Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

K

R XIV 18

788

DR. BRAST DARMSTAEDTER
No. 197
COLLECTION

BERGKORDNUNG

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

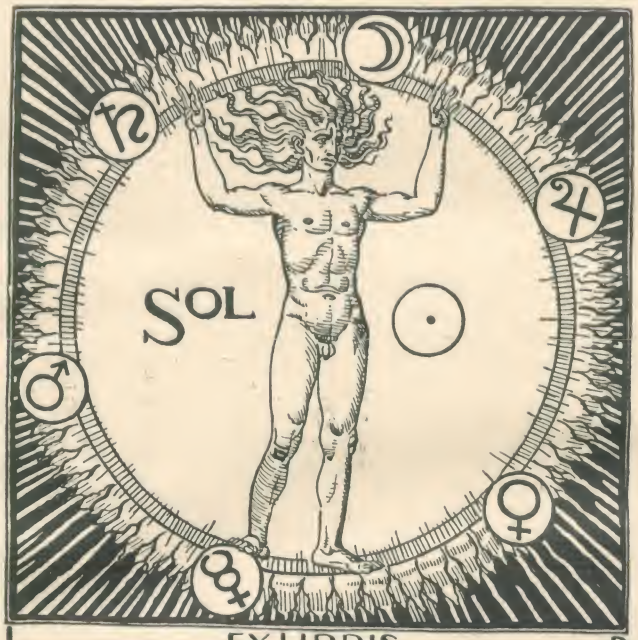

EX LIBRIS

Dr. ERNST DARMSTAEDTER

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

7018 1

Bergkordnung des freyen Königlichen Bergkwercks Sanct Joachimsthal/ sambt anderen vmbligenden vnd eingeleibten Silberbergkwercken/ auffs newe gebessert/ Anno Domini M. D. XLVIII.

✝ 1548.

Cum gratia et Priuilegio.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Das Königlich vnd freye weitberümbte Bergk

werck inn Sanct Joachimsthal / sampt andern zugehörenden

Silberbergkwercken ꝛc. Im Jar / Nach der

geburt Jesu Christi unsers Heliamachers / M. D. XLVIII.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

WIr Ferdinandt von Gottes genaden / Römischer König/zu allen zeiten Merer des Reichs / in Germanien/zu Vngern vnd Behem 2c. Dalmacien Croacien 2c. König/Infant in Hispanien/Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundien/ zu Lützemburg/vñ in Schlesien/ Marggraffen zu Merhern vnnd Laufitz/Graue zu Tiroll 2c. Bekennen für Vns/vnser Erben vnd Nachkummenden Königen zu Behem/Offentlich vnd thun kundt meniglich/ Nachdem vnser vnnd Gemeynes Bergkwercks in Sandt Joachimsthal / sampt den andern Eingeleibten vnnd zugehörenden Bergkwercken/nutz vnnd auffnehmen eruordert / ein Gemeyne bestendige Bergkordnung / wie es allenthalben daselbst gehalten werden sol / auffzurichten vnnd in Druck ausgehen zulassen/So haben Wir darauff mit gutem zeitigem Rat/ nachfolgende Bergkordnung Vns vnnd Gemeinen Bergkwerck auch den bawenden gewercken zu nutz/vñ wie vns für notturfftig angesehen/verfassen/vnd in Druck ausgehen lassen/ Vnd gepieten demnach bey vormeydung Vnserer vngnad/auch bey den darinnen verleibten vnd andern Rechtmessigen Straffen/das ein ieder er sey frembd oder einhaimisch/der sich des Bergkwercks daselbst in Sant Joachimsthal / vnnd den andern Eingeleibten Bergkwercken gebraucht/dise Vnser Ordnung hinfuron/in allen vnd ieden Artickeln/ Puncten vnd Stücken / darinnen verleibt/vnuerprüchlich halten solle. Wir behalten Vns auch für vns vnserer Erben vnd Nachkumen/benor / diese Ordenung wenn Vns solches gelegen sein würde / zubessern / andern / mindern/mehren / vnd auff zimliche vnnd nutzlichere weg zurichten / gar odder zum tail abzuthuen / vnnd andere auffzurichten / Darnach sich meniglich zurichten habe / Geschehen vnd geben in Vnserm Küniglichen Schlos Prag/den ersten Tag Januarij / Nach Christi vnsers Herrn gepurt / im eingang des 1548. Jars/ Vnser Reich des Römischen im Achzehenden/ vnd der andern im Zwaivndzweintzigisten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Teylung dieser Ordnung.

DJese Bergkordnung ist vmb bequehmer zurichtung willen/ inn Vier Hauptteyl / wie volgt getheylt.

Der Erste Teyl.

SAget von der Amptleute vnd Diener beuehl / vnnd wes sich ein ieder inn sonderheit halten sol.

Der Ander Teyl.

SAget von dem Bergkwerck vnnd desselben zugehörenden sachen / auch von Stöllen / derselben Gerechtigkeit / vnnd wie sie die erlangen.

Der Dritte Teyl.

MEldet von dem Hüttenwergk / vnnd was dem anhengig ist.

Der Vierdte Teyl.

JSt ein Process vnd form / wie hinfürder inn fürfallung irriger Bergksachen / inn der güte / vnd zum Rechten vorfaren solt werden.

Daran ist ein besonder form gehengt / wie es inn sachen / Clagen vnd hülffen / ausserhalb Rechtens / vor dem Bergkmeister / gehalten sol werden / ein sonder Artickel sonderlich zustellen.

BEschliesslich / so volgen der Amptleut Aidt.

Damit

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Damit nun Gemeynen Bergkwerck / inn
Vnsern Verschafften vnd Obrigkeiten
getrewlich / nutzlich vnd wol / fürgestan
den / diese vnsere Ordnung / inn allen jren
Artickeln / vleissig vnd vehste gehalten /
vnrecht gedempfft vnd gestrafft / gemey
ner nutz gefördert / Auch allen Einhai=
mischen vnd frembden / so Vnsere Berg
werck besuchen / vnd gebrauchen / gebür
licher schutz / friede / recht / vnd gerechtig
keyt / förderlich mitgetailt / vnd gelaistet
werde / haben Wir Vnsere Bergkwerck
mit hernach benanten vñ andern Ampt=
leuten / vnd Dienern / versehen / die einem
ieden / der sie gebürlich ansuchen wirdet / Jhrem beuehl nach / so=
viel recht vnd billich ist / gewertig sein sollen vnd werden / Nemlich /

Amptleute vnd Diener.

Einen Hauptman.
Einen Amptsverwalter.
Einen Bergkmeister.
Zehen Geschworne Bergkuorstendige.
Einen Zehender.
Einen zugeordenten Gegenschreiber im Zehendē.
Einen Austeyler.
Einen / oder zwene / Hüttenreiter.
Einen Gegenschreiber.
Einen Bergkschreiber.
Einen Silberbrenner.
Einen / odder zwene Probirer.
Zwene Marscheider.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Diese itzt benante Amptleut vnd Diener / desgleichen Schichtmeister / Steiger / vnd andere / söllen Vns gebürliche Eydes pflicht thuen / vns vnd vnsern Erben vnd Nachkumenden Königen zu Behem / gehorsam gewehr vnd getrewe zusein / Wie dañ eines ieden Eidt vermag vnd innen heldet / Die sollen auch / on erlaubnus von hinnen nicht abraisen / einen Erbarn / vnstrefflichen wandel füren / nicht eygennützig / sondern ihres gesetzten Lohns begnügig / vnnd niemands darüber beschwerlich sein / Vnnd sonderlich Bergkmeister / Geschworne / Steiger / vnd Arbeiter / fürnemlich / an arbeitenden tagen / sich viel Dochzeit gehens vnd Quassereyen messigen / Auch sonsten allenthalben / dieser Vnser Ordnung dem Rechten / Erbarkait vnd billigkait gemess / geleben vnd verhalten / Alles beygesetzter vnd anderer Rechtmessiger / ernster vnd vnnachlessiger straff.

Darüber haben Wir / Gericht vnd Recht / in Bergksachen / Auch inn Burgklichen vnd Peinlichen handln / bestellet / damit einem ieden / was Recht vnnd billich ist / mitgetailt vnnd verholffen werden sol / Was nun einem ieden derselben vnseren Amptleute / Dienern / vnnd anderen zuthuen gebüret / vnd eingebunden ist / wirdet sich aus nachfolgenden Teylen / vnd Artickeln klerlich befinden.

Der Erste

Der Erste teyl diser Bergk-ordnung / Saget von der Amptleute vnd Diener befehl / vnd wes sich ein itzlicher insonderheit halten sol / hat xij. Artickel.

Der Erste Artickel.

Von des Hauptmans vnnd Amptsverwalters beuehl.

VNser Hauptman vnd Amptsverwalter / sol an vnser stat / vleissig auffsehen / das friede / recht / vnd gerechtigkeit / auch diser vnsere Ordnung / von menniglich insonderheit von den vnderthanen vnd dienern / vnuerbrüchlich gehalten / aller betrug / beuorthailung bossheit / vnd vnrecht abgewendet / Vnd wo das befunden / mit ernst gestrafft / Gemaines Bergkwercks / vnnd aller die sich desselben gebrauchen / nutz vnd frummen gefürdert / schaden vnd nachtail souiel müglich verhütet werde.

Sie sollen auch mit allen obbenanten vñ andern vnsern Amptleuten / dienern vnd verordenten / desgleichen mit allen der freyen Bergkstadt Sanct Joachimsthal / vnd der zugehörenden Bergkwercken / gebirgen / Amptsuorwanten / vnd iederman zum Bergkwerck / vnd diser freien Bergkstadt gehörendt / von vnsernt wegen / zuschaffen / vnd zuuerbieten haben / Denen sol auch von iederman / in vnserm namen / gleich vnser Personen / inn allen zimlichen sachen / volkumener gehorsam / bey vormeydung vnserer vngenade / vnnd schweren straff / gelaistet werden.

Wann aber iemands vermainte / das er von Vnserm Hauptman oder Amptsverwalter / wider die billigkeit beschweret würde / der mag das gebürlich an Vns / oder in Vnserm abwesen / an Vnsere Redt der Behemischen Camer / gelangen lassen / Wollen Wir darauff nach eigentlicher befindung / billichs einsehen thuen.

Sie sollen auch so fern sie durch andere geschefft / nicht verhindert / die Anschnidts bestettigung vnd Retardats tag / auch alweg bey der Quartalrechnung / personlich sein / mit vleis auffsehn / das Vnserer Ordnung gemess / gemeynem Bergkwerck vnd den gewercken zu gute / auch sonst erbar vñ auffrichtig gehandelt werde.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vnd ſollen nach gethaner Quartalrechnung / der Schichtmeiſter / ihre Regiſter zu ſich nehmen / dieſelben beſichtigen / oder andern vertrauten / daſſelb zuthun beuehlen / vnd do etwas vnſchickerlichs darinnen befunden / Rechtfertigen vnd ſtraffen.

Allerley verdacht vñ argkwan abzuleynen / ſollen vnſer Hauptman vnd Amptsverwalter / in zeit ihres Ampts / auff vnſern Bergkwercken / inn ihre verwaltung gehörig / hinfort an ſondere / Vnſer oder Vnſerer Behemiſchen Camer Radt / bewilligung / keyne Bergktheil bawen / noch in einichem weg nutzes daruon gewarten er hette dann dieſelben zuuor / ehe dann diſe Ordnung ausgegangen gehabt.

Wann irrige Bergkſachen / ſo vor Bergkmeiſter vnnd Geſchworne nicht vertragen kündten werden / Inns Ampt wachſſen / ſol vnſer Hauptman vnd Amptsverwalter / zuferner gütlichen handlung / auffs förderlichiſt fürbeſchidt thuen / vnd alsdann / do ſie es fürgelegen oder not achten / oder von parten einer oder beder geſucht würde / einheymiſche oder frembde / vnuerdechtige Bergkleute / auf beder Krigiſchen part gleiche koſt vnd darlage / Vnſern Bergkmeiſter vnd Geſchwornen zugeben / denen beuelhen / das ſie die gebrechen mit allem vleis hören / befahren / beſichtigen / vnd darauff wes ſich die part verhalten ſollen / ſchrifftliche weiſung thuen wolten.

Vnſer Hauptman vnd Amptsverwalter ſollen zu allen zeiten / mit gebürlichem emſigen vleis / auff alle andere Amptleute / vnd diener / keynen ausgeſchloſſen / ſehen / vnd darob ſein / das ein ider ſeinem Ampt vnd beuehl genugk thue / vnd ſich diſer Ordnung verhalte / auch das kein Ampt vnd dinſt / mit vnuerſtendigen vnvleiſſigen / verleumbten vnd vntüchtigen beſtellet / darzu nicht angenumen / noch daran geduldet / Vnd was ſtraffbar / nachteylig vnd vnerbar befunden / abgeſchafft vnd geſtrafft werde.

Gleicher geſtalt / ſollen ſich / auch andere Vnſere Amptleute vnd diener halten / bey vermeydung Vnſerer vngnad vnd ernſter ſtraffe.

Der Hauptman / Amptsverwalter vnd Bergkmeiſter / ſollen gebürlichs einſehen thuen / damit die ienigen ſo mit Vnſlet / Eyſen / vnd anderm zum Bergkwerck nottürfftig / handeln / nach ſteygen vnd fallen der keuff / eynen gleichen kauff geben / vnd an zimlichen gewyn begnügig ſein / damit hinfort kein beſchwerlichs ſteigen / ein gefürt / oder geübet werde / ſich auch ſonſten allenthalben verhalten wie ſichs vermüge der Eydes pflicht eygent vnd gebüret.

Der Ander

Der ander Artickel.

Von des Bergkmeisters beuehl.

Tzige vnd künfftige / vnsere Bergkmeister / vnser Silber Bergkwerck inn Sanct Joachimsthal / Abertham vnd Gotsgab / sollen mit allem vleis darauff sehen vnnd verschaffen / das gemeynem bergkwerck vnnd den Gewercken / getrewlich / nützlich / vnd wol fürgestanden / die gepewde gefürdert / vnd was schaden drawhet / fürkumen / einem ieden der ihn ansuchet / inn sachen seinem Ampt zustendig / was recht vñ billich ist / gestatten vnd verhelffen / dieser vnser Ordnung in allen puncten trewlich geleben vnd nachsetzen / das der auch von meniglich nachgesatzt werde / verfügen / niemands widder pilligkeyt beschweren lassen / an seiner zugeordenten vnnd zugelassenen besoldung begnügig sein / dem auch ein ieder inn sachen sein Ampt vnd beuehl betreffendt / gehorsam laisten vnd gefellig sein sol / bey vermeydung vnserer vngnade vnd ernster straff / Do auch iemands vermeinte das ihme vnser Bergkmeister vnbilliches auffiegte / der sol seine beschwerunge / an vnsern Dauptman oder Amptsverwalter gelangen lassen / die sollen nach glegenheyt des handels gebürlichs einsehen thuen.

Poetig

Mit bawung der bergkteyl sollen es vnsere Bergkmeyster halten / wie oben von des Dauptmans vnnd Verwalters bawen verordent ist.

Was sonsten den Bergkmeistern / weiter zuthun vnd zuhandeln gebürt / das wirdet die Ordnung ferner besagen.

Vnd da vnsern obgenanten Bergkmeistern sachen fürstiessen / darüber sie nicht klare Artickeln / in vnser Ordnung hetten / so sol einer den andern mit bericht ansprechen / mit beyderseits geschwornen / dieselben streyttigen sachen befaren vnd beratschlagen / vnd zugleich schliessen / Damit in gleichen fallen auff vnsern bergkwercke gleich vnd ainerlay Weisung / Schidt / vnd Sententz / gegeben vñ gehalten / Gespalt vñ vngleichait zum höchsten vermitten werden.

Von des Bergkmeisters besoldung vnd lohn.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

DAmit auch kein Gewerck von dem Bergkmeistern vnpflegklich vbersetzt werde/sol man ihme geben /

Von einer Muthung i. w: gr.
Vom erlengen i. w: gr.
Von eim Muthzettel oder anderm in das buch zulegen ij. w: gr.
daruon gebürt dem Bergkschreyber i. w: gr.
Von bestettigen einer Fundtgruben vij. klein gr.
Von einer Mass v. klein gr.
Von einem Erbstolln xiij. klein gr.
daruon gebürt dem Bergkschreyber einzuschreiben alweg von iedem/Es sey Fundtgrub / Mass oder Stolln / i. klein gr.
Von einer Frist ij. w: gr.
Daruon gebürt dem Bergkschreyber i. w: gr.
Vom Oberschlahen vnd Lochstein zusetzen/
Es sey Fundtgrub oder Mass i. flo.
Vnd den Geschwornen i. halben flo.
Vom Vermessen / wann ein Zech masswirdig wirdet /
von einer Fundtgruben xij: flo.
Daruon gebüret den Geschwornen iij. flo.
Von einer Mass vij. flo.
Daruon gebüren den Geschwornen ij. flo.
Was aber Bergkmeister vnnd Geschworne zuuorn / von den Lochsteynen zusetzen / vnd vom oberschlahen empfangen haben/ das gebet ihnen widerumb am vermess gelt ab.
Wann ein Lochsteyn vom tage in die gruben gebracht wird / sol iedes theil dem Bergkmeister geben xij. w: gr.
Weñ aber die stuffen fürder/von einem Stolln/oder von einer strecken gebracht wird/do gebüret ihme von iedem theil vi. w: gr.
So der Bergkmeister in Kriegischen sachen / neben den Geschwornen feret/sol ihme das ansuchent theil entrichten vi. w: gr.
Geschiecht aber die fahrung auff beyder theil ansuchen / sol ihme iedes theil geben. vi. w: gr.
Von einer Schmidtstat/Buchwerck/wasser in eynem Stolln/ zumuthen/gebüret ihme i. w: gr.
Vnd vom bestettigen xij w: gr.
Von einem Puchwerck/oder Schmidtstat/ abzuschreyben/ gibt ihme iedes theyl iij. w: gr.
Von einer Hütten / gantz / halb / oder zum theyl abzuschreyben gebüret ihme i. flo.
Von einem Vertrag / Schiede / oder Einrede / inns Bergkbuch zuuerleiben iedes partt vi. w: gr.
Von eynem Kuhmer xij. w: pfen.
Vom Welffgelde / von eynem gülden i. w: gr.
Ausserhalb dieser obangezeigter stücke / sol ihme nach altem herkohmende gebrauch gegeben werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Dritte Artickel.

Von der Geschwornen beuehl.

DJe Geschwornen / wie die ieder zeit / von Vns geordent / sollen dem Hauptman / Amptsverwalter / vnnd Bergkmeister / gebürlichen gehorsam laisten / Vnd was sie mit ihnen samptlich / oder inn sonderheyt schaffen / dem sollen sie getrewlich nachgehen / vnnd geuolgig sein / sich nach höchstem vermügen beuleissigen / damit sie selbst / diese Vnsere Ordnung halten / auch mit andern dasselbe zuthuen verschaffen / was sie darwider gehandelt vermercken / on alle abschew / abschaffen / oder dem Bergkmeister solches ansagen / an jrer gemachten besoldung vñ lohne sich begnügen lassen / niemand darüber beschweren / Vnd sich sonsten inn allen anderen sachen / Vehllen vnnd Artickeln / so inn dieser Ordnung begriffen / vermüge derselben / vnnd ausserhalben deren nach wolhergebrachten Bergkwercks gebreuchen / vleissig verschwigen / vnnd vnuorweisslich halten.

Es sollen auch die Geschwornen / auff ihren zugeeygenten gepirgen nottürfftige befarung / vñ Erkundigung der Zechen personlich thun / Darmit sie inn fürfallenden handlungen / lautern vnnd guten bericht / aus eygnem wissen geben mügen / vnd nicht auff der meynen bericht geben / darob vnser Hauptman / Amptsverwalter / vnd Bergmeister vleissig halten sollen.

Von der Geschwornen besoldung vnd lohn.

DAmit die Gewergken / durch die Geschwornen / mit ihrem Lohne / nicht vbernohmmen / vnnd zuklagen nicht verursachet / sol es ihres Lohnes halben gehalten / Vnnd ihnen wie hernach vorleibt / gegeben werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Von einer geding ſtuffen zuſchlahen	ij. w: gr.
Von waſſergelt zumachen bey den Geſchwornen	iiij. w: gr.
Von Bergkfürdernus zumachen / beyden /	iiij. w: gr.
Von Schachtſtewer zumachen /	iiij w: gr.
Vom waſſer zuſeygern /	iiij. w: gr.
Von einem Beſichtigen /	ij. w: gr.
Von einem Anbieten /	ij. w: gr.
Von Stewer auffzuſagen /	ij. w: gr.
Von Waſſergeldt / Schachtſtewer vnd anderem / auffzuſagen.	ij. w: gr.
Von einer Fundtgruben / Maſs oder Stolln / drey anfarenden ſchichten frey zumachen / von ieder ſchicht thut zuſammen.	ij. w: gr. vi. w: gr.
Von einer Fundtgruben oder Maſs / zuuormeſſen vnd Lochſteyn zuſetzen.	xij. w: gr.
Von einem Lochſtein vom Tage / inn die Gruben zubringen.	xij. w: gr.
Von Bergkteylen vnd andrem zuſchatzen / von eim flo. 1. w: gr. darnon hat der Bergkmeiſter den dritten theyl.	
Von Stuffen auff Stollörter / ſo man wil liegen laſſen / zuſchlahen.	iiij. w: gr.
Von eim Steyger einzuweiſen.	ij. w: gr.
Von einer Vierung zuzulegen.	xij. w: gr.
Von einer Erbſtuffen / fort zubrengen itzlichs theyl /	iiij. w: gr.
Von erklagten Zechen einzuweiſen /	iij. w: gr.
Von vierdten pfennig an / oder auffzuſagen / den Geſchwornen.	iiij. w: gr.
Von einer Erbteuffe auff einen Erbſtollen zuuorſtuffen.	xij. w: gr.
Vom Vorrath vnd anderm zubeſichtigen	ij. w: gr.
Auff der Marſcheyder ziehen / vnd abwegen / gemergke vnd ſtuffen zuſchlahen.	iiij. w: gr.

Was hierinnen nicht gemeldet wirdet / ſol ihnen / nach herkohmenden gebrauch / gegeben werden.

Der Vierdte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Vierdte Artickel.

Von des Zehenders beuehl.

DEr Zehender sol vermüge seiner Eydes pflicht / vleis-sig zusehen / damit dieser vnser Ordnung / trewlich gelebt / auch dieselbst / sonderlich inn puncten / ihm vnd sein Ampt / betreffendt / halten. Insonderheit sol er mit allem vleis darob sein / das alle Silber / so auff diesen Bergkwercken gemacht / getrewlich einkohmen / vnd ihme on alle vorminderung / abgangk / oder benortheylung zugestelt werden / der Obrigkeit / vnd den Gewercken / iedem den gepürenden antheyl darnon / nach guter Erbarer Rechnung / vorrichten / darinnen für sich / der Obrigkeyt oder Gewercken zu nachteyl / keinen vorteil suchen / noch gebrauchen / sondern sich in alle wege / getrew / vnd vnvorweislich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Fursteher der Zechen / Bligksilber antwort / so sol er denselbigen / neben des Hüttenschreibers verzeichnus / wieuiel der Bligk vñ die treibkörner zu dem pligk gehörig in der Hütten gewegen / von ihme annehmen / vnd auff vnserer Wag im Zehenden / gegen des Hüttenschreibers angeben / widerumb auff itzt bemelter vnser Wag im Zehenden / inn des Schichtmeisters gegenwart abwegen / vnd des Schichtmeisters angeben des Gewichts / vnnd des gehalts ordentlich inn sondere Bücher verzeichnen / vnnd dann den Bligk durch vnsern Wardein probiren / vnd abermals / neben ihme dem Wardein / das Gewicht des Bligks vnd gehalts / vnd an welchem tag / auch von welcher Zech / er es empfangen / beschreiben / Vnd das alles dem Schichtmeister ein gleich lautende verzeichnus zustellē / vñ darnach den bligk sampt den körnern vnd ausgehawen probsilbern / dem verordenten Silberprenner in gegenwart des Schichtmeisters zum brennen antworten / Daselbst sol der Silberprenner / gegen des Zehenders zettel / die Bligk sampt den Körnern / vnd ausgehawen probsilbern / in bey sein des Schichtmeisters abwegen / des Zehenders angeben auch der Bligk gewicht im brennhaus beschreiben. Nachuolgent so er das Silber geprent / das brandtstück dann widerumb abwegen / dasselb auch beschreiben / vñ dem Zehender neben dem brandstück ein zettel bey dem Schichtmeister zuschicken / wie schwehr auf seiner wag das blick vñ brantstück gewegē hab (Doch so sol in alweg was hinder eim lot ist / auff das gantz stück das gewicht nit gerechent) vñ sollen die proben vor dem abwegen des brandtstücks durch den Wardein ausgehawen werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Als aber zuuor durch die Wardein/inn ausschlahung der proben/der pligk vnd prandsilber/gewonlich/ von einem stück / nach eines ieden stücks gelegenheit/ ein anderthalb vnd biss in zwey lot/ vnd noch mehr genumen worden / des sich dann die Gewergken beschwerdt. Demnach so sol hinfuro/der Wardein alles Silber / so er aus den Pligken aushaut / vnnd nach beschehener prob vberbleibt / widerumb zu einem ieden stück legen / dem Zehender zustellen / vnd inn das gewicht einbringen / Damit den Gewergken/ vnbillicher weis hierinnen auch nichts entzogen werde / aber die probkörner sollen dem Wardein bleiben/vnd für iede prob der pligk vnd prandtsilber/ sol ihme dem wardein / für seine mühe / Sechs weiss groschen / Inn massen sich dann hieuor / mit ihme darumb vertragen worden / gegeben werden.

Was auch an vberantwurten Silbern / vber die ausgabe / zu notturfft der Zechen / im Zehenden liegen bleibt / das sol er inn trewlicher verwarung halten / vnd was zur auspeute zugeben beschlossen / dem verordenten Austeyler zu ieder Auspeut zeit / one seumnus vnd verzugk zustellen.

Der Zehender sol keynem Schichtmeister / noch auff keyne Zech / so Silber bey ihme hat/wochenlich/mehr hinaus geben/ dañ auff der Zechen notturfft gehörigk / Darüber auch von iedem Schichtmeister / wochenlich einen zettel nemen/darinnen Bergk/ vnd Hüttenkost/sonderlich wie viel Bley/ stücke von stück vorleybet / die vbersehen / vnd do er sich dünckten liesse/ das zuuiel gefordert / mit dem Schichtmeister daraus reden / vnd also mit vleis verhüten / das nichts vnpfleglichs hinaus gegeben / vnnd die Schichtmeister gegen ihren Gewergken / keyne schulden auff sich laden / Vnd so er das befünde / sol ers vnserm Hauptman/ oder Amptsverwalter anzeygen vorpflicht sein.

Dergleichen sol er keine Gewergkschafft / oder Schichtmeister / die keyne Silber im Zehenden haben/ob gleich Ertz am stein oder Silber im werck were / one genugsamen vorstandt/ verlegen/ damit sol der Zehender seine sache in guter acht haben/ das er keyne schulden auff die Zechen mache / dañ ihme sol von wegen solcher schulden / zu keiner Zeche/ verholffen werden/ sondern er sol/ die schulden selbst tragen vnd zalen.

Er sol

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Er ſol auch mit allen Schichtmeiſtern die Silber inn Zehenden geantwort haben / vor eyner ieden Quartalrechnung / aller Einnahm vnnd Ausgabe / vnd wiviel den Gewercken im vorrath bleibt / klare Rechnung halten / vnnd den Schichtmeiſtern des / eine Zettel geben.

Der Zehender / ſol ſich auch bey den Schichtmeiſtern / ſo Silber geantwortet / mit vleis erkunden / ob ſie von wegen ihrer Gewercken / eynigen Stolln / vnd welchem / das Neundte zugeben ſchuldig / vnd do er ſich des erkundet / als dann / ſolches Neundte dem Stolln zuſchreiben / vñ daſſelbe / dem Vorſteher des Stollens vnd keines wegs / den Schichtmeiſtern der Zechen / zuſtellen.

Inn hadersachen / vnd da eyne / oder bede partt / Silber im Zehenden haben / vnnd alſo / ihre koſt vnd zerung / aus dem Zehenden nehmen / ſol der Zehender / keynem Schichtmeiſter / noch Gewercken / viel nach wenig geldt / zur verlag des Naders geben / er bringe ihme dann / deſshalb ein vorzeichnus oder beuehl / von vnſerm Hauptman oder Amptsverwalter.

Wañ auch hinfort ein Bligkſilber hundertvndſechtzig marck ſchwer / oder darunder / einkomet / ſol derſelbige / vnzerſchlagen gewegen / vnd auff einem Theſt gebrandt werden.

Der Fünffte Artickel

Von dem zugeordenten Gegenſchreiber im Zehenden / vnd ſeinem beuehl.

NAch dem wir auch neben dem Zehender / einen Gegenſchreyber / verordent haben / Als ſol derſelbe gute achtung geben / wie alle Silber in Zehenden / daraus / inn die Müntz / auch wie das gelt darnach aus der Müntze / widerumb inn Zehenden / gereycht werde / Zu dem auch / was zu wochelichem ablonen / auff Hütten vnd Bergkoſt / Einnehmens vnd Ausgebens gehet / das alles ſol er inn ein Regiſter vnd verzeychnus bringen / Alſo / wann es zur Quartalrechnung kühmet / dergleichen / wenn wirs zwiſchen den Quartalen begeren / Vns / vnnd des Vnſern / vnnd was der Gewercken gut betrifft / volſtendigen bericht zuthuen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Er sol auch mit vleis darauff acht geben / das im beschliess / der Quartal Rechnung / auch darzwischen / die Einnahm der Silber / vnnd empfahung des gelts / aus der Müntze / desgleichen das wochenlich ablohnen / sich mittenander vergleiche / Vnd wo inn dem mangel vnd gebrechen befunden / denselben warnen vnnd ansagen / damit niemands einicher nachteyl zustehen möchte.

Der Sechste Artickel.

Von des Austheylers beuehl.

VNser Austheyler / sol alles geldt / das ieder zeyt inn gehaltener Rechnung / den Gewergken / aus zutheylen beschlossen wirdet / von vnsern Zehender empfahen / vnd einem ieden Gewercken / seinen gebürenden antheyl / nach besage des Gegenschreybers Regiſter / mit der Müntze / wie die alhie gemüntzt / vnnd aus vnserm Zehenden gegeben wird / inn vierzehen tag / nach beschluss der Rechnung gezwiffichen on allen verzug / vnd argelist trewlich vnd vngeweygert entrichten.

Er sol auch von einer ieden Ausbeutzeche / einen Reinischen gülden zu lohn / aus dem Zehenden empfahen / vnd darüber von der Zeche vnd Gewercken / so Ausbeut bey ihme abschreyben / vnd empfahen / weder durch sich / nach andere / eynich liehnus / oder geschencke fordern.

Der Austheyler sol keinem Gewercken / seine gebürende Ausbeut abschreyben lassen / noch verrichten / der sey dann selbs persönlich entgegen / oder schicke eine gebürliche Volmacht / Vnd wo der Austheyler hierinnen anderst handlen / vñ eynichen Gewercken der nicht persönlich entgegen / auch keyne gepürliche volmacht ihme zugeschickt / seine Ausbeut einem andern geben würde / so sol er dem Gewercken / die Ausbeut auff sein erfordern / vngeacht das er die zuuor / vnuorsichtig / hinaus gegeben hette / one behelff verrichten / vnd mag sich / der zuuor entrichten Ausbeut / an dem empfaher erholen.

Er sol

Er ſol auch vnſerm Hauptman oder Amptsverwalter ierliche gute beſtendige Rechnung thun/vnd wo ſich befünde / das etliche Auspeuten daſſelb iar nicht abgeſchrieben / noch entricht werden worden/ſo ſol er gedachtem vnſerm Hauptman/ oder Amptsuerwalter/dieſelben vorbliebene Austheylung/neben einer ſchrifflichē verzeychnus/der Gewercken Namen/vnnd der Kuckes / auch der Zeche/vnd des Quartals ꝛc. ſo bald vberantworten die ſol alsdann nach vnſerm bedencken / den Vorſtehern des Reichen Almoſen / oder von ihrent wegen/dem Rath alhie/gegen eynem Reuers/ behendigt werden / Dergeſtalt / wann ſich iemands vber kurtz oder langk / mit glaubwirdigem genugſamen ſchein / angeben würde / das ihme ſoniel gelts von berürter hinderlegter Auspeut/zuſtendig were/vnd beſtendige vrſachen / vnd ehafften ſeines ſo lang auſſenbleibens / beweiſslich anzeigen würde / So ſol ihme ſolche Auspeut alsdann vnwegerlich von den Vorſtehern des Reichen Almoſen/oder vom Rath/oder wer ſolches innen hat/entrichtet werden.

Wenn ein Gewergk der Auspeut/bey dem Austheyler zuheben hat/ die er ihme ſo bald nicht verrichten kündte/einem / oder mehr Schichtmeiſter / der Zupus halben / an ihn verweiſet/ So ſol der Austheyler / des einen zettel vom Gewergken nehmen / auch dem Schichtmeiſter hinwidder ein verzeichnus zuſtellenn / vnnd dem Schichtmeiſter ſolche angeweiſte Zupus/von des abweſenden Gewercken Auspeut fürderlichiſt entrichten.

Der Siebende Artickel.

Von des Silberbrenners beuehl.

SO dem Silberprenner die Bligk von dem Zehender / durch den Schichtmeiſter geantwort werden / ſo ſol er neben dem Bligk/von dem Zehender ein zettel empfahen / darinn das Gewicht / auch die haltung / des Wardeins Bligkprob verzeichnet / Alsdann ſol der Silberbrenner in bey ſein des Schichtmeiſters / den Bligk/auch die Bligkkörner vom Treybherdt/ auch die ausgehawen Silber/ ſo vber die prob vber bleyben/ vnd zu demſelben

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

bligk gehörig zusamen abwegen/vnd für bligksilber rechnen/ vnd die
der bligk in gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen / die stück sampt dem Schichtmeister/ reyn vnd vleissig zusammen halten / die Silber mit getrewem vleis vngeuerlich auff Sechtzehen lot/an ein quintlein fein prennen / vnd darüber die Silber zum vberprandt gefehrlicher weis/im fewer nicht vbernötten / vnd dann nach dem prandt/sol er neben dem Schichtmeister die Test wol besichtigen/ vnd was den Gewercken von den ausstendigen Körnlen zu gut kuhmen kan/daraus klauben/vnd zu der Gewercken Silber legen/ vñ zuwegen/Was aber darüber bleiben würde/als/ die blossen Test/ dieselben nicht zu seinem nutz wenden noch behalten / sonder dem Radt bemelter vnser Bergkstat in Sant Joachimsthal/zu gemeinem nutz zugebrauchen / eines ieden Quartals getrewlichen vberantworten/biss auff ferrer vnser verordnung vnd wolgefallen/ Vñ so nun wie obstehet das prandtstück sampt den Körnnern im prennhaus abgewegen/So sol der Silberprenner wieuiel das prandstück gewegen/beschreyben/vnnd mit dem Schichtmeister berechnen/ was vngeuerlich im prandt gegen dem Bligk abgangen sey/ Vnd dann sol der Silberprenner das gewicht des Bligks vnd prandt / dem Schichtmeister ein verzeichnus geben/die er dem Zehender neben dem prandtstück vberantworten sol/ vnd ob dem allen ordentlich Buchhalten/ob sich nun auch zutrüg / das der gewicht halben im Zehendt oder Prennhaus irrungen fürfielen/ so sollen sie die irrigen stück widerumb auff iedweders wag samentlich abwegen / vnd an einander des Grunds bescheyden. Nachdem aber der Silberbrenner den ordentlichen prandt an ein quintlein fein / wie obbemelt im prennen nit ieder zeit gleich treffen kan / sonder derselbig yr zuzeiten geringer vnd dann auch höcher geraten thut / So sol aus einem itzlichen prandtstück aus des Wardeins prob für die fein funff zehen lot/drey quintlein ausgezogen/ vnd durch ihne vnsern Wardein Zehendtner vnd Zehendt Gegenschreyber gerechent vnd die Gewercken aus dem Zehenden darauff bezalt werden / damit solcher gestalt die Gewercken der einred / so sie des vberprandts halben gehabt/auch wie des schadens wo sie zu ring geprent/entladen werdē.

Wo auch eynicher Schichtmeister / bey dem zerschlahen der Silberprennen vnd Test ausklauben nicht gegenwertig sein würde/ das sol der Silberprenner vnserm Hauptman oder Amptsverwalter anzeygen/den Schichtmeister in straff zunehmen.

Der Silberprenner sol sich auch mit frumen getrewen vnd verstendigen Dienern versehen / vnnd nicht vnuerstendige iunge vberprennen lassen/dann weñ durch seine/oder der seinen verwarlosung oder

oder vnfleis / etwas den Gewercken zuschaden gehandelt würde / darumb sol er gebürlichen abtragk thuen / odder ernster straff gewarten.

Er sol auch alle Silber / ausserhalb grosser not / bey Tage / vnd nicht bey Nacht brennen / doch sol er das / auch inn der not / ausser Vnsers Hauptmans odder Amptsverwalters nachlassung nicht thuen.

Der Achte Artickel.

Von der Hüttenreiter Ampt vnd beuehl.

NAchdem vns vñ gemeynen gewercken am schmeltzen der Ertz / vnnd anderer Hüttenarbeit / nicht wenig gelegen / vnd desshalb gutes auffsehens gros von nöten. Derwegen sollen die verordente Hüttenreutter / ein iede Hütten / alle arbeytende tage besuchen / inn einer itzlichen Hütten / mit höchstem vleis sehen vnd forschen / ob Vnsere Ordnung / sonderlich souiel die Hütten belanget / gehalten / ob getrewlich vnnd vleissigk gehandelt vnnd gearbeytet / auch nach einem itzlichen Ertz / das man schmeltzet / sehen / vnnd erkunden / wie man dasselb / nach Vnser itzt new gegeben Ordnung zuschmeltzen fürgenumen / vnd sonderlich verfügen / das man alle Ertz wol buche / scheyde vnd reyn mache / damit man dester besser finden müge / wie man ein iedes Ertz / nach seiner art / am nutzlichsten schmeltzen sol / Vnd wo er befünde / das wider angezeigte vnser Ordnung zu nachteyl geschmeltzt würde / dasselb abstellen / vnnd auff dieselb Vnser Ordnung richten.

Wo die Hüttenreuter vormerckten / das ein Hütten mit vnuorstendigen / oder vnvleissigen dienern vorsehen / so sollen sie / solches Vnserm Hauptman vnd Verwalter anzeigen / der sol als dann pflichtig sein / den vnuerstendigen zuentvrlauben / vnd einen geschickten an des stat zusetzen.

Wann auch die Hüttenreutter befünden / das inn einer Hütten mit vorteyl oder betrug / gehandelt würde / so sollen sie es bey ihren Eidspflichten / Vnserm Hauptman vnd Verwalter anzeigen / der sol das mit ernst straffen vnd abschaffen.

Es sollen auch / alle Personen zu den Hütten gehörig / vnd die sich deren gebrauchen / Vns / mit Eydespflichten zugethan / vnd Vnsern Hüttenreuttern gehorsam sein / vnd sich nach ihrer anweisung halten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Innsonderheit / sollen sie darauff acht geben / das gemeynen Gewercken / inn Hütten zu nutz gearbeitet / keine vnnöttige vbermessige Hüttenkost / zu Vnserer vnd der Gewercken beschwerung / gemacht werde / Vnd was man auff eine Schicht / oder inn einer wochen füglicher weis / vnnd mit rat / auffschmeltzen kan / vmb der Hüttenherren / Hüttenschreiber / Meister / Arbeiter / oder anderer nutzes willen / nicht zwifacher vnkost auffbereyten lassen.

Niemandt sol sich vnderstehen zuschmeltzen / inn sonderheit die Weschen / vnnd die so newe oder eygene Lehen / felsen / oder Halden haben / oder ander an Vnserer Hüttenreuter vorwissen / er hab es dann dem Bergkmeister zuuorn angezeigt / vnd nachforschen lassen / wie es vmb die sachen gelegen sey.

Welcher aber inn Geheym / vnd one Vnserer Hüttenreuter vorwissen Schlich / Ertz / odder anders / von Newen / odder eygenen Zechen / von Halden / oder felsen / zuschmeltzen sich vnderstehen würde / der sol desselben Ertz vnd Schliechs / vorlustig vnd darzu vordienter leibsstraff gewertig sein.

Es sollen auch die Hüttenreuter / beneben dem Hüttenschreiber / der Wescher / vnd der / die newe / oder eygene Lehen bawen / Ertz vnd Schlich / mit vleis vor dem Schmeltzen probiren / vnd gut auffmerckung thun / das Erbar vnd vnuordechtig gehandelt / Vnd wo sie es anderst befünden anzeygen.

Die Hüttenreuter / sollen auch mit vleis darauff sehen / das die Schichtmeister selbst / oder im fall / da sie anderer / vnd nöttiger ihrer Gewercken geschefft halben / vorhindert / durch andere an ihrer stat / beim anlassen / schmeltzen vnd auslassen sein / Vnd wo sie einen hierinnen seumig spüreten / den sollen sie vorschaden verwarnen / oder vnserm Bergkmeister zuwarnen / vermelden / Vnd welcher zweymal gewarnet / vnd darauff nicht vleissiger ist / der sol seines diensts entsatzt werden.

Alle Hadersachen / die sich allein mit worten / inn Hütten begeben / die sollen Vnsere Hüttenreuter / vertragen vnd straffen / Schölte aber einer den andern zu Ehren / als einen vntrewen oder dieb / Desgleichen ob es mit Messerzügen / schlahen / werffen / oder mit andern vnfugen geübet / das sol er Vnserm Hauptman / vnd Verwalter bey seinen pflichten ansagen / dasselb gebürlich zustraffen.

Vide 9 artical. 1809. p. 2.

Der Neundte Artickel.

Von des Gegenschreibers Ampt vnd beuehl.

Der Gegen=

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

DEr Gegenschreiber sol inn seinem annehmen / einen Vorstand zubestellen verpflicht sein / Ob er / odder seine diener iemands Bergktheyl / so inns Gegenbuch geantwortet / vorlieren / oder an bestendigen beuehl / abschreyben würde / das den vernachteilten Gewercken / dieselben Kuckes / von ihme widerumb gewehrt werden.

Wann dem Gegenschreiber ein Gewergkschafft auff vnsers Bergkmeisters beuehl / ins Gegenbuch zuuorleyben vberantwort wirdet / sol er die / lauts der vberantworten zedtel / mit gebürlichem vleis / einschreiben / doch zuuorn in alle wege / gute achtung drauff geben / das nicht mehr / dann Hundert vnd Achtvndzwentzigk Kuckes (darunder Stadt / Kirchen / vnnd Erbtheil begriffen) eingeschrieben werden / vnd seine Bücher mit dem zu / vnd abschreiben der Theyl / also halten / das er im vall der notturfft / guten bescheydt darnon zugeben wisse.

Der Gegenschreiber / sol niemands Teil abschreiben / er sey dann selber personlich gegenwertig / oder thue ihme deshalb / glaubwirdigen beuehl / Würd er aber iemands seine Theyl / viel oder wenig / an seinen gebürlichen beuehl abschreyben / vnnd also ein Gewergk durch seine vnfursichtigkeit zu nachteyl gefurt / So sol der Gegenschreyber demselben Gewergken / die abgeschriebene Bergktheyl / widerumb inns Gegenbuch gewehren / vnd ob der Gewergk deshalb eynichen beweisslichen schaden erliden hette / dene sol ihme / der Gegenschreyber / auch nach billigkeyt erstatten.

Es sol ihme aber auch / offen stehen / sich seiner scheden / bey dem / der frembde Theil hat abschreyben lassen / zuerholen / der sol auch darüber / wo er alhie angetroffen würde / vnserer ernster straffe gewertig sein.

Der Gegenschreiber sol sein beuohlen Ampt dermassen bestellen / das ein itzlicher zu ieder zeit (ausgeschlossen an Feyertagen / vor endung der Kirchenampt) mit zu / vnd abschreyben / ohne nachtheyligen vorzugk / gefürdert mügen werden.

So offt hinfort / das Gegenschreyber Ampt / vorledigt wird / das geschehe durch tödtlichen abgangk / odder sunst / durch enturlabung / oder williges abkeren / So söllen alle Gegenbücher / zu demselben Ampt gehörig / gar keines ausgeschlossen / Vnserm Hauptman vnd Amptsverwalter / on alle wegerung vnd verzugk / so bald zugestelt werden / derselben zu notturfft gemeines bergwercks zugebrauchen.

Weil aber ein Gegenschreiber / dieselben Bücher / vmb sein gelt erzeugen muss / Wöllen wir allein im fall / do ein Gegenschreiber / nicht zwey gantze Jar / am Ampt gewessen / ime / oder seinen Erbē darfür / aus gnaden / Fünffvndzwentzigk gülden geben lassen.

Es sol auch der Gegenschreiber / kein Gewehrzedtel noch Gewerckschafft / aus dem Gegenbuch geben / Er hab sich dann mit eygner handt vnderschrieben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Von des Gegenschreibers besoldung vnd lohn.

Wer eine Gewergkschafft in alten oder newen Zechen/ins Gegenbuch / wie sich gebürt / antwurtet / der sol dem Gegenschreyber viij. w: pfen. darvon zugeben verpflicht sein.

Aber vom ab / oder zuschreiben / eines odder mehr Kuckus / in einer Zeche / sol man ihme nicht mehr dann iiij. w: pfen. geben.

Die Theyl aber / so nach laut dieser Vnser Ordnung ins Retardat kohmen / sol er gemeynen verzupusten Gewercken / vmb sunst zuschreiben.

Auch die Retardattheil / die ein mal Gemeynen Gewergken zugeschrieben werden / sol er / on Vnsers Bergkmeisters beuelch / ihnen nicht abschreyben.

Wenn aber die verzupusten Gewergken / die Retardattheyl / vndersich austheylen / vnnd einem ieden sein antheyl zugeschrieben sol werden / alsdann sol ein Gewergk / seine Theyl der sey einer / oder mehr Kuckus / zu zuschreiben / dem Gegenschreyber nur ij. w: pfennig geben.

So aber die Theyl aus dem Retardat auff Volmachten / frembden vorgewergket würden / so sol ihme von einer ieden Person / iiij. w: pfennig gegeben werden.

Von den Gewergkschafften / so den Schichtmeistern / zu den Rechnungen vñ Retardaten / aus dem Gegenbuch gegeben werden / gebüret ihme von ieder viij. w: pfennig.

Auch sol ihme / von einer ieden Person / so aus dem Retardat genumen wird / iiij. w: pfennig gebüren.

Wenn zwo Zechen zusammen geschlagen / vnnd alsdann / dieselb Gewergkschafft / dem Gegenschreyber / inns Gegenbuch zuuorleiben / vberantwort wird / do sol ihme von einem ieden Gewergken / der hab viel / oder wenig theyl / nicht mehr dann ij. w: pfennig gegeben werden.

So auch iemand zu seiner nottur fft / das Gegenbuch zulesen / oder etwas darinnen zusuchen / begert / sol ihme auch iiij. w: pfen. darvon gebüren / also auch vom auszeychnen.

Ob dem Gegenschreiber / inn sachen / so hierinn nicht bemeldet sind / ichtes mehr zugeben gebüret / sol es nach vblichem gebrauch / gehalten werden.

Was ihme auch weiter / zuhandeln zustehet / weiset dise Ordnung hernach an ihrer stelle / klerlich aus.

Der Zehende

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Zehendt Artickel.

Von des Bergkschreibers beuelch.

DEr verordente Bergkschreyber/sol mit vleis darauff sehen/ das Vnser Bergkordnung/inn sachen dabey er ist / von meniglichen gelebet / auch die / soviel sein Ampt betrifft/selbst halten / Vnd wo er darwider/ gehandelt / befünde/dasselbe vorkhomen/vnd was er nicht vorkhomen kündte/vnserm Hauptman oder Amptsverwalter/oder Bergkmeister anzeigen.

Er sol sich auch/in sonderheit des Bergkmeisters billichen benehls verhalten / alle verleyhe tage / mit seinen beuolhenen notturfftigen Bergkbüchern / im bestettigen erscheinen/ alle gemütte/ Alte vnd Newe Zechen / Massen vnd Stöllen / durch wen/ wie / vnd auff was gebirgen/gengen/ klüfften / vnd geschicken / darzu mit was vnderschid/die gemutet/vorliehen/ vnd bestettiget werdn ans den nutzedteln / so alle mal fürgelegt sollen werden / inn sein Lehenbuch / eygentlich vnd deutlich einschreiben / dem Muther odder Lehentreger / vnnd were des begert / mit vorwissen / dess Bergkmeisters / darnon Copien vnd abschrifft geben.

Darmit auch aller verdacht vnd vnbillicher gezencke verhütet/ sol der Bergkschreiber die Vortrege oder Schiede/so durch Bergkmeister vnd Geschworne / abgeredt/vnd inns Bergkbuch zuuerleyben gebeten werden / erstlich auffs Papir brengen/den Parteyen inn beywesen Bergkmeisters vnd Geschwornen vorlesen/Vnd wo es als dann / der abrede gemess / von parten gewilliget / vnd vom Bergkmeister benolhen wird / dem Bergkbuch / nach seiner gelegenheit / doch one sondern verzugk / von worte zu wort einleiben / vnd was der massen eingeschrieben wird / das sol verbündig vnnd krefftig geacht vnd gehalten werden.

Auff das auch inn Bergksachen / vnnd hendeln / alle vnordnung verhütet/die eingeschriebene sachen vnnd hendel/ mit wenig mühe vnnd nachsuchunge / schleuniger zufinden seind / so sol der Bergkschreiber zu denselben sachen / vnderschiedliche Bücher haben/wie hernach volget / Nemlich ein eygen Buch.

Zu Muthungen

Zu
- Muthungen vnd belehungen.
- Fristen /
- Nachlassungen / oder Stewer.
- Vortregen vnd Schieden.
- Klagen.
- Einreden.

DEr Bergkschreiber / sol auch / das Quatembergeldt / von allen Zechen / auff die Retardat vnnd Rechnungen / getrewlich / vnd one nachlassung / einfordern vnd empfahen / darnon seinem beuehl nach ausgeben / vnnd also / vber alle solche Einnahme vnd Ausgabe / von halben Jaren zu halben Jaren / Vnserm Hauptman vnnd Amptsuerwalter gute bestendige Rechnung thuen / vnd den vberlauff / vnserm Zehender neben einer verzeichnus der Summa / zustellen / auch vom Zehender ein bekentnus empfangener Summa nehmen.

Das vbrige / so inn disem beuehl / nicht begriffen ist / wird hernach inn der Ordnung angezogen.

Von des Bergkschreibers lohn / oder gebüre.

Vom einschreiben.

Einer Einrede.	1.	w: gr.
Eines Vertrags / iedes theyl.	1.	w: gr.
Einer Belehenung	liij.	w: pfen.
Einer Nachlassung	1.	w: gr.
Einer Frist	1.	w. gr.
Einer Schmidten	ij.	w: gr.
Einem Wasser	ij.	w: gr.
Einem Puchwergk	ij.	w: gr.
Einer Hütten	ij.	w: gr.

Vom abvñ zuschreiben

Einer Hütten / halben / oder Schicht gibt iedes theil.	iij.	w: gr.
Einem Haus iedes theil	1.	w: gr.
Einer Schmidten iedes theil	1.	w: gr.
Einem Puchwerck iedes theil	1.	w: gr.

Einer

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Einem Wasser / iedes theil 1. w: gr.
Ein Titel eins Reigisters / so man sichet / wie es alle Quartal ist vorrechent 1. w: gr.
Ein Klagbrieff 1. w: gr.
Einer Klag aus dem Buch 1. w: gr.
Einer Bülffe zuschreiben 1. w: gr.

Von einem Zettel inns Bergkbuch zulegen 1. w: gr.
Von einem Zupusbrieff 1 klein gr.

Vom suchen
Einer Belehenung iiij. w: pfen.
Einer Frist iiij. w: pfen.
Einer Nachlassung iiij w: pfen.
Eines Vortrags iiij w: pfen.
Eines Register iiij w: pfen.
Einer Schmidten iiij w: pfen.

Vnd was dergleichen zusuchen ist von iedem iiij. w: pfen.

Der Eilffte Artickel

Von der Geschwornen Probirer beuehl.

DJe Geschworne Probirer (eyner oder zwene / wie es ieder zeit / die gelegenheit erfordern wird / sollen einem iedern / auff sein begeren / trewlich vnd vleissigk Probiren vnnd desselben rechten bericht thuen / Vnd sol niemands / vber sie / vmb geldt / oder vmb sonst / new Ertz Probiren / ausgeschlossen inn Hütten / do mügen die Hüttenschreiber / Ertz / das man zuschmeltzen hiencin bringt / den Gewercken zu nutz / wol Probiern oder Probiren lassen / Wo auch den Probierern new Ertz / oder Bergkart / zunorsuchen zukömet / das sollen sie / auffs vleissigist Probiren / vnd wo es sich mit Silber beweist / sollen sie es Erstlich / dem / der es ihnen / zuprobiren / bracht hat / vnnd darnach dem Hanptman vnd Verwalter vnd Bergkmeister ansagen / vnd von einer gemeynen proben nicht vber iiij. w: pfen. nehmen / aber von einer golt / oder kupffer prob / sol man ihnen von ieder vi. w: gr. geben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Zwelffte Artickel

Von der Marscheider beuehl.

ES sol sich hinfürder / auff Vnseren Bergkwergen / niemands Marscheydens vnderstehen / er sey dann zuuor / von Vnserm Hauptman / Verwalter vnnd Bergkmeister zugelassen / vnd darzu gebürlich vereydet / dieselben vnsere Amptleute / sollen auch keinen zulassen / er sey dann tüchtigk / vnd des Marscheydens vorstendig vnd geschickt / befunden.

Dieselben zugelassenen Marscheyder / sollen sich auch / einen iedern zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen / vnnd ihre Ampt / mit getrewem vleis / auffrichtigk / vnd niemands zuschaden betrug oder vortheil vben.

Sie sollen auch / keynen Gemeynen Zugk / Wehrzugk / oder Verlornenzugk / one vorwissen vnnd willen Vnsers Hauptmans Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd sollen die Gewercken / vmb dieselbe ihre gethane züge / mit vnpfleglichem lohn nicht vbersetzen / Wo aber iemands des lohns halben / von ihnen beschwerdt würde / das sol an Vnsere Hauptman / Verwalter vnnd Bergkmeister gelangen / die sollen deshalb / zimliche messigung thuen.

Ob dann iemands vermeinte / das ihme durch der Marscheyder Züg / kürtzung geschehen were / dem sol durch vergunst Vnsers Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters / einen frembden vorstendigen Marscheider / auff sein kost / alhieher zubringen / vnd einen Wehrzug zuthuen / zugelassen sein.

Wann auch ausfundig gemacht / das die Marscheider inn ihrem Ampt vnnd gethanem Zuge / geirret / vnnd die Gewergken dardurch in vergebliche vnkosten / zuschaden vnnd nachteil gefurt / weren worden / So sollen sie / von wegen geübtes vnuorstendigen oder vnfleissigen ziehens / denselben vnkosten / auff messigung Vnsers Hauptmans / Verwalter vnd Bergkmeisters erstatten / oder nach gelegenheit der sachen abgelegt / oder sonst mit ernst gestrafft werden.

Wenn auch ein Marscheyder gezogen / vnnd sein gemergk geschlagen / vnd den Steyger / demselben nach / anzusitzen / vnd die handarbeit anzustellen / anweisen wirdet / sollen so bald zwene Geschworne darzu erfordert werden / vnnd ihre gemergke auch schlahen / damit sich der Marscheider darnach seines vnfleissigen ziehens nicht zuentschuldigen habe.

Der Ander

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Es ſollen auch die Marſcheyder / im hinein bringen / des erſten Löchſteyn vom Tag / vnnd im fort bringen der Erbſtuffen / auff eynem gang / eynerley vnd gleiche örtung des gangs halten / vnd inn welcher ſtundt der gangk ſein ſtreichens hat / derſelbigen ſtundt nach / ſollen ſich die Marſcheyder / inn obberurten hinein bringen der Löchſteyn inn alle weg verhalten / vnnd da ein Marſcheyder zuuor / auff demſelben gang nicht gezogen het / vnd von dem andern zuwiſſen begert / was er für ein örtung vnd ſtundt ingehalten / das ſol ihm iener vngeweigert anzuzeygen vnd zuberichten ſchuldig ſein / Vnd ſollen ſich alſo die Marſcheyder / der örtung vnd ſtunden des ſtreichens vergleichen / Damit den Gewercken an ihrem vermeſſem felde / keyn abbruch geſchehe / vnd auch nicht derhalben inn vnnöttigen verdrieſslichen vnkoſten eingefürt werden.

Es ſollen auch alle Löchſtein / ſo vom Tag hinein / inn die Gruben bracht werden / dergleichen die Erbſtuffen / ſo inn der Gruben / durch die Marſcheyder verbracht werden / beim Bergkmeyſter ordenlicher weiſs / inn ein ſonderlich buch eingeſchrieben / vnnd verzeichent werden.

Gleichermaſſen ſollen die andern / der Marſcheider Züge / ſo ſie gegenörter angeben / oder Schecht auffeinander zurichten / anweiſen werden / obberurter geſtalt / in das verordente Buch / vnder ſonderm Titel Einleiben laſſen / vñ von ſolchem einſchreiben / ſol man des Bergkmeiſters Schreiber iiij w: pfennig geben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Ander teil/diſer Bergk-ordnung/ Saget von dem Bergkwerge/ vnd zugehörigen ſachen/ Auch von Stöllen/ derſelben gerechtigkeit vnd wie ſie die erlangen.

Der Erſte Artickel.

Von Schürffen.

EInem itzlichen Bergkman/ ſol hiermit nachgelaſſen/ vnd vorgünſtiget ſein/ auff dieſen vnd anderen/ Vnſern zuſtendigen gründen/ auff alle Metall/ nach Gengen/ Klüfften/ vnd geſchicken/ ohne der Grundtherren/ vnd beſitzer der gütter/ einhalt/ zuſchürffen/ Vnd welcher alſo einen newen gangk entblöſſen vnd ausrichten wird/ der ſol der erſte finder ſein/ auch des erſten finders recht/ nemlich eine Fundgruben haben/ die Maſſen aber/ ſollen den Erſten Muthern vorliehen werden.

Der Ander Artickel.

Von Muthung.

DEr itzige vnd zukünfftige Bergkmeiſter/ ſollen macht vnd gewalt haben/ auff den gebirgen/ ſo ihnen benolhen ſeind/ nach bergkleufftiger weis/ vnd der Bergkrecht/ auff alle Metall/ Bergkwerck zuuerleyhen/ vnd Muthung des auffnehmens/ ſol er zu keyner zeit/ auch niemands waigern/ dene er bey dem/ ſo gemuth wird/ getrawet zubehalten/ Doch ſol er von itzlichem einen zedtel nehmen/ was er gemuthet/ vnd welchen tagk vnd ſtund/ vnd an welchem gebirge die Muthung geſchehen ſey/ Desgleichen ſol der Bergkmeiſter zu beweiſung der Muthung/ dem auffnemer/ wo ers begert/ auch einen zedtel geben/ vnd von einer Fundtgruben/ Maſſe oder ſtolln/ nicht mehr zu Muthgelt dañ 1. w: gr. nehmen/ Vnd ſo der Bergkmeiſter inn der Muthung befindet/ das der auffnehmer/ bey ſeiner Muthung/ aus rechten vrſachen/ nicht bleiben mag/ ſol er ihme des/ warnung thuen/ So aber der auffnehmer/ darvon nicht abſtehen wolde/ ſol der Bergkmeiſter nichts weniger ſein gebüre/ auffs auffnehmers recht/ vnd vnrecht/ nehmen vnd geben.

Der

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Bergkmeister/sol in annehmen der Muthzedtel/trewlich vnd vngefehrlich handeln/Vnd dem ersten der Lehen begert/zuleyhen/schuldig sein.

Der Dritte Artickel.

Vom emplössen der Genge.

NAch Geschehener Muthung/sol ein itzlicher auffnehmer/in nechstvolgenden vierzehen tagen/seinen gangk entblössen/deine auch der Bergkmeister/besichtigen sol/auff das er nicht anders/dann auff Klüfften vnd Gengen/vorleyhe.

Vnd wo nach achtung des Bergkmeisters/der auffnemer bey seiner muthung bleiben/vnd rechte gebürliche masse/nach Bergkrecht/vnd diser vnser Ordenung einkumen mag/sol er ihme innerhalb angezeigter vierzehen tage/sein Lehen/auff den verordenten leyhen tag/den Bergkmeister nachvolgender weiss/leyhen vnnd bestettigen lassen.

Der Vierdte Artickel.

Vom erlengen vnd zedteln ins Lehenbuch zulegen.

VNd welche muthung/an sonderliche zulassung des Bergkmeisters/in vierzehen tagen/wie oben berurt/nicht bestettiget wird/dte sol widerumb inn Vnser freys gefallen sein.

Der Bergkmeister sol auch/ohne sonderliche/gnugsame/vrsachen der bestettigung/mit dem erlengen/keine frist oder nachlassung thuen/Vnd ob es die notturfft vnd billigkeit erforderte/sol es doch vber zweymal nicht geschehen/vnd von einer zedtel zuerlengen 1. w: gr. haben/ Trüge sichs aber zu/das eine muthung zweymal erlenget/vnd doch der Bergkmeister aus gutem grund/haber vñ gezenck zuuorhüten zum bestettigen nicht könde kumen/mag er dem Lehentreger/damit er an seinem alter nicht verkürtzet/seinen zedtel inns Lehenbuch legen/doch sich vleissig erkunden/inn was zeit/vnd wie der Lehentreger zu seinem Lehen/komen mag/ihme dieselbe zeit/auff den zedteln verzeichnen lassen/Vnd so der Muther ehe vorfliessung der vorzeichenten bestettigung seiner inligenden zedtel/nicht anregen würde/so sol dasselbige Lehen nach ausgangk der zeit/widerumb in Vnser freyes gefallen sey.

Würde aber auch der Bergkmeister vormercken/das einer oder mehr/ihre mutzedteln/ihnen zu vorteil/vñ andern zu schaden/ins Buch wolten legen lassen/denen sol es keines wegs gestattet/vnd ob es gleich geschehe/sol es doch vnkrefftig sein/vnd dem Bergkmeister sol von einer zedtel/ins buch zulegen 1. w: gr. Desgleichen dem Bergkschreiber/auch 1. w: gr. gegeben werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vnd ſol nach dem Erſten / vnd Anderm erlengen / eines ieden Zedtels / dieſelbigen Lehen / wo ſie nicht belegt / oder gepaut werden / meniglich frey zumachen geſtat vnd zugelaſſen ſein.

Der Fünffte Artickel.

Kein Freyſchürffen zu erlengen.

VND dieweil biſs anher / mit erlengen des Freyen Schürffens / anderen / ſo Genge vnd Klüffte entblöſt haben / zu nachteyl viel zancke vnnd hader / mutwillig ſeind eingefürt worden / Alſo / das man ſich / mit dem Freyen Schürffen / inn zuuor entblöſter Genge / Vierunge vnd Maſſen / eingelegt / vnnd des alters / zum betrugk / hat gebrauchet / So ſol vnſer Bergkmeiſter hinfort / kein Frey Schürffen erlengen / Vnd ob es gleich / aus vnfürſichtigkeyt erlengt würde / ſol es doch kein krafft haben / Damit die erſten finder der Genge / geruglich bawen mügen / Wo aber inn dem irrung fürfiele / ſo ſollen ſich / die part / durch Bergkmeiſter vnnd Geſchworne / bergkleufftiger weiſe / entſcheyden vnd vertragen laſſen.

Der Sechſte Artickel.

Von Freymachen vnd auffnehmen alter Zechen.

WOrde iemands alte Zechen / für Vnſer freyes Muthen / der ſol inn der Muthung / zum wenigſten mit zweyen Geſchwornen beweyſen / das die ſelbige Zech / an des Bergkmeiſters zulaſſung / drey anfarende früſchichten / nicht bawhafftig gehalten ſey / vnd ſol als dann / mit Mutzedteln vnd beſtettigung gehalten werden / wie auff newen Gengen / Doch ſol der Bergkmeiſter / vor der Beſtettigung der alten Gewergken vrſachen auff ihr anſuchen hören / warumb die Zeche nicht inns frey gefallen ſein ſolte / Vnd wo ihre vrſachen nach Bergkrecht gnugſam / ſol er ſie dabey bleyben laſſen.

Vnd als

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vnnd als / wider Vnſer Ordnung / viel Zechen / allein mit lee-
digen Schichten vnd Poſen / gebawet vnd erhalten werden / Dar-
durch anderen das feldt vorſperret / die Stöllen / Schechte / vnnd
örter verhawen werden / vnd eingehen / das alſo niemand / dieſel-
ben / durch die Geſchworne / kan frey machen / Wöllen wir / wo
hinfürder eine / oder mehr Zechen / Vnſer Ordnung gemeſs / nicht
gebawet würde / vnd die Geſchworne / den Vorſteher oder Arbeiter
zu einem mal / im frey machen verwarnen / Vnd er ſich als dann /
der Ordnung nicht heldet / ſo ſol daſſelbige Lehen / zu dem andern /
mal / on alle widerrede vnd behelffe / durch die Geſchworne / frey
erkant werden / Alles frey machen ſol mit vorwiſſen vnſers Bergk-
meiſters geſchehen.

Der Siebende Artickel.

Von den Zechen / ſo mit weil-arbeit gebawet werden.

WO eyner / zwene / odder biſs inn Vier Gewercken /
eygene gebewde / oder Zechen hetten / der / oder
die / ſollen dieſelben / mit der weilarbeit / alle
Tage / Vier ſtunden / die geſchehe vor oder nach
Mittage / bawhafftigk erhalden / Wo aber zwo
Schichten / fürgewerckt / oder die Zeche fündig
würde / als dann ſol ſie Bergklenfftiger weiſe / vnd laut Vnſer
Ordnung gebawet werden.

Der Achte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Achte Artickel.

Vom Bestettigen vnd vorleyhetage.

Alle Wochen / sol der Bergkmeister / sampt den Geschwornen / vnd dem Bergkschreiber auff die Mitwoch / odder / wo auff solchen Tagk Feyer were / den andern Tagk darnach von zwelffen an / bissolang es nach gelegenheyt der sachen / die notturfft erfordert / beyeinander sein / Daselbst sollen alle Muthung alter vnd newer Zechen / wie die auff die zeit / vorliehen vnd bestettiget werden / nach anzeygung der Mutzedteln / die man vor allen dingen / auffzulegen sol / eygentlich / weñ die Muthung geschehen / auff was Gengen oder Klüfften / vnd auff welchen Tagk vnd Gebirge / auch wem / wie / vnnd mit welchem vnderscheidt verliehen ist / mit vleis eingeschrieben werden / Des auch dem auffnehmer / wie es verzeichent wird / ein abschrifft / wo ers begert geben.

Vnd sol der Bergkschreiber / zu newen / desgleichen / zu den alten Zechen / zu ieden ein sonderlich Buch haben.

Der Bergkmeister sol auch / im bestettigen der alten Zechen / in ein sonderlich Buch eigentlichen verzeichnen lassen / durch welche Geschworne / vnnd in welcher zeit / die alten Zechen frey gemacht seind worden.

Auff oben bemelten vorleyhe tag / dergleichen / auff den Sonabent / nach dem Anschnidt / sollen alle gegebene fristen / stewer / vnd nachlassunge verzeichent vnd verlesen / Schiede vnd Vertrege / beschlossen / vnd ordentlicher weis / inmassen hievorn inns Bergkschreibers beuehl / zubefinden / eingeschrieben werden.

Der Neundte Artickel.

Von den Bergkbüchern.

Der Bergk-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

DEr Bergkschreiber sol vber alle fristung / vnd stewer vber alle Schiede / vnd vortrege / wenn / vnd wie die gegeben werden / zu itzlichen sachen / ein sonderlich Buch haben / wie oben auch verordent / zu denen sol ein Kasten / oder eine Lade / verordent werden / darzu der Bergkmeister einen / vnd der Bergkschreiber / auch einen Schlüssel sol haben / darein sie allemal die Bücher / so man deren zum einschreyben nicht bedarff / vorschliessen sollen.

Vnd so iemand zu seiner notturfft / in oben bemelten Büchern / Registern vnd Recessen / etwas zusuchen oder auszuzeichnen / begerte / dem sol es vmb sein gebüre widerfaren / Vnd der Bergkmeister vnd Bergkschreiber / sollen niemands weygern / vnderricht zuthun oder auch das Bergkbuch / inn Artickeln / darinnen es einer bedörffen würde / zuuorlesen lassen / was / vnd wie vorliehen ist ꝛc. Damit sich iederman seiner notturffe / darnach habe zurichten.

Was aber dem Bergkschreiber / von einem itzlichen stücke / ein / oder auszuschreyben / Desgleichen vom suchen vnd andern / gebüret / das findet man hienorn / am ende seines beuehls / dauon seiner besoldung gemeldet wird / klerlich vorzeichnet.

Der Zehendt Artickel.

Wie sich der Auffnehmer alter Zechen / halten sol.

EIn itzlicher Auffnehmer alter Zechen / so in Vnserm freyen vnbawhafftig gelegen / sol von stundan / so er derselbigen eine / durch die Geschworne frey gemacht Auffgenohmen vnd bestettiget hat / öffentlich an gewönlicher stelle / einen Zupusbrieff / anschlahen / welche Zeche er auffgenohmen / denselbigen Zupusbrieff / vier wochen stehen / vnd welche alte verzupuste gewerckn / ihre teyl bawen wöllen / die sol er darzu komen lassen / Er sol auch nicht gedrungen sein / inn denselben Vier Wochen / die Zeche zubelegen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London
788/D

Der Eilffte Artickel.

Von Zechen so zwischen der Rechnung liegen bleiben / vnd bald wider auffgenomen werden.

OB Zechen zwischen vnd innerhalbnechst vorschiener / vnd volgender Rechnung / liegen blieben / vnd widerumb frey gemacht / vnd auffgenohmen würden / Auff den fall sol niemands der seine theil / laut Vnserer Ordnung / auff itzlich Quartal mit zupus vorlegt (ob auch zwischen derselbigen / vnnd volgenden Rechnung / die Zeche liegendt bliebe / frey gemacht / wider auffgenohmen vnd zupus angelegt würde) dieselbigen seine teyl verseumen noch verlieren / sondern so derselbige seine teyl / die er auff nechst zuuor angelegte zupus / vorlegt / auff nechst volgendt Retardat darnach / was mitler zeit angelegt were / oder auff das mal angelegt würde / laut Vnser Ordnung / mit zupus vorlegen wird / der / oder dieselbigen sollen bey solchen ihren teylen bleyben / Das aber auch dem Auffnehmer keine verkürtzung geschehe / sol keiner gedrungen sein / solche Zeche / die zwischen / der zeit / vnd der Rechnung liegend blieben / vnd widerumb auffgenomen werden / bisz zu nechster Rechnung / nach dem Auffnehmen / zubelegen.

Es sol aber auch niemand / die zubawen vnd zubelegen / darmit verboten sein

Es sol auch ein itzlicher auffnehmer alter Zechen / die angelegte Zupus auffs freymachen / souiel derselben gefellet / zuuorbawen / vnd zuuorrechnen schuldig sein.

Der Bergkmeister sol auch inn solchen vehllen / ob gleich der Zupusbrieff / auffs freymachen vier wochen gestanden / vor oberurter zeit / nemlich dem nechstvolgenden Retardat / damit niemand vnwissend vmb seine teil komen möchte / kein newe Gewergkschafft / inns Gegenbuch vorleyben lassen.

Der Zwelffte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Zwelffte Artickel.

Von Gewergkschafften inns Gegenbuch zuantworten / vnd wieuiel teyl / inn ieder Zechen gemacht werden sollen.

WEnn Zechen vnd Lehen / oben berürter weis / bestettigk / vnd inns Bergkbuch vorleibt worden seind / Dann sollen die Gewergkschafften vorzeychent / dem Bergkmeister zugestelt werden / der sol dieselbigen Zechen / weñ / vnd wie sie inns Gegenbuch kohmen / mit vormeldung des Lehentregers namen / in ein sonderlich darzu geordent buch einschreyben lassen / volgende mit seinem wissen / inns Gegenbuch zuuorelyben / beuolhen werden.

Auch sollen inn alle wege in einer Zechen / nicht mehr dann Vundert vnd Achtvndzwaintzig Kuckes (darunter Vier Kuckes Erbteyl / vnd zwene Kuckes der Kirchen vnd Gemeyne mit zurechnen) gemacht vnd eingeschrieben werden.

Der xiij. Artickel.

Von Zupus anlegen / auffalten vnd newen Zechen.

EIn itzlicher auffnehmer alter vnnd newer Zechen / sol ihme / den Bergkmeister / nach seiner achtung biss zu nechst volgender Rechnung / notturfftige zupus anlegen lassen / die nützlich verbawen / wöchentlich anschneyden / vnd auff nehiste Rechnung / nach der anlegung / laut nachvolgender Ordnung / berechnen / Vnd sol dem Auffnehmer alter Zechen / nicht gestatt werden / dasselbe erste Quartal / vber vi. w: gr. anzülegen / damit die alten Gewercken / dester weniger abscheuhigk gemacht / ihre teyl liegen zulassen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xiiij. Artickel.

Von Zupusbrieffen.

DEr Bergkschreiber sol alle Zupusbrieffe / alter vnd newer Zechen / sampt des Bergkmeisters schreiber / zugleich schreiben / auch gleichen geniſs / doch bede vber 1. w: gr. von eim Zupusbrieff / nicht nehmen / Vnd dieselben Zupusbrieff / sollen durch einen Gerichts frohnen angeschlagen / vnnd denen von itzlicher Zeche / da Zupus angelegt / ij. w: pfen. zur gebůr gegeben werden.

Es sol auch niemands / zupus / oder andere brieffe / so an gebürlichen örtern angeschlagen werden / ohne beuehl abreyssen / Wer hierwider handelte / der sol durch Vnsern Hauptman vnnd Verwalter vnd Bergkmeister ernstlich gestrafft werden.

Der xv. Artickel.

Von bestellung der Zechen mit Steyger vnd Schichtmeister.

EIn ieder Auffnehmer / odder Lehentreger / mag nach gefallen / des mehrern theils seiner mitgewercken / doch mit furwissen vnd willen vnsers Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters / seine Zeche einem tůglichen Schichtmeister vnd Steyger beuehlen / Hierbey aber solllen gemelte vnsere Amptleute allezeit vleissig auffsehen / das kein vnfleissiger / vnvorstendiger / oder vngetrewer Schichtmeister oder Steyger angenomen werde / denen solle auch der Hauptman / Verwalter vnnd Bergkmeister / nach achtung ihrer mühe / lohn setzen / Sie sollen auch von itzlichem Schichtmeister vnd Steyger / die vormals nit voreydt seind / gebürliche pflicht / laut volgender weise / inn Vnserer Ordnung vorleibt nehmen.

Der Schichtmeister sol einen Vorstand setzen / also / das die Gewercken vnd iederman / das ienige / so er zuthun vnd zupflegen schuldig ist / auch was er schaden thette / odder schadens vrsach were / an ihme bekohmen můgen / Derselbig Vorstand / wo er inn betrugk befunden würde / sol ihme nach verdienst peinliche straffe nicht benehmen.

Wiewol

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Wiewol vns glaubwirdig fürkumen / das viel aus den Radts-herren vnd Handelsleuten / zu den Schichtmeistern / fürgenuhmen vñ gefürdert werden / die doch selten / vñ kaum zu halben oder gantzẽ iaren in die gruben / vñ ie zuzeiten gar nit einfaren / noch die Zechẽ besuchen / des doch vielfeltig ihrer Gewergkschafft vnuormeidliche notturfft erfordert. Derhalben wir gut vrsach hetten / solche Schichtmeistereyen von angezeigten Radtsherrn vnnd Handelsleuten / gar auff zuheben vnd abzustellen / Aber nichts minder biss auff Vnser ferrer verordnung vnd wolgefallen / Geben wir genediglich zu / das aus angezeigten Radtsverwanten vñ Handelsleuten die ienigen so darzu tüglich vnd leibs vermüglich / vnnd ihrer Gewergkschafften notturfften nach selbst faren / vnnd zu den Zechen ieder zeit kumen / zu den Schichtmeistereien gebraucht werden mügen. Doch sol vnser Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister / ihr vleissig auffsehen haben / das sie wie ihrem Ampt gebürt / vnnd die Ordnung lanter vermag / trewlich vnd vleissig vorstehen / vnnd die Zechen so offt es die notturfft erfordert / befaren / Vnnd wo sie darüber vnvleisig befunden / gegen ihnen wie gegen andern / mit straff verfaren.

Der xvi. Artickel.

Von entsetzung Steyger vnd Schichtmeister.

Jemand sol sich vnderstehn / an Vnsers Hauptmans / Verwalters vnnd Bergkmeisters wissen / Steiger vnd Schichtmeister zusetzen / oder zuentsetzen / auff das betrug darans fliessendt verkumen / auch die Diener mit pflichten mügn verbunden werden / Wo es anderst befunden / sol der Steyger oder Schichtmeister / der sich darzu gebrauchen lest / vñ der ihn auffnimpt / oder gebrauchet / mit ernst gestrafft werden.

Der Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister / sollen samentlich macht vnd gewalt haben / einen itzlichen Steiger vñ Schichtmeister / mit vnd an der Gewercken wissen / seines diensts zuentsettzen / Vnd die sollen von Gewercken / an des Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters willen / nicht entsetzt werden / Hiemit wollen wir auch / die Volmachten / so vmb Steyger vnd Schichtmeister dinst ausbracht werden / abgeschafft haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xvij. Artickel.

Wieuiel Zechen ein Schichtmeister vnd Steyger / innen mag haben.

ES sol auch keinem Schichtmeister vber sechs Zechen / darauff er anschneidt / vnd zwo stewer oder Receſs zechen / daruon er lohn hat / innen zuhaben gestatt werden / Doch das darunder / nicht vber zwu fündigk seind / so sie aber bey ihme fündigk werden / mag er die wol inn versorgung / biſs zuentsetzung behalten.

Würde auch einer / zwene / drey oder viere / auff das maiſte / eyne oder mehr Zechen bawen / vnd selber zugleich / oder einer aus ihnen / die vorwesen wöllen / das sollen auff vorberurte gebürliche pflicht / Vnser Hauptman / Verwalter vñ Bergkmeister gestatten.

Es sol auch ohne Vnsers Bergkmeisters zulaſſung / keynem Steyger / mehr dann eine Zechen / zuuorwesen vergünnet werden.

Der xviij. Artickel.

Vom Gegenschreyber vnd abschreyben.

Conser hür artical. 9. p. 1.

DEr Gegenschreiber / welcher mit furstande sol angenomen / vnd mit gebürlichen pflichten darzu verbunden werden / Sol von einer Zechen / alt oder new / einzuschreyben / nicht vber viij. w: pfen. vnd sonst von einem vberschreiben / eines oder mehr Ruckes / inn einer Zechen / iiij. w: pfen. nehmen / Vnnd die Retardat / laut Vnser Ordnung / vmb sonst aus / auch den verzupuſten Gewercken / zuschreiben / welche Rerardat er auch / an des Bergkmeisters beuehl / ihnen widerumb nicht abschreiben sol.

Wann die verzupuſten Gewercken / Retardattheyl / vntersich austeylen / sol dem Gegenschreiber von einem itzlichen Gewercken dem sein antheyl zugeschrieben wird / es sey einer oder mehr Ruckes ij. w. pfen. gegeben werden.

Was sonsten des Gegenschreibers gebüre iſt / wird daruon inn seinem beuelh befunden.

Der xix.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xix. Artickel.

Der Gegenschreiber sol ohne beuehl nicht abschreiben.

DER Gegenschreiber / sol niemants teyl abschreiben / er sey dann gegenwertigk / oder thue glaubwirdigen beuelch / Würde aber iemands deshalb / durch des Gegenschreibers vnfürsichtigkeyt betrogen / oder inn schaden gefüret / des schadens / sol er sich am Gegenschreiber erholen.

Der xx. Artickel.

Von Zechen oder teylen / so andern im schein zugeschrieben.

WOrde auch iemands einem andern eine Zeche / oder teyl im schein zuschreiben lassen / vnnd des nutzes selbs daruon gewarten wollen / so sollen dieselben Zeche / oder teyl / dero bleiben / denen sie zugeschrieben seind / Vnd wo betrugk oder vortheyl / inn solchem vberschreiben befunden / der sol mit ernst gestrafft / Ob auch dieselben / dene sie zugeschrieben / der Zeche / oder teyl nicht haben wolten / oder die ienigen / denen sie zugeschrieben / nicht inn wesen weren / als dann sollen solche Zeche oder teyl / als vorleugkent vnd verbüret gut / geacht / vnd vns heim gefallen sein.

Der xxi. Artickel.

Das die Auffnehmer alter Zechen / die tieffsten bawen / vnd die Hallen nicht kleynen sollen.

So ein

SO ein alte Zeche / widerumb auffgenuhmen / vnnd zu bawen angefangen wirdet / ſol der Auffnehmer / das tiefſte oder tieffſten ſtrecken / vnd ſonſt keine andere örter / one des Bergkmeiſters zulaſſung / belegen / Vnd ſollen alle wege zuuor in alten Zechen / eh er derſelbigen eine beleget / die örter vnd tieffſten / durch die Geſchworne / beſtochen vnd beſichtiget werden.

Vnd auff denſelbigen Zechen / ſol der Bergkmeiſter keine hallen on Vnſern willen zukleynen / oder zuwaſchen geſtatten / Auch auff andern Zechen / ob die gleich / vom rahſen alle zeit erbawet / vnd kein mal ins freye kohmen werden / vnd doch die tieffſten nicht bawen / ſolches nicht vergönnen / Es geſchehe dañ aus wichtigen vrſachen / die Bergkmeiſter vnd Geſchworne / nach notturfftiger erkundigung / für gnugſam anſehen / Hiermit wollen Wir auch / die hallen anderen zuuorkauffen / gentzlich vnnd gar auffgehaben vnd verboten haben.

Der xxiij. Artickel.

Von vberfahrung Genge vnd Klüffte.

VRden Gewercken / inn ihren Maſſen / Stöllen / Strecken / oder ſonſt mit anderen gebeuden / Genge / oder Klüffte vberfaren / die ſol der Steyger / den Gewercken zu gut belegen / Vnd darauff ausbrechen / Wo aber die vorlaſſen / vnd von andern gemuthet / die ſol der Bergkmeiſter nicht vorleyhen / er hab dañ ſolches den Gewercken / oder jren Vorſtehern / die ſie vorfahren / durch zwene / oder zum wenigſten / durch einen / Geſchwornen / anſagen vnd anbieten laſſen / So aber dieſelbigen inn vierzehen tagen / nach dem anſagen vnd anbieten ſolche klüffte oder genge nicht belegen / ſol ſie der Bergkmeiſter andern leuten vorleyen.

Es ſollen auch auff bemelten vberfahrnen gengen vnd klüfften / die Vorſteher der Zechen / ihren Gewercken / mit deren gelt ſie erbawt worden / eine Fundtgruben vnnd nechſte maſs / ihres gefallens zuſtrecken / auff zunehmen ſchuldig ſein / Vnd ob ſie ſolches verlaſſen würden / ſollen ſie gegen den Gewercken darumb inn verantwortung ſtehen.

Der xxiij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxiij. Artickel.

Von newtroffenem Ertz.

AV welcher zeit in einer Zechen Ertz troffen wird/das sol man dem Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister vnuorzüglich ansagen / das der Bergkmeister so bald selbst besichtigen/ oder durch die Geschworne sol besichtigen lassen/ vnd vor der besichtigung sol man nichts vom Ertz nachschlahen/ Man sol auch kein Ertz an des Bergmeisters oder Geschwornen beywesen / oder der jenigen/denen er beuehl gibt/nachschlahen/vnd das gute Ertz sol man inn verschlossenen Kübeln an tagk ziehen.

Der xxiiij. Artickel.

Das man die Zechen / nicht verstürtzen sol.

SO man in einer Zechen/die tieffsten/stöllen/strecken / oder ander örter aufflassen/vorzimmern / oder verstürtzen wil / sol es zuuorn dem Bergkmeister angezeigt werden/das zubesichtigen / wie dann der Bergkmeister alzeit vleissig thuen / oder zuthuen verfügen sol.

Vnd welche / ohne das / ichts auff lassen / vorzimmern oder verstürtzen/oder auch sunst den Bergk inn stöllen/strecke/tieffste/ oder andere örter (ob die gleich mit willen des Bergkmeisters auffgelassen weren) vorstecken oder stürtzen / vnnd dene nicht an tagk fürdern/sol der Bergkmeister gefenglich einziehen / vñ nicht heraus lassen / Sie verpürgen dann zuuor/denselben gewunnen Pergk/ an tagk zufürdern.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vnd do auch einer inn einer alten Zechen Silber machet / das man ihm dasselbige / nicht eher zalt / er hette dañ zuuor den gewunnen bergk heraus gefürdert / Es sol auch hiemit allen den ienigen / so eygne Lehen bawen / aufferlegt sein / das sie von denselbigen wochenlichen anschneyden / sollen / vnd wochenlich nach verrichtem anschnidt / solle Vnser Hauptman oder Verwalter / welcher bey dem anschnidt sein wird / sampt dem Bergkmeister / Bergkgeschworne / auch die Schichtmeister vnd Steyger / so nach gelegenheyt der notturfft darzu erfordert werden mügen / beratschlagung thuen / wie gute vnd nützliche gepew / ieder zeit angeben / vnd fürgenumen werden sollen / Vnd alsdann dieselben inns werck zurichten vleis fürkeren.

Der xxv. Artickel.

Von dem Einfahrer vnd seinem beuehl.

VNd wiewol vnser Bergkwerck in Sant Joachimsthal / vnd da selbst vmbliegend mit Bergkmeistern vñ Geschwornen Personen nottürfftiglichen versehen / die allenthalben darnach / einem ieden seiner Refier angezeigt ist / die gepew befahren / vleissige erkundigung zuhalten / vñ wie sie alle ding befinden / Vnserm Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister bericht zuthun darauff dañ samentliche beratschlagung volgen sol / wie die gepew den Gewercken zu nutz / vnd zu verhütung ihres schadens angeordent / auch alles anders was die Bergkordnung innhalt / nottürfftiglichen gehandelt / vñ hierinnen niemands zu lieb oder laid etwas verhalten / denen auch der Bergkmeister / damit solches alles trewlich volzogen / souiel müglich nachfaren / vnd aller ding erkundigung haben sol / dieweil sich aber zutregt / das eynes theils Geschwornen / inn befahrung vnd erkundigung der zechen / vnfleissig / vñ vnachtsam sein / Vnd allein auff der Halden von den Steigern bericht nehmen / inn die Zechen selbst / mit einfahren / oder besichtigung thuen / aus welchem vnfleis dem Bergkwerck viel schadens erfolget / Welchem aber vnser Hauptman oder Verwalter / aus vnwissenheyt / nicht verkumen mügen.

Demnach

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Demnach so haben wir / ietzt bemeltem Vnserm Hauptman zwen Einfahrer zugeordent / die sol er auff die Zechen / oder gepew wo es ihm für notturfftig vnd gelegen anschen wirdet / schicken / vñ daselbst der Geschwornen / auch des Bergkmeisters handlungen vnd vleis / vnd wie alle sachen gestalt / zuerkundigen / dasselb nachvolgend bemeltem Vnserm Hauptman / oder in seinem abwesen dem Verwalter / schrifftlich vnd mündlich berichten / Damit sie so etwas nottürfftigs / bey dem bergkwerck gehandelt werden sol / derhalben einen vnderschiedlichen bericht vnd wissen haben / vnd bey dem Bergkmeister vnd Geschwornnen zu erhaltung des bergkwercks / desto bessere fürsehung thuen mügen / Vnd so Vnsere Einfahrer die Zechen befaren / So sollen ihnen die Steyger vnd arbeyter alle mengel / bey den gepewen vnd Zechen / nicht weniger als Vnserm Bergkmeister vnnd Geschwornnen anzeygen / ihnen aller ding besichtigung stat geben / vnnd was den gepewen zum besten dinstlich vnd dasselbig mit grund berichten / vnd darinnen nichts verhalten / Doch inn angebung der gepew / sollen sich Steyger vnd Arbeyter nach dem Bergkmeister vnd Geschwornen richten / Ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken an des Bergkmeisters / Geschwornen oder Steigers fürsehung der gepew mangel hette / so mag er solches Vnserm Hauptman oder in seinem abwesen dem Verwalter anzeigen / alsdann werden sie die Einfahrer zu erkundigung daselbst hinschicken / vnd ferrer nottürfftige fürsehung vnd verordnung thun mügen.

Der xxvi. Artickel.

Bergkmeister vnd Geschworne sollen gute achtung auff die Gebewde geben.

DEr Bergkmeister sol vleissig auffsehen / vnd die Geschworne auffsehen lassen / das in allen Zechen / nicht vnnützlich gebawet werde / Vnd wo er schedlichen baw befünde / den sol er abschaffen / vnd nützliche gebewde mit den Geschwornen angeben / Darinnen sol ihme volge vnd gehorsam geleystet werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxvij. Artickel.

Vom vberschlahen vnd vormessen der Masen.

SO eine Zeche ihren Schacht beleget/kübel vnnd seyl einwirfft/vnd die Gewercken am Bergkmeister begeren/ihre Masen zu vberschlahen/vnd zuuormessen/ das sol er nicht weygern/Vnnd wo sich im vberschlahen/nicht volle Masen ergeben/vnd sich auff ein wehre nicht erstrecket/Sol der Bergkmeister/solche vberschar bey den nechstliegenden Zechen/zugleich austheylen Wo aber ein wehr/oder darüber ist/das sol der Bergkmeister/sonderlich vorleyhen.

Eher dann der Bergkmeister vormisset/sol er/wu/wem/vnd wen/er vormessen wil/solches vierzehen tage zuuorn/durch eynen brieff öffentlich anschlahen/vnd vor der Kirchen ausruffen lassen/einem ieden/deme es belanget/darnach zurichten.

Der xxviij. Artickel.

Vom schweren zum vermessen/vnd vorgehen der schnur vnd Lochsteynen.

WEnn der Bergkmeister/mit den Geschwornen/ auffs gebirge kohmen/zuuormessen/sol nach auffgelegter belehenung/der Lehentreger/oder wo der nicht verhanden/der Vorsteher der zechen einer eynen leiblichen Eidt/mit auffgehobenen fingern/schweren/das der gangk/darauff er vermessen will lassen/sein rechter belehenter gangk sey/Vnd das er seine Fundgrub oder Masse/auff demselben/vnd auff keynem andern gangk/laut seiner belehenung/vermessen nehmen wil.

Nach gethanem Eydt/sol der Bergkmeister/nach altem bergkwercks brauch/mit der Schnur anhalten/vnd dem Lehentreger/oder Vorsteher (welcher alle wege der schnur vorgehen sol) nachgehen/Vnd also nach vblichem bergkwercks brauch/gebürliche mas/als einer Fundgruben xlij. lachter/vñ einer Masen xxviij. lachter feldes/vermessen vnd geben/vnd volgendes durch die Geschworne/verlochsteynen lassen.

Nach

Nach beschehenem vermessen / sol der Lehentreger / oder die Vorsteher der Zechen / das vermessen aller gelegenheyt / ob ihnen am felde ab / oder zu / gegangen / bey dem Bergkmeister eygentlich einzeichnen lassen / vnd sie die Zechen zubawen weisen.

Vnd damit die Lochsteyn am tage / vnnd die Erb oder Marscheide stuffen in der gruben nicht verloren / oder in vorgessen kumen / So sol alweg / so offt ein Steyger oder Schichtmeister / auff ein zechen eingeweist wird der alte Steiger oder Schichtmeister / so fern einer im leben / dem newen Steiger oder Schichtmeister / neben vbergebung des vorrats die Lochstein am tage / die Erb / die Erbstuffen in der Gruben / vnnd was sonsten mehr die Gewercken für lehnung hetten / in gegenwart der Geschwornen / gründlichen anzeigen vnd berichten / künfftigen irthumb vnd vncosten damit zuuorhüten.

Würde sich auch iemandt vnderstehen / die Lochstein fürsetzlichen auszureissen / zuuerrucken / die Erbstuffen in der gruben / betrieglicher weisse auszuhawen / zuuorschmirn / vorzimmern oder zuuorstürtzen / der oder dieselbigen sollen nach erfindung der sachen peinlichen gestrafft werden.

Was aber dem Bergkmeister vnd Geschwornen vom vormessen vnd Lochsteyn setzen gebürt / das ist hienorn inn ihrem benehlen da von ihrer besoldung gemelt wirdet / klerlich vorzeichent.

Der xxix. Artickel.

Von hindernus des vermessens / vnd greiffen inn die schnur.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

VNd ob iemand das vormessen zuhindern / vnd on gebürliche bescheydene / vnd rechtmessige einrede / sein gerechtigkeyt darzuthuen / fürsetziglich / vnnd aus mutwillen inn die schnur zugreiffen / sich vnderstehn würde / den sol der Bergkmeister entweder gefenglich einziehen / oder nach gelegenheit des handels sich für vnserm Hauptman vnd Verwalter zugestellen / vorstricken / Vnnd do der part / so den eingriff inn die schnur gethan / entlich vnrecht befunden / sol er vns on alle gnad / vmb gebürten freuel Zwaintzigk Marck Silber verfallen sein.

Der xxx. Artickel.

Von Fristen den Zechen zugeben.

DEr Bergkmeister / sol nicht leichtlich / ohne merckliche / nottürfftige / vnd nutzliche vrsachen / fristung geben / Vnd ob genugsame vrsachen Fristung / zugeben vorhanden / sol es doch / vber zwey oder drey mal auffs meyste nicht geschehen.

Es sol auch der Bergkmeister / dem Eldisten so auff anderen Vierung vnd gerechtigkeit zuhaben vermainet / vnd solches vermutlich ist / keynes wegs Fristung geben / sondern ihne / zubawen weissen vnd auff legen / auff das die iüngeren dardurch verwahrnet / sich mit ihren gepewden hüten mügen.

Sonderlich sol der Bergkmeister / den ienigen gar kein Frist geben / die ihre notwendige Schechten / Stöllen vnd Strecken eingehen lassen / Dergleichen auch / denen so den bergk an tagk nicht fördern / Sie hetten dann zuuor dieselbigen wider zugericht / vnnd den bergk heraus gefürdert / so auch der Bergkmeister Frist gegeben hette / vnd kömen leut / die dieselben Zechen bawen wolten / alsdan sol der Bergkmeister dieselben Fristen wider auffsagen.

Der xxxi. Artickel.

Von Steuer wie es damit gehalten sol werden.

ZVm Stewermachen/so man zu Stollen / Strecken / vnd andern gebewden geben sol / Sollen Bergkmeister vnd Geschworne gut achtung haben vnd bewegen/ob die Stewer dem Bergkwerck vnd den Gewercken/förderlich vnd zutreglich sey/auff das niemand hiemit / wider die billigkeit beschwerdt werde.

Es sollen alle Stewer/ durch Bergkmeister vnd Geschworne gemacht/durch dieselben auch wider auffgesagt werden/Wo aber Gewercken/ sich der Stewer zugeben vnd nehmen/ ihres gefallens vertragen würden / das sollen sie / doch mit vorwissen des Bergkmeisters vnd Geschwornen/zuthun haben/vñ vorschreiben lassen.

Alle Stewer/ wie die genant mag werden / sol durch die Vorsteher der Zechen/vorm beschlus der Rechnung/gefallen/treulich einbracht vnd vorrechent werden / Welcher aber die Stewer nicht einbrengen / sondern borgen würde / der sol die / von seinem eygen gelde zuerlegen schuldig sein / Dergleichen sol es auch/mit Neunden / Vierden pfennig / Wassergelt / Schachtstewer / Bergkförderung / vnnd wie es alles namen mag haben / stracks gehalten werden.

Würden auch die ienigen/so Stewer nehmen/lessigk bawen/ alsdann / sollen Bergkmeister vnd Geschworne / sie statlicher zubawen treyben/oder die Stewer / nach gelegenheit des vleisses vnd arbeit / zumitteln haben.

Alle Stewer/so fort hin zu Stöllen gegeben wird/sol die helffte (wenn der Stolln in die selbige Massen kömpt) am Vierden pfenning/oder wo es die nicht erreycht/am Neunten/abgehen/vnd die helffte abgezogen werden.

Würden

Würden aber auch Gewercken/ zu mehrer fürdernus ihrer gepewde / mit Stölnern einer ſtatlichen ſtewer / inn andere weg / wie oben vermeldet / vertrags weis eynig / denen ſol es (doch das es mit vorwiſſen vnd willen Bergmeiſters vñ Geſchworne geſchehe) nach gelaſſen vnd inns Bergkbuch vorleybet werden.

Würde einer oder mehr ſeine Zechen mit der Stewer vorſchreyben laſſen/vnd dieſelben verſeſſne Stewer/zur Quartalrechnug nit entrichten / von dem ſol der Bergkmeiſter/kein Receſs noch Rechnung annehmen/Er lege dañ ein Handſchrifft für/vnd ein glaubwirdigen ſchein/das er dieſelben Stewer bezalt vnd vergnügt hat/ auch ſollen alle verſchriebene Stewer/wochenlich gefallen/vnd gegeben werden.

Der xxxij. Artickel.

Von den Geſchwornen vnd ihrem beuehl.

DJe Geſchworne ſollen alle vierzehen tage/ ein itzliche Zeche befahren/eygentlich beſehen vnd erkundigen / wie darinn gebawet wird/vnnd nach ihrem höchſten vermügen vleiſſigen/mit ihrer anweiſung/vnd wie ſie das zuthun wiſſen/Das Vnſer Ordnung vehſtiglich gehalten/Vns/den Gewercken vnd Gemeynem berck wergk zu nutz/gebawet vnd gehandelt werde/Vnd was ſie ſchedlichs oder gebrechens befinden/das ſollen ſie wo es müglich/ſelbs abwenden/oder ſolches auff die vorleychtage/oder mitler zeit/wo es not iſt/Vnſerm Hauptman/ Verwalter vnd Bergkmeiſter anſagen / die als dann ferner ſchaden vorkomen / das arge wo es befunden /ſtraffen/vnd das gute vngeſaumbt fürdern ſollen.

Die Geſchworne / ſollen auch / dem Bergkmeiſter gehorſam ſein / ſich zu allen Bergkſachen williglich brauchen laſſen / vnnd ſeines beuehls halten.

Auch ſollen ſie alle arbeytende tage / zu morgens frü/bey dem Bergkmeiſter erſcheinen/vnd alda ob man ihrer bedürffte/erwarten/ Darnach ieder ſeinen beuehl / trewlich vnd mit vleis ausrichten/vnd an ihrer gemachten beſoldung vnd lohn begnügen laſſen/ niemand darüber beſchweren.

Der xxxiij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxxiij. Artickel.

Wie sich die Geschworne in verhôre der sachen/vnd mit bericht halten sollen.

DJe Geschwornen sollen sich in streittigen sachen / so vor dem Bergkmeister vnd ihnen gehandelt werden/ Erbar/ auffrichtig vnd vnuordechtig halten / vnnd welche in fürstossenden streittigen sachen/bey eynichem theil / mitgewercken seindt / die sollen das dem Bergkmeister anzeigen/der sol sie auff sein / vnnd der andern Geschwornen bedencken / von der handlung / abweichen lassen.

In verhôre streittiger partten vnd sachen/ sol kein Geschworner/an beuehl oder erlaubnus/vnsers Bergkmeisters/den partten/ eynichen bescheyd zugeben/ sich anmassen / sondern ein ieder / im Radtschlage sein bedencken/ mit guter bescheydenheit fürtragen / eyner dem andern nicht einreden/sondern die stimme frey lassen / do aber der Bergkmeister in dem / das er den partten bescheidt gibt / sich in etwas verharret / des mag ihn ein itzlicher Geschworner / wie gebürlich erinnern.

Wenn frembde Bergkleut/Gewercken/ oder andere / die Geschworne vmb gelegenheit der Zechen/ Stöllen vnd gepewde fragen / denen sollen sie guten bescheid geben / oder wo einer dasselbe gebirge/daran solche Zeche gelegen/nicht beführe/an seine mitgesellen/die das befahren/bericht zuerlangen weisen.

Der xxxiiij. Artickel.

Die Geschworne sollen sich / im Freymachen/vnuorweislich halten/auch an erlaubnus von hinnen nit abreysen.

IM Freymachen der Zechen/Massen/ oder Stöllen/ sollen sich die Geschwornen / auffrichtig / vnpartheysch/vñ vnuorweislich halten/auff das niemant beuorteylt werde.

Damit sie auch ihres beuehls dester statlicher abwartten mügen / sollen sie an Vnsers Hauptmans / Verwalter oder Bergkmeisters zulassung/vber eine Tagreiss/ von hinnen nicht abreyssen / ihnen sol auch / an merckliche vrsachen / nicht erlaubt werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxxv. Artickel.

Wie sich die Geschworne / mit dem vordingen halten sollen.

MAn sol nun hinfürder / an des Bergkmeisters willen / oder sonderliche zulassung / auff Ertz / vnd in fündigen Zechen / mit geding nicht arbeiten lassen / So es aber zugelassen / in fündigen vnd vnfündigen Zechen so sollen die Geschwornen / zuuordingen gefördert werden / die sollen alsdañ die örter darauff man dingen wil / zuuorn besichtigen / den steyn behawen / auch ob vormals darauff vordingt ist / ob der Arbeiter / etwas oder nichts / erübriget habe / auffs vleissigist erkunden / vnd also das geding / auffs nechste nach ihrem bedencken machen / damit der Hewer zukommen / vñ die Gewercken nicht vberserzt werden / auff dasselbe gedinge sollen sie stuffen schlahen / vnd so es auffgefahren ist / widervmb abnehmen / dauon sollen sie allein ihres gesatzten stuffengelts / vnd sonst keines andern geniess gewarten.

Es sollen auch / weder Steyger noch Schichtmeister / an den gedingen / eynichen geniss haben wie der mag gedacht werden / bey vermeydung schwerer straff / Es were dann / das ein Steiger eine Schicht / auff dem gedinge mitführe.

Der xxxvi. Artickel.

Wie sich die Hewer / mit den Gedingen halten sollen.

WElche Hewer gedinge annehmen / die sollen dieselben vleissig vnd gnugsam auff fahren / vñ darauon nicht mehr / dann ihres gesatzten lohnes / gewarten. Es were dann / das müglicher vleis fürgewandt / vnnd aus redlichen vrsachen / die Arbeiter / nicht hetten zukummen mügen / Alsdann sollen die Geschwornen / nach ihrem gutdüncken / auffs gleicheste darein sehen / das den Arbeittern ihre mühe vergleicht werde.

Der xxxvii.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxxvij. Artickel.

Von den gedingen vnd anderer arbeit/ gebürlicher weis abzukeren.

VNd welcher Dewer oder Arbeiter / von seinem gedinge oder sonst/ von anderer angenohmen arbeit / entweichen / vnd nicht wie sich gebüret / abkehren würde / der sol an des willen / von des gedinge oder arbeit/er entwichen oder aussenblieben ist / auff der Zechen/noch an anderer arbeit gefürdert/ vnd darzu von Vnsern Amptleuten mit ernst gestrafft werden.

Wenn ein Dewer von einem gedinge abgelegt vnd das geding darnach durch einen andern auffgefahren/vnd abgenuhmen würde/alsdann sol demselben / nachgespürtem vleis seiner arbeit/ sein gebürlicher teyl/vom gedinggelt/so fern etwas daran erübrigt ist/ volgen / Do aber einer vom geding entwiche/vnd selbs abkerete / so sol dasselbige antheil / so am geding erübriget / den Gewercken zu gut kumen vnd heymfallen.

Der xxxviij. Artickel.

Was ein Steyger thun / vnd wie er sich gegen den arbeitern / halten sol.

EIn itzlicher Steyger/sol zu ieder Schicht/ auff der Zechen gegenwertig sein / vnnd auff sehen / das die Dewer vnd Arbeiter/zu rechter Schicht/ anfaren / auch rechte Schichten halten / Vnd sol die Arbeiter vleissigk anhalten / vnnd vnderweissen / den Gewercken mit vleis/trewlich vnd nützlich/zuarbeiten/ So er auch würde befinden / das eyner / oder mehr Dewer/oder andere arbeiter / nicht rechte Schichten hielten / den sol er solches / inn keinem wege zu gut halten / sondern / wo einer gleich aus redlicher vrsachen/ seine Schicht zuhalten / seumig gewest/ dannoch sol demselben sein lohn/noch anzal/dargegen abgezogen vnd auffgehaben werden. Wo aber einer aus bösen vrsachen / nachlessigk befunden würde / oder feyern wolte/ denen sol der Steyger ablegen/oder dem Bergkmeister solches ansagen/ der sol ihme alsdann nicht allein sein lohn lassen abbrechen / sondern ihn auch mit ernst darzu / von vnsert wegen straffen.

Vnd ein itzlicher Steyger sol den Dewern vnd arbeitern / selbest alle Schichte/ Vnslet vnd Eisen geben / Vnd was sie des erübrigen/von der Zeche/inn ihren nutz zuwenden nicht gestatten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxxix. Artickel.

Wie die Schichten gehalten sollen werden.

MAn sol alle zeit frů / zu vier hora / die erste Schicht / die andere zu zwelffen / vnnd die dritte zu achten des nachts anfahren / vnd also itzliche Schicht / sieben stundt volkumlich an der Arbeit bleiben / vnd eher man ausklopfft / nicht von örtern fahren / Vnd zu itzlicher Schicht / sol man ein stundt zuuor anleuten damit sich die Arbeiter / darnach zurichten / vnd deſter weniger ihrer versaumligkeit / zuentschuldigen haben.

Damit auch das anleuten / deſter vleissiger geschehe / vnnd statlicher erhalten werde / sol von einer itzlichen zechen / es sey stoln Fundgrub / oder Masse / sie werden bawlich mit Fristen / oder mit stewer erhalten / alle halbe jar 1. w: gr. gegeben werden.

Es sol auch ein ider Steyger / seinen Arbeitern / selbest auspuchen.

Der xl. Artickel.

Von der Nachtschicht.

AVff welcher Zechen / nicht drey Schichten gearbeit vnd gefahren werden / da sollen Vnser Amptleute / die Nachtschicht / nicht gestatten / Vnd wo eine Schicht alleyn gearbeit würde / sol man alle wege / die Frůschicht halten / es geschehe dann aus vrsachen / mit zulassung des Bergkmeisters / anders.

Der xli.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xli. Artickel.

Das kein Arbeiter/auff keiner Zeche zwey lohn haben sol.

ES sollen auch kein Hewer / Despeler / oder andere Bergkarbeiter / an des Bergkmeisters bewilligung / Auff eyner Zechen / inn einer wochen / mehr dann eyn lohn nehmen / oder auff sich schreiben lassen / Wo es anderst befunden / vnd erfahren wird / da sol man Steyger vnd Arbeiter hertiglich straffen.

Aber doch sol niemand bey seiner weyle/ihme selbs/ oder vmb lohn / zuarbeiten oder zuschürffen verpoten sein.

Ein itzlicher Hewer / sol von einer gantzen Schicht / die er dann alle tag inn einer wochen / gantz verfahren sol / xij. w: gr. zu lohn haben / Aber die Steyger / sollen bey entsetzung ihrer dinste / den Arbeitern ihres gefallens / vnd an des Bergkmeisters vnnd der Geschwornen willen vnd wissen / kein lohn machen noch geben.

Der xlij. Artickel.

Wie die Schichmeister / der Gewergken guth / bewahren vnd erzeugen sollen.

DJe Schichtmeister sollen alles / was sie von der Gewercken wegen/ einnehmen vnd empfahen/trewlich vnd wol bewaren/der Gewergken sachen/mit gepeuden / vnd was man darzu bedarff / auffs nützligist bestellen/ alles das zu notturff der Gewercken / vnd ihrer Zechen/muss gebraucht werden/es sey Eysen/ Vnslet / seyl / trög / kübel / zuber / holtz / bret / negel/ vnd alles anders/vmb der Gewergken geldt/auffs nechste als es zubekomen müglich ist / bestellen vnd kauffen / vnd selber an solchen stücken / gar keines nutzes / oder geniess gewarten / Auch aus gunst / oder freundschafft / mit der Gewergken nachteyl / niemands / deshalb eynichen nutz oder vorteyl / zuwenden.

Wir wollen auch hiermit / allen Schichtmeistern vnd Steygern/das fürkauffen/mit Vnslet/Eysen/Seyl/ vnd allem andern bey entsetzung ihrer dienst / vnnd vormeydung Vnserer vngnad / verboten haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xliij. Artickel.

Die Steyger sollen vnslet vnd eysen nach dem Gewicht empfahen/ vnd nichts vorleyhen.

ES sol auch ein itzlicher Schichtmeister seinem steyger selber Vnslet vnd Eysen nach dem Gewicht reychen/auch solchs nach dem Gewicht in die Rechnung bringen / Derhalben wir auch etwan verordent/vñ noch zuhalten ernstlich beuehlen/das kein Schichtmeister das Eysen / von wegen seiner Gewercken/bezale vnd annehme/es sey dañ zuuorn/ durch den geordenten Wagmeister/in der Wage gewegen/auff das niemand deshalben betrogen/oder verfortheilt werde.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen keines wegs / von einer Zechen auff die andern/weder geldt/ vnslet / eysen / oder eynichen andern vorrath/an zulassung des Bergkmeisters leyhen/Welcher sich aber des vnderstehn würde/den sol der Bergkmeister straffen/ vnd das vorlichene von seinem eygenen gelt zubezalen weisen.

Der xliiij. Artickel.

Die diener sollen nicht gefreundt sein/vnd der Schichtmeister auff den Steyger sehen.

ES sollen auch die Schichtmeister vñ Steiger/auff einer zechē/nicht brüder oder vettern sein/sich auch in keine sonderliche einigkeit geben/ die den Gewercken zu nachteyl geraichen mag / Sondern/ein itzlicher Schichtmeister/ sol zum wenigisten alle wochen / inn seine beuolhene Zechen fahren / vleissig auff sehen/dass sich der Steyger / mit seiner arbeit vnd gebeuden/dieser vnser Ordnung/mit aus vnd anfahren / vnd allem andern trewlich halte / den Hewern vnd andern Arbeitern / fürder auffsehe/das sie recht vnd wol arbeiten/auch rechte schichten halten/Vnd welche das nicht thuen/ das denen dagegen / ihr lohn auffgehoben/vnd darzu gestrafft werden.

Der xlv.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xlv. Artickel.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen die Arbeiter/nit zur koste haben/auch auffn Zechen/kein Bier schencken/vnd keine gemitte jungen haben.

KEin Schichtmeister oder Steyger sol keinen Arbeiter noch Dewer dringen/oder sonst in andere wege/ vrsachen noch müssigē/die koste bey ihme zuhaben oder sein noch anderer Bier auszutrincken/vnd sollen deshalben/keinen Arbeiter weder an noch ablegen/auch keinen derhalben/an der arbeit/oder gedingen/eynichen vorteyl zuwenden / bey entsetzung ihrer dienst/vnd Vnserer ernsten straffe.

Desgleichen sollen auch Steyger vnd Schichtmeister / trewlich auffsehen / das weder Steyger noch Arbeiter / keinen guten Montagk / noch sonsten inn der wochen Bierschichten machen / Wo es aber erfahren würde/sollen sie oben bemelter straff an nachlassung gewertig sein.

Hiermit wollen wir auch/allen Steygern vñ Schichtmeistern ernstlich verpoten haben/das keiner kein gemitten jungen/Dewer/ oder Knechte halten sol / bey oben erzelter straff / Sondern Wir wollen/ das hierinnen trewlich vnd vngefehrlich gehandelt werde.

Es sol sich auch kein Steyger / Schichtmeister / oder andere vnderstehen/auff den Zechen Bier zuschencken/oder Kostgeher zu halten/Wo es aber geschehe/sol es vnser Bergkmeister/wie gebürlich straffen/Darzu sollen keine Hausgenossen/auff die Zechen genomen werden / an des Bergkmeisters vnd der Geschwornen vorwissen vnd willen.

Nachdem auch den bawenden Gewercken der hochzeit/vnnd nochhochzeit halben/an der arbeit viel versaumbt wird/ So beuelen Wir hiemit / das / welcher Steyger oder Arbeiter / zu eynicher nochhochzeit gehen wirdet/Er sey freund oder nicht/das ihm dieselben schichten dargegen durch den Schichtmeister/auffgehoben sollen werden/vngeacht/ob gleich die recht hochzeit an einem Feiertag wer/ Vñ so auch ein hochzeit in der wochen an einem wercktag gehalten / So sollen doch die ienigen/ so zu der hochzeit geladen/vnd die früschicht haben/dieselbigen zufahren schuldig sein.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xlvi. Artickel.

Steyger/Schichtmeister vnd arbeiter sollen nach ihrem gesatzten lohn begnügigk sein.

Schichtmeister / Steyger / vnd Arbeiter / sollen sich ein itzlicher seines gesetzten lohnes begnügen lassen / keines weges mehr genieſs durch fürkauffen vnslet / eisen / seyl 2c. oder durch waserley handtirung / oder practica/es geschehen köndte / gewarten/ auch von Auspeutzechen / oder Gewercken kein geschenck fodern/Ob einer eyniche Gewergkschafft ihrem Schichtmeister oder Steyger vmb gehabtes vleis willen / eine vorehrung thuen wolte / (darzu doch niemandts verbunden sein sol) so mag die dem Schichtmeister vnd Steyger/iedem drey gülden/vñ darüber nicht mehr geben.

Von der Schichtmeister lohn.

Auff einen Arbeiter / er stehe einen gantzen tagk/zwelff stundt oder zu Schichten (doch von keinem weilarbeiter) sol der Schichtmeister zu lohn haben. iij. w: gr.

Auff zwene Arbeiter	iiij. w: gr.
Auff drey Arbeiter	vi. w: gr.
Auff vier / fünff Arbeiter	viij w: gr.
Auff sechs vnd sieben	x. w: gr.
Auff acht vnd neun Arbeiter	xij. w: gr.

Hette aber einer vber Neun Arbeiter / als dann / sol ihme das lohn / nach achtung seiner mühe / auff xiiij. oder xvi. w: gr. vom Bergkmeister vnd Geschwornen / gesetzt werden.

Auff fündigen Zechen/da viel Arbeiter seind / inn der gruben/ vnd inn weschen/oder die das Quartal vber/oder ye vber die helffte des Quartals/schmeltzen/dergleichen auff fündigen vnd vnfündigen Stöllen/die mit Stewr/Vierdtenpfennig/vñ Neunden/ viel zuberechnen/auch viel Arbeiter haben/ Mag dem Schichtmeister auff erkentnus vnsers bergkmeisters/1. flo. zu lohn gemacht werdē.

Welche

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Welche auff fündigen Zechen / das Quartal / zwo oder drey wochen ſchmeltzen / auch wenig arbeiter haben / vnd gleichwol / aus dem Zehenden lohnen / die ſollen ſich / an dem lohne / wie es ihnen / Vnſer Bergkmeiſter ordnet / begnügen laſſen.

Auff Stewerzechen da man zupus anlegt / vnnd mehr dann einen Newer ſtewer gibt / ſol ein Schichtmeiſter ein gantz Quartal anderthalben gülden lohn haben.

Legt man aber kein zupus an / ſondern die ſtewer wird von der Zechen Vorrath gegeben / da ſol ein gülden / das Quatemmerlohn ſein. Aber von einer Zeche / die mit friſt erhalten wird / ſol ein Schichtmeiſter einen halben gülden zu Quatemmerlohn haben.

Würde aber ein Schichtmeiſter befunden / der vmb ſeines lohns willen / die Zechen mit vnnottürfftigen Arbeitern vberleget / oder der mehr Arbeiter in Anſchnidt / oder Rechnung bröchte / dann er in der Zechen hat / dem ſol die Zeche von ſtundan genumen / vnd darzu nach erkentnus des Hauptmans / Verwalters / Bergkmeiſters vnd Geſchworne / ernſtlich geſtrafft werden.

Deſsgleichen welcher Schichtmeiſter / ohne vorwiſſen vnnd willen / Vnſers Bergkmeiſters / ihme ſelbſt ein gröſſer lohn / dann oben gemelt / auff eine oder mehr Zechen / ſchreyben würde / dem ſollen dieſelben Zechen genuhmen / vnnd darzu ernſtlich geſtraffe werden.

Sie ſollen auch / an des Bergkmeiſters wiſſen vnnd willen / keine ſchulden / auff die Zechen machen / Welcher das thette / dem ſol vmb ſolche ſchulden / nicht verholffen werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xlvij. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger / sollen ihre beuehl vnd dinst / selbst versorgen.

DJe Schichtmeister / vnd der Zechen Vorsteher / die nicht selbst schreiben können / sollen kein schreibgelt / oder Schichtmeister lohn / auff die gewergken rechen lassen / sondern / solchs von ihrem lohn verlegen.

Vnd so ein Schichtmeister / aus andern seiner Gewercken / nützlichen vrsachen / nicht alle zeit / wie oben vormeldet / auff seinen Zechen / mit einfahren vnd zusehen / auch bey dem schmeltzen / selbst / verhanden sein köndte / so mag er einen andern verstendigen / doch nicht auff der Gewercken gelt / darzu schicken / seine stat zunorwesen / Dergleichen sollen sich / auch die Steiger verhalten / alle ihren beuehl / in eygener person ausrichten / wo sie aber aus vrsachen / wie oben von Schichtmeistern vermeldet / vnd nicht ihrer eygenen geschefft halben / vorhindert / mügen sie dasselbige / mit einem andern veraidtem Steiger / doch mit willen des Bergkmeisters bestellen / damit den Gewercken nichts vorsenmet / trewlich vnd wol gerarbeit werde.

Der xlviij. Artickel.

Schichtmeister vnd Steyger / sollen den Gewercken / warhafftigen rechten vnderricht der gebeude geben.

VNd nachdem Vns vielmals ist fürkomen / als solten etzliche Steiger vnd Schichtmeister / auch andere / den Gewercken / vnd sonderlich frembden / nicht guten gründlichen bericht / der gepeude / vnd anders die Zeche belangent / thuen / die Zeche vnd gepeude ernider schlahen / Welchs dañ dem Bergkwerck / vnnd Vnserm Zehenden nicht zugeringem abbruch geraichet / auch allerley argkwon daraus zuschöpffen / Ordenen vnd gebieten Wir / derwegen allen Vorstehern vnd Dienern der Zechen / das sie ihren Gewercken in dem / so sie gefragt werden / der gepeude vnd gelegenheit der Zechen / gründtlichen guten bericht / mit glimpff thuen sollen / Wo es aber vbergangen / vnd das widerspiel befunden / vnnd solches für vnsern Dauptman / Verwalter vnd Bergkmeister kuhmen würden / sollen sie dieselben / beneben der entsetzung irer dinst / auch mit ernst straffen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xlix. Artickel.

Von verwarung des Ertzs/vnd das nicht grosse Heuser/auff die Zechen gebawet werden.

Ergkmeister vnd Geschworne / sollen / beneben den Schichtmeistern verfügen / vnnd darob sein / das alle fündige Zechen / wo es müglich / verschlossen / ein guter vehster schrot vnnd verschlossener trogk / darein gesetzt / vnd das gute Ertz darinnen verwaret / auch in verschlossener thür gepucht / vnd geschieden / vnd volgend in das fesslen oder kübeln / verschlossen / für die Hütten geschickt werde / Es sol auch sonst auff kein Zeche / eynich grosz haus / anders dann zu blosser notturfft / gebawet werden.

Der l. Artickel.

Vom anschnidt vnd lohnen.

Je Schichtmeister vnd Steyger / sollen auff den lontagk / bey dem anschneyden alle zeit gegenwertig sein / Bergk / vnd Hüttenkost / vnd was sonst / die woche auff die Zeche gangen / stückweis / auch die namen vnd zunamen / aller Arbeiter / vnd was ein ieder gearbeit / vnd war für der lohn gegeben / eygentlich anzeichen / solches den Geschwornen verlesen / vnnd sie es vber legen lassen / derselben Summa vorzeichnus / niederlegen / welch durch den darzu verordenten / mit vleis auffgehoben / verschlossen / vnd zu der Rechnung widerumb sollen fürgelegt werden / Vnnd so die Geschworne im Anschnit / vngeschickligkeit vormerckten / das sollen sie dem Bergkmeister zustraffen anzeigen.

Auch sol kein Steiger weder Vnslet / Eysen / noch anders schreiben lassen / er hab es dann zuuorn von dem Schichtmeister / auff die Zechen empfangen / bey straff entsetzung seines dinsts.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Es ſollen auch die Schichtmeiſter/inn bey ſein ihrer Steyger/ allen Arbeitern (die dann alle ſelbs gegenwertig ſollen erſcheynen/ ihren lohn zu empfahen / ſie würden dann durch nottürfftige vnd nützliche vrſachen / daran vorhindert) dergleichen Handwercks= leuten/was auff ihren Zechen gearbeit wirdet/mit guter landswe= riger Müntz/vnd mit keinem andern gelt/noch mit einicher andern wahr lohnen / Vnnd einem itzlichen / ſein lohn / ſelbſt zuhanden raichen.

Würde aber einer / oder mehr erfahren / die do ihren eygenen vorteyl vnd geniſs / ſuchen / vnd ſonderlich/die aus Vnſerm Ze= henden lohnen / mit anderm gelt lohnen würden / die ſol Vnſer Hauptman/Verwalter/ihrer dinſt entſetzen / vnd dazu ſtraffen.

Welche auch den Anſchnidt verſeumen / die ſol Vnſer Bergk= meiſter darumb ſtraffen.

Der li. Artickel.

Vom nicht auffſchlahen des lohns.

EIn Schichtmeiſter / ſol den Arbeitern / an ihrem lohne / wenig noch viel / auffſchlahen / welcher aber auffſchlüge/der ſol zubezalen geweiſt werden/ es hette dann der Arbeiter bewilliget / das lohn bey der Zechen zuſehen/vnd der Schichtmeiſter/könd= te das beweiſen / auff diſen fall / ſollen / Arbeiter / vnd Schichtmeiſter/an die Zeche geweiſt werden.

Der lij. Artickel.

Vom Quattemmergeldt.

Ein itzlicher

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

In itzlicher Vorsteher der Zechen / oder Schichtmeister / sol zu erhaltung der Geschwornen / vnnd anderer Gemeines Bergkwercks noturfft / von itzlicher Zeche vñ Massen / sie werden gebawet / oder mit fristen enhalten / alle Quartal / vij. kleine gr. gebẽ dasselbe gelt / sol Vnser Hauptman / oder Verwalter dem Bergkschreiber einzunehmen / auszugeben / vnd zuberechen beuehlen / Doch das ein sonderliche vehste Laden in ein gemach / nach angebung des Hauptmans / oder Verwalters dazu verorden / zu welcher drey Schlüssel gehören sollen / den einen der Hauptman / oder Verwalter / den andern der Zehender / den dritten der Bergkschreiber haben sollen / darein das gelt vnd Register darüber / allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstöllen Massen hetten / sol das Quattemmergelt allein von Massen gegeben werden / hette aber ein Stolln keine Massen / alsdann sol er alle Quartal vij. kleyne gr. geben.

Doch sol ein ieder das erste Quartal / nach dem auffnehmen der Zechen / des Quatemmergeldts frey sein.

Der liij. Artickel.

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

Es sollen alle Schichtmeister / Steyger / vnd Vorsteher der Zechen / allemal auff Sonabendt / inn der Weichfasten / ihre Rechnung beschliessen / vnd dieselbige / auff nechsten Montag / nach der Weichfasten (allein auff Pfingsten wirdet es acht tage lenger verzogen) Vnserm Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd andern / so wir darzu verordent / fürtragen / besichtigen / vorlesen / vnd vberlegen lassen / Welche Rechnung Vnsere itzt benante Amptleute / vnd darzu verordente / auff ein itzlich Quatemmer / von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen / anhören sollen / wie itzlich Viertel Jar / den Gewercken fürgestanden / vnd mit ihrem gut gehandelt sey / Wo darinnen durch vnwissenheit / eynichem Gewercken / versaumnus oder nachteyl geschehen were / das sollen vnsere Amptleute hinfürder fürkuhmen / Wo auch durch vnfleis ichts den Gewercken versaumbt were / des sollen sie den Gewercken / von denselben / die es zuuerantworten schuldig / erstattung verschaffen / Würde aber darüber betrugk / oder ander offentlich vnrecht befunden / Das sol vnnachlessig mit ernst gestrafft werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der liij. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich zuuorn / mit dem Zehender berechnen.

ES sol auch ein itzlicher Schichtmeister / oder Vorsteher / der Silber im Zehenden geantwortet / oder zuuorlegung der Zechen / auff Vorstandt gelt / vom Zehender empfangen hat / zuuorn mit dem Zehender abrechnen / auff das er solchs inn sein Rechnung brenge / Vnd wo es verhanden / vnd vbrig / ausgetheylt werde.

Der lv. Artickel.

Die Rechnung / sol ohne tadel sein / vnd die Register lauter vnd deutlich.

DJe Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / sollen darob sein / das sie ihre Rechnung gerecht / vñ ohne tadel / vorfertigen vnd fürbringen / So aber dieselben tadelhafftigk befunden werden / vnnd ob einer oder mer / wie etlich mal geschehen / sagen wolten / es were vngefehrlich / vnnd aus vorsehung geschehen / ob es gleich also were / so sol dennoch / ein itzlicher / dieselbe seine vnfürsichtigkeit / nach auffiegung Vnserer Amptleute / vorpüssen / die sollen solche pussen einbringen / vnd vns fürder sampt anderm / so ihnen zuberechnen beuohlen ist / vberraichen / Würde aber vntrewe oder betrugk / darinnen befunden / so sol es / an leib vnnd gut gestrafft werden.

Wir wollen auch / das die Schichtmeister ihre Register / raine vnd sauber vnrodirt / alle ding deutlich / klar vnd lauter verzeichent mit grossem vleis vnd auffsehen zu der Rechnung brengen / anders sol keins angenuhmen werden.

Der lvi.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lvi. Artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd inn der Hütten / sol auff die Register / eigentlich verzeichent / vnd besichtiget werden.

ES sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen / von gezeug / vnd allem andern / den Gewergken zustendig / Desgleichen den Vorrath in der Hütten / itzlichs stückweis / den alten vnd newen / auff / oder in die Register / eygentlich verzeychnen / Welchen Vorrath / die Geschworne / nach geschehener Rechnung / inn beywesen der Schichtmeister / nach vermüg einer auffzaichneten zettel / so die Schichtmeister vnder ihren handschrifften geben sollen / ob der aller verhanden / besichtigen sollen / auff das den Gewergken nichts verruckt werde.

Der lvij. Artickel.

Die Gewergkschafften / sollen aus dem Gegenbuch / zur Rechnung mit gebracht werden.

AVch sollen alle Schichtmeister vnnd Vorsteher der Zechen / vnd Lehentreger / zu iederzeit der Rechnung die Gewerckschafften aus dem Gegenbuch / benebē den Registern haben / darinnen alle Gewercken / mit ihre nahmen vnd zunahmen / auch wie viel ein itzlicher teyl vorlegt / vnd wie viel der im Retardat bleiben / auch die ienigen / so auff Volmachten vorgewercket eygentlich vnd deutlich / sollen geschrieben sein / auff das sich alle / vnd iede Gewergken / wie sie / mit ihren teylen / vorrechent / erkunden mügen.

Es sol

Es sol auch Vnser Gegenschreiber auff die Gewergkschafften so er zu der Quartalrechnung heraus gibt/lauter verzeichnen / vnd ieden Gewergken/mit seinem nahmen/ mit wieuiel teylen / Er aus dem Retardat die Quartal zu rückgenumen/vñ zugelassen sein worden/beschreiben/ Er sol auch dieselben Quartal / wie sie dazumal verrechent sollen werden/vermüg des Gegenbuchs / vnderschiedlich vnd ordenlichen nacheinander setzen/vnd do auch aus dem Retardat/ auff volmachten teyl vorgewerckt oder verkaufft werden / das die selben personen/ so die teyl angenumen / mit ihren Namen vnd Rechnung/auch heraus gegeben werden/ Damit ein itzlicher Gewerck/welcher gestalt auff diesen fal mit ihme gehandelt/Vnd wie er mit seiner Zupuss verrechent worden sey/ sich gründtlich zuerkunden haben.

Der lviij. Artickel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vnnd vonn handschrifften.

VNd nachdem sollen alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen/in ihrer Rechnung vnd Registern/ anfenglich mit deudschen worten vnd zal/eigentlich alles Silber/Geldt/Zupussen/Neundtes/Vierdtenpfenning/Stewer/Wassergelt/Bergkfürdernus/ vnd alles andere / so den Gewercken zustendig/ vnd sie empfangen / für Einnahm setzen.

Darnach / was sie für die Zeche/Bergkost/ Hüttenkost vnd sonst zu der Gewercken nutz/ausgeben/auch eygentlich anzeigen / was/wiuiel/vnd wem er daruon ausgeben/wie tewer/ ein itzlichs stück/vnd von wem es gekaufft / wie sie dieselbe gekauffte wahr / wider von sich geraicht/was in zeit des Viertel Jars/ mit/oder an gedinge/vnd wie lang vber dem geding gearbeit sey/was auff das geding oder arbeiter gangen/Vnd dieselben Arbeiter/Knecht vnnd Jungen nambafftig machen/vnd zu letzt/was noch vber/Summa von Summa gezogen / im Vorrath oder an schulde bleibt / stückweis vnd eygentlich setzen.

Vnnd welcher von wegen seiner Zechen / Stolln /Stewer / Schachtstewer/Wassergelt/Bergkförderuus/Vierdtenpfenning/

oder

oder dergleichen gelt / von sich gibt / der sol von itzlichem / dem er desselbigen geldts gereycht / schrifftlich bekentnus / das er solches entricht hab / nehmen / dieselbige schrifft / also mit der Rechnung / auff / vnd fürlegen.

Vnd ob einer / in seiner Rechnung / geldt im Vorrath behelt / das sol er / sampt der Rechnung / von stundan aufflegen.

Der lix. Artickel.

Von Zechen / so zwischen Quartaln aufflassen / zuuorrecessen.

OB gleich ein Zeche zwischen einem Quartal auffliesse / vnd liegendt bliebe / sol nichts weniger / auff nechst volgende zeit der Rechnung / gleich andern Zechen / wie vor berurt / durch die Vorsteher / Rechnung darnon geschehen.

Der lx. Artickel.

Vom Recessbuch.

NAch gethaner Rechnung / sollen alle Sumarien / derselbigen Rechnung / aus allen Registern / durch alle punct / wie viel Silbers diss Quartal gemacht / was für Vorrath / oder schuldt verhanden / Ausgabe / Zupus / Schichtmeisterlohn / vorrechente teyl / beschlossene Auspent / ordentlich inn ein Recessbuch / aus beuehl vnsers Hauptmans / oder Verwalters / verfast vnnd bracht werden / welches gezwifacht / Vns / oder Vnserm Hauptman / oder Verwalters eines sol zugestelt / vnnd das andere / inn ein Lade oder Kasten / mit dreyen schlossen vewarth / sambt allen Registern sollen beschlossen werden / Darzu vnser Hauptman / oder Verwalter eynen / der Bergkmeister den andern / vnnd der Bergkschreiber den dritten schlüssel haben sollen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxi. Artickel.

Vom vbersehen der Register nach der Rechnung.

VNd so die Rechnung vnd Register/nach der Rechnung angenumen werden/alsdañ sol vnser Hauptman oder Verwalter/mit eynem oder zweyen/dazu vorstendigen/ solche Register mit guter muss vbersehen/vnd so etwas vormals versehen were / vnnd nachvolgendts funden würde / sol nichts weniger nach vorigem Vnserm beuehl/gerechtfertiget /vorpüst /vnnd gestrafft werden.

Der lxij. Artickel.

Von der Auspeut zubeschliessen/ vnd was sich zur Auspeut nicht erstrecket.

WVrde sich inn der Rechnung befinden / das vom Silber / oder Neundten / souiel vberlauffs vorhanden/das auff eynen Kuckes / ein gülden auszutheylen/die sollen/ auff geordente Rechnung / ausgetheylt werden. Was sich aber zu der austheilung nicht erstreckt/das sol den Gewercken zu gut im Zehenden / zu Vorrath enthalten werden / oder mit zulassung des Hauptmans/oder Verwalter vnd Bergkmeisters den Gewercken zu ihrem nutz / was vber notturfft der Zechen sein wird / volgen lassen / Den ienigen aber / so zur Auspeut / geldt borgen / die sollen keynes wegs Auspeut beschliessen / es erstrecke sich dann/ vermüge der Ordnung.

Der lxiij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxiij. Artickel.

Wie man sich nach der Rechnung / mit Zupus anlegen / halten sol.

SO ein Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / sein Rechnung wie vor angezeigt / gethan / vnd vberraicht hat / vnd souiel Vorrats nicht bleibt / damit er seine Zeche / biss zu nechst volgender Rechnung bawhafftig erhalten mag / der sol ihme von stundan vnsern Hauptman oder Verwalter vnd Bergkmeister / als verhörer der Rechnung / nach ihrer achtung vnd notturfft der Zechen / zu nutzlichem baw ein Zupus anlegen lassen / vnnd vom Bergkmeister einen Zupusbrieff nehmen / den sol er von stundan anschlahen / vnnd nach gethaner Rechnung / vier gantze Wochen stehn lassen / denselben Brieff sol niemands inberurten vier wochen bey schwerer straff abreissen.

Der lxiiij. Artickel

Wie die Schichtmeister / die Zupus / sollen einbringen / auch bey wem / sie dieselb zu fordern / schuldig / seind oder nicht.

SO Zupus auff ein Zeche / wie vor berurt angelegt / vnd angeschlagen wird / sollen alle / vnd ein itzlicher Gewerck derselben Zeche / in angezeigten nechst volgenden vier wochen / nach gethaner Rechnung / ihre Zupus geben / Vnd die Schichtmeister sollen keynen Gewercken oder Verleger / mit der zupus auff sich nemen / deme auch vber vorbemelte gesetzte zeit / keine fürder frist geben / Sie sollen auch die zupus / von den Gewercken zufordern nicht schuldig sein / dann allein auff volgende vehlle / Als do einer oder mehr Gewergken / inn vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal / Vorleger hetten / die inn der zeit der zupus / schrifftlich anschlagen würden / wo man sie sol finden / vnd die zupus bekumen / bey den selben sollen die Schichtmeister die zupus mahnen / vnd wo dises fals den Gewercken / durch die Schichtmeister / das sie die zupus nicht fodarten / etwas versaumet würde / das sol den Schichtmeistern vñ nicht den Gewercken zuschaden geraichen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Würden auch die Einwohner / gleich den frembden anſchlahen / Achten wirs auff diſen fall für billich / das die Schichtmeyſter / die zupus auch bey ihnen zufordern / ſchuldig ſeind / in maſſen wie nehiſt gemeldet.

Wo aber ein Gewergk / der Auspeute zuheben hette / vnnd die ſo bald nicht bekumen kündte / eynen Schichtmeiſter mit der zupus an den Austeyler weiſen würde / ſo ſol es damit gehalten werden / Wie hieuorn inns Austeylers beuehl / ausgedruckt iſt.

Der lxv. Artickel.

Das die Gewercken / ihre Zupus / inn vier wochen geben ſollen

VNd ſo nach dato des Zupusbrieffs / die vier wochen wie vor berurt / verlauffen / Welche Gewercken / in derſelben beſtimpten zeit / ihre Zupus nicht geben werden / die ſollen ihre teyl verluſtig ſein.

Der lxvi. Artickel.

Von vberantwortung des Retardats.

NAch ausgang der vier wochen / ſol ein itzlicher ſchichtmeiſter / ſo vermüge Vnſer Ordnung / Zupus angelegt hat / ein vorzeichnus machen / welche Gewercken ihre teyl obberurter weis / nicht vorlegt / die inn der fünfften wochen / auff den Montag / oder (wo auff denſelben Montagk / ein Feyertagk were) auff den nechſten Dinſtagk darnach / oder welchen tag ſonſt vom Hauptman / oder Verwalter / Bergkmeiſter darzu ernandt / vnnd ausgeruffen wird / ſolche vnuorlegte teyl / als Retardat / Vnſerm Hauptman / Verwalter oder Bergkmeiſter fürtragen / dieſelben vnuerzupuſten Gewercken / verzeichent namhafftig verleſen vnd vbergeben / Dieſelbigen Retardat / ſollen alſo dem Gegenſchreiber fürder einzuſchreiben / durch bemelte Vnſere Amptleute vbergeben vnd beuolhen werden.

Wir

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Wir wöllen auch/aus besondern gnaden/den vnnorlegte Gewercken / hiemit nachlassen / das sie von dato des gehaltenen Retardats/sieben tag haben sollen/wo sie inn denselben sieben tagen/ ihre Zupus geben / sollen sie an eyniche / des Gegenschreibers gebüre / zugelassen werden.

Der lxviij. Artickel.

Wie es mit den Retardatteylen/ sol gehalten werden.

NAch vorfliessung des Retardats / vnd zugegebener tage / sollen dieselben teyl die also inn das Retardat seind kumen/den ienigen deren sie gewest seind/ mit/ oder an der verlegten Gewercken willen/vmb sonst / oder an Zupus nicht wider werden/sondern/Vnsere vorgenante Amptleute / sollen von stundan / dem Schichtmeister beuehlen / solche Retardatteyl den gemeynen Gewercken zu gut / auffs thewrist zuuerkauffen / oder wo die nicht mügen verkaufft werden/vmb die Zupus/oder wo es auch nicht gesein möchte/vmb sonst zuuergewercken / zu solchem kauff oder gabe/die verzupusten Gewercken/ den vorgangk haben sollen.

Es sol sich auch furanhin kein Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen/eynichen Gewercken / an der verlegten Gewercken volmacht/oder willen/oder der Amptleut vorwissen/aus dem Retardat widerumb zuzulassen vnderstehen / sonderlichen auff die Quartal zuruck/vnd auff denen Zechen/ da man Ertz spürt / oder sonst ein hoffnung verhanden ist/auff das den verlegten Gewercken ihre zustehenden Retardatteyl/ nit so liederlich vnd schimpfflichen entzogen werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Wo auch die verzupusten Gewercken des mehrern tails würden begern/ dieselben Retardattheil vnuerkaufft vnd vnuergeben / Gemeynen Gewercken zuüberschreiben vnd stehn zulassen/oder die vndersich nach anzal auszutheylen / So sol es also geschehen/ doch das dieselben teyl gemeynen Gewercken / oder itzlichem/sein gebür sonderlich/wie es beschlossen wird/oder wie die sonst / als vor berurt/andern verkaufft oder gegeben/allezeit mit wissen vnd willen/ der Amptleute in das Gegenbuch geschrieben werden.

Vnd sol auff diesen fall keyn Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen/eyniche austeylung der Retardatteyl beschliessen/ oder machen/an vorwissen der Amptleut/vnd der verlegten Gewercken/ Vnd so als dann etliche der verlegten Gewercken/ ihren gebürenden anteil nicht annhemen würden/der sol im Retardat stehen bleiben/ oder durch besonder der verlegten Gewercken Volmacht / vnd bewilligung hinweg gelassen werden/do aber die austeylungen berurter gestalt nicht geschehen/die sol vnser Bergkmeister nit zulassen.

Der lxviij. Artickel

Der Gegenschreiber/ sol aus eygenem gewaldt/ keinen Kuckes aus dem Retardat geben.

DEr Gegenschreiber sol forthin/von ihm selbs/vnnd aus eygenem gewalt/ kainen Kuckes aus dem Retardat geben/sondern alle Retardatteyl/ sollen alle weg auff die Mitboch nach dem Bestettigen/vnd auff den Sonabent/nach dem Anschneyden / inn gegenwart Bergkmeisters vnnd Geschwornen / doch nicht an vrsachen / aus dem Retardat gegeben werden / Wo aber Bergkmeister vnd Geschworne hierinnen / der verlegten Gewercken nachteyl oder eyniche beuorteylung spüren würden/sollen sie solche teyl/ an genugsame Volmacht der verlegten Gewercken / aus dem Retardat zunehmen / keines wegs gestatten. Vnd alle die ienigen so aus dem Retardat zugelassen werden/die sollen beneben der zupus/ auch des Gegenschreibers gebür / als iiij. w: pfennig auff legen vñ entrichten/Welcher sich aber des waigern würde / von dem sol der Schichtmeister die Zupus nicht nehmen/sondern die teyl im Retardat stehen lassen / auff das die verlegten Gewercken hiemit zur vnbilligkeyt nicht beschwert werden.

Der lxix.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxix. Artickel.

Von empfangener / vnd nicht vorrechenter Zupuſs.

Wurde eyner oder mehr Schichtmeiſter / oder Vorſteher der Zechen / von Gewercken Zupuſs empfahen / vnd gleichwol dieſelben theil / im Retardat ſtehen laſſen / auch die empfangene Zupuſs / auff volgende Rechnung / nicht verrechnen / der ſol beneben entſetzung ſeines dienſts / ſchwerer vordinter ſtraffe gewertig ſein.

Vnd da etzliche von leuten zupus einnehmen / die ihre Gewehr vnd teyl im Gegenbuch nicht hetten / des mit iren zupuszedtel vberweiſt würden / dieſelbigen ſollen durch vnſern Bergkmeiſter ſo ferrn die Gewehr der zupus / auff die teyl dringen / zuſchleuniger vnd vnuerzüglicher Gewehr geweiſt werden / vnd die empfangene zupus / wo die zuuorn nicht verrechent / den Gewercken zu gut / auff volgende Rechnung / zuuorrechnen ſchuldig ſein. Im fall aber / da ein Gewerck der teyl nicht haben wolte / ſo ſollen die empfaher der zupus / auch geweiſt werden / den ienigen ſo keine Gewehr ihrer theyl haben / die eingenumen beweislich zupus / widerumb zuerſtatten / Es were dann das der Schichtmeiſter oder Einnehmer der zupus / beweiſen künde / das der Gewerck dieſelbigen teyl bey ihme / oder bey andern / wiſſentlichen ſtehen laſſen

Vnd ſo vnſer Bergkmeiſter / inn diſen fallen fürſetziglichen betrugk vermerckte / das ſol wie oben berurt mit ernſt geſtrafft werden.

Der lxx. Artickel.

Wie mit dem Volmachten / ſo vber Retardatteyl / auff bracht / gehandelt ſol werden.

Der Bergkmeiſter ſol keynem Schichtmeiſter / oder Vorſteher der Zechen geſtatten / eyniche Volmachten auffzurichten / teyl aus dem Retardat zuuergeben / zuvorgewercken oder zuuerkauffen / es ſey dann das die Geſchwornen / zuuorn inn derſelben Zechen / die tieffſten / auch die örter vnd gepeude / da man itzt pawet / vnd nechſt zuuorn gepawet hat / auffs vleiſſigiſt beſichtiget / vñ beſtochen haben / Vnd wo ſie alsdañ betrug oder gefehrlich fürnehmen befinden / ſollen ſie es dem Bergkmeiſter / vnd der Bergkmeiſter fürder dem Hauptman oder Verwalter vnnachleſſig anzeygen / der ſol es an vnſer ſtat mit ernſt ſtraffen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vnd da der Bergkmeister befünde/das inn den Volmachten/ durch die Vorsteher der Zechen/oder durch etliche Gewercken / zu ihrem eygen nutz / den andern Gewercken zuschaden / vortail gesucht / dieselbigen Volmachten sol der Bergkmeister keyns wegs annehmen/noch bekrefftigen/vngeacht/ob gleich die Gewercken auff berurte Volmachten vber den halben teil eingeschriben hetten/ Vnnd wo hierinnen betrügliche Handlung gefunden / das vnser Hauptman oder Verwalter dasselb mit ernst straffe.

Damit aber auch durch die volmachten / mit den bawenden Gewercken nicht genehrlichen gehandelt / sol es volgender gestalt darmit gehalten werden.

Erstlich sol kein Vorsteher der Zechen/sich vnderfahen eyniche Volmacht der Retardat teyl halben/auffzubringen/Er hab dann zuuor die verlegten Gewercken vnd Verleger / soniel er immer der bekumen mag/zusamen eruordert/vnnd ihnen der gepende vnd gelegenheyt der sachen/beneben dem Steyger gründlichen bericht gethan/mit ihnen beschlossen/welcher gestalt sie darmit zugeparen / vnd zuhandlen gesinnet/ solchen der Gewercken schluss / sollen sie dem Bergkmeister anzeygen/der sol ihnen alsdann ein zeit die Volmacht auffzurichten bestimben vnd ernennen / vnnd so dieselbigen Volmachten / in berurter zeit nicht volzogen / vnd des verzugs nit ansehenliche vrsachen dargethan / sollen sie vnkrefftig geachtet / vnd nicht zugelassen werden/Auff das nich die auffbringer der volmachten / zu ihrem eygen vorteyl vnd nutz / der Retardatteyl alslang es ihn wolgefellet mechtig sein.

Inn die Volmachten sol eyner für den andern nicht einschreyben/Er hab dann des von demselbigen einen bewcislichen vnd auffrichtigen beuehl / Vnd wo es ausfündig / das ein Versteher / oder auch einander von wegen eynes einschrieb / von dem er keynen beuehl hette / oder ein volmacht durch einen falschen bericht auffbracht würde/vñ solchs in zeit da die teyl vnuerruckt an tag bracht vnd erweist/So sol als dann dieselbige volmacht (vngeachtet ob sie der Bergkmeister aus vnwissen des handels bekrefftiget hette) nichtig erkandt vnd zurück gestossen werden / Vnd die jenigen so sie durch eygen angemast einschreiben / oder falschen bericht auffbracht/mit ernst vnd hertiglich gestrafft werden.

Vnd da auch der Bergkmeister befünde/das in den Volmachten durch die Vorsteher der Zechen/oder durch etliche Gewercken/ zu ihrem eygen nutzt / vnnd den andern mitgewercken zuschaden / vortail

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

vortail gesucht/ die Retardatteyl damit vmb ein gerings an sich zu bringen / dieselbigen schnellen vnd vordechtigen Volmachten/ sol der Bergkmeister so bald nicht annemen/ sondern der sachen nachtrachten / auff das den bawenden Gewercken allen zu gleich hierinnen zum besten gehandelt / vnd niemand wider die billigkait verforteylt werde. Dieweil auch in den gestückten volmachten/ welche vnder dem Titel(das man die Retardatteyl/ den verlegtē Gewercken austeylen wolle/ vnd welcher seinen teyl nicht annehmen/ das man denselbigen andern vergewercken müge) auffgebracht viel seltzamer partirung vnd practica vermerckt / So beuehlen wir hiemit / das vnser Bergkmeister solcher volmachten keyne annehmen solle/ Es haben dann alle verlegte Gewercken/ lauter vnd klar eingeschrieben/ ob sie ihren gebürenden tail der Ruckes/ oder Retardatteyl annemen wollen oder nicht/ vnd solle mit dem austeylen nicht anders dann oben im lxvij. Artickel vermeldet/ gehalten werden.

So die Volmachten gebürlicher weis/ vnd vermüg diser vnser Ordnung auff bracht sein worden / so sollen die Auff bringer der volmachten alweg dem Bergkmeister ein verzeichnus aus dem Gegenbuch/ wie viel teyl auff derselbigen Zechen/ zu dem mal im Retardat gestanden / mit bringen / Damit er sich der notturfft / oder ob die volmachten zu der genüge auff bracht / zuerkunden / vnnd darnach zurichten habe.

Alle teyl so obberurter gestalt aus dem Retardat vergewerckt / vnd hinwegk gelassen werden/ sollen die personen/ so dieselbigen angenuhmen / alweg auff die volmachten verzaichent werden / auff das sich der Gegenschreiber/ Bergkmeister/ vnd Gewercken / wie viel teyl aus dem Retardat vergewerckt/ oder darinn stehen bleiben/ gründlichen zuerkunden haben / Es sol auch eygentlich auff die volmachten verzaichent werden/ wie theur / vnd welcher gestalt / solche teyl hingelassen werden.

Vnd beschliesslich sollen furanhin/ alle Austeylung vnd Volmachten die Retardatteyl anrürendt/ souiel immer müglich zuthun alweg anff den Mitboch nach dem Bestettigen / vnnd auff den Sonabent nach dem Anschnidt / vberantwort vnd angenuhmen werden.

Der lxxi. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen nicht zuuiel / aus dem Zehenden nehmen / vnd den Gewercken nicht schuldig bleiben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

VNd so ein Schichtmeister / von wegen seiner Gewercken / Silber im Zehenden hat / sol er bey schwerer straff / wochenlich nicht mehr daruon nehmen / dañ soviel er zu plosser notturfft / Bergk vnd Hüttenkost / vnd andern nützlichen sachen / der Gewercken bedarff das mit dem Zehender gegen einander inn vorzeichnus bringen.

Auff das auch / Vns / vnd den Gewercken / hierinnen dester trewlicher zugesehen werde / Wollen Wir Vnserm Gegenschreiber im Zehenden / oder einem andern ernstlich beuehlen / alle Sonabent nach dem Anschneyden / der Schichtmeister Anschneidzedtel zuvbersehen / vnd gegen des Zehenders Buch zuhalten / vñ so er einen oder mehr / so vber Bergk vnd Hüttenkost / zuuiel aus Vnserm Zehenden genuhmen hette / befinden würde / den sol er von stundan Vnserm Hauptman / oder Verwalter vñ Bergkmeister / zustraffen ansagen / Vnd ob ers verschweigen würde / sol er darumb gegen vns inn verantwortung stehn.

Demnach auch bisanher / die Vorsteher der Zechen / nicht allein Vns / sonder auch den Gewercken / durch das zuuiel nehmen aus dem Zehenden / auch sonsten auff vnfündigen Zechen / den Gewercken offtmals / viel schuldig blieben sind / vnd sich vertröstet / durch Volmachten / oder sonsten durch gunst der Gewercken / solcher schulden erlassung zuerlangen / vnd wir aber vermerckten / das es Vnserm Bergkwerck zu schmelerung geraicht / vnd viel Gewercken derhalben abschewig gemacht werden / So wollen Wir / das forthin keynem Schichtmeister / solche fursetzigliche betriegliche schulden erlassen sollen werden / Vnd ob gleich die Gewerckē einem / auff sein anruchen / inn Volmachten die schulden zuerlassen einschreiben vnnd willigen würden / so sol es dennoch bey vnsers Hauptmans / oder Verwalters vnd Bergmeisters erkentnus stehen ob sie das zulassen wollen oder nicht / die sollen sich nach gelegenheyt des falls / dermassen erzeigen / damit den Schichtmeistern derweg / schulden zumachen vnderkumen werde.

Wo Vnser Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister inn der Quartalrechnung befinden / das ein Schichtmeister zuuiel aus dem Zehendt genuhmen / den sollen sie als bald gefenglichen einziehen / nicht heraus lassen / Er hab dann solch gelt vnd schulden / den Gewercken par vber bezalt vnd vergnügt / vnd sollen ihne darzu seines diensts entsetzen / vnd ferrer zu keynem gebrauchen.

Der lxxij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxxij. Artickel.

Wie es mit schuldtmachen auff die Zechen/ gehalten sol werden/ vnd das vorlegene Zechen/ keine schulden zalen sollen.

OB sichs begebe/ das eynem Schichtmeister/ zwischen der Rechnung/ zuuerlegung seiner Gewercken Zeche gelt mangeln würde/ aus vrsachen/ das die angelegte Zupus nicht einkuhmen/ oder nicht reychen möchte/ So mag der Schichtmeister die Zeche zuerhalten/ mit willen vnd Radt des Bergkmeisters/ soniel schulde/ auff die Zeche machen/ als zuerhaltung derselben/ biss auff nechste Rechnung darnoch not sein wird/ Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten geldts/ oder gemachten schulden/ auff die nechst volgende Quatemmer nicht entricht wurde/ so sol ihme der Bergkmeister zu der Zechen helffen/ Zu derselben Zeche sol der Schichtmeister aber biss auff die andere Quatemmer darnach frist haben/ die Zeche zubelegen/ So aber die Zeche darnach vnbawhafftig/ vnd das nach Vnserer Ordnung darinnen nicht gebawet were/ befunden würde/ alsdann sol dieselb Zeche frey ane schuldt verliehen werden/ Welcher Schichtmeister aber an willen oder zulassung des Bergkmeisters/ schuldt auff die Zechen machen würde dem sol zu der Zeche vnd gelt nicht geholffen/ vnd so die Zech liegendt bleibt/ vnd wider auffgenuhmen wird/ kein schuldt daruon bezalt werden.

Der lxxiij. Artickel.

Wie/ vnd in was zeit/ die gewehr der teyl/ geschehen sol.

SO eyner dem andern teyl wird vorkauffen/ oder geben/ sol der vorkauffer im Gegenbuch/ die gewehr in vier wochen thuen/ vnd der kauffer/ sol auch verpflicht sein/ die gewehr inn bestimpter zeit zufordern/ So aber die forderung nicht geschiecht/ vnd mangel der gewehr am verkauffer nicht gewest/ sol er als dann/ fürder zugewehren nicht schuldig sein/ sich befünde dann/ das der kauffer die gewehr zu fordern/ mercklicher vnd redlicher vrsachen halben/ vorhindert were.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxxiiij. Artickel.

Weñ sich der Verkauffer / oder Kauffer / nicht finden wil lassen.

Wörde auch ein teyl / Kauffer oder Verkauffer / nicht vorhanden sein / oder sich nicht wolten finden lassen / so sol der Kauffer / wie er die gewehr / zubekumen begert / oder der Verkauffer / wie er die gewehr / gerne thun wolte / dem Hauptman / Verwalter / odder Bergkmeister ansagen / damit sol er genug gethan haben / So aber befunden würde / das eynich teyl betrieglich inn solchem fall gehandelt / Der sol mit ernst gestrafft werden.

Der lxxv. Artickel.

Weñ teyl zwischen der Rechnung / vnd dem Retardat / vorkaufft / wie die gewehret sollen werden.

Dieweil sich hiebeuor / der Zupus halben auff teyl / so von der Rechnung an / biss zu volgendem Retardat / verkaufft seind worden / viel zancks / widerwillens / vñ beuortheylung hat zugetragen / So Ordenen wir / welcher forthin / inn der wochen darinnen man Rechnet / Ruckes kauffen wirdet / der sol die auffs volgent Retardat selbst zuuerlegen schuldig sein / Welcher aber auff nechsten Montag / nach geschehener Rechnung anzufahen / biss auff das volgend Retardat kauffen wird / der sol frey gewehrt werden / Vnd der Gegenschreiber sol keinem mitler zeit abschreiben / er beweise dann mit des Schichtmeisters handtschrifft / das er die Zupus gegeben hab / Schriebe er aber darüber ab / so sol er für die Zupus stehen.

Der lxxvi.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxxvi. Artickel.

Vom vorrecessen der Zechen/ vnd seiner straffe.

ES sollen alle vnd itzliche zechen/hinfuro alle Quartal/durch die Schichtmeister vnd Vorsteher derselben/ wie vor alters gebreuchlich / vorrechent / vnd vorrecest werden/ Wo aber eine oder mehr Zechen/ zwey Quartal nacheinander nicht vorrecest würden/ So sol vns der Schichtmeister oder Vorsteher/oder welcher Gewerck sich der Zechē/oder teyl anmassen wolte/von dem ersten Quartal zehen gülden/vnd von dem andern zwantzig gülden/an alle behelff vnd verzug/zu der straffe erlegen / Vnd damit derselben Zechen/alter vñ gerechtigkeit erhalten/ Weñ aber ein Zech inn dreyen Quartalen/nicht verrechent/ noch vorrecest würde/ so sol die an alle mittel / inn Vnser freyes gefallen sein / vnd ihr alter vnd gerechtigkeit verloren haben/ Die auch dem ersten Muther so derselben begert / vermüge Vnserer Ordnung sol verliehen werden / Vnd was also/von solchen vnd andern pusen einkumen / die sollen auch vnserm vnd vnsers Hauptmans oder Verwalters bedencken/zu notturfft des bergkwercks angelegt werden.

Der lxxvii. Artickel.

Ob Genge in die teuff zusamen/ vnd einander inn die vierung fielen.

WO sichs begebe/ das andere entblösste Genge / von einem haubtgang oder verliehen Massen/ am tage ferne genug / vnd ausserhalb der Vierung/ von einander weren/ vnd doch in der teuff zusamen / vnnd einander inn die Vierung fielen/daraus gezanck entstünde/ Do sol Bergkmeister sampt den Geschwornen/vnd so es von nöten / mit andern vnuordechtigen/Bergkuorstendigen/die gebrechen zubesichtigen/darzufaren/ vnd nach ihrem verstandt die Jüngern den Eltisten nach Bergkleufftigem gebrauch zuweichen/weisen/ des sich auch itzlichs teyls also halten sol / Damit vnütz gezenckh vnd hinderung des bergkwercks/ vormyden werde.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Würde aber eynich teyl/an des Bergkmeisters/Geschwornen vnd Bergkleut / weisung / beschwerung tragen / sich daruon an das Recht beruffen/das sol ihnen durch vnsern Hauptman / oder Verwalter auff genugsame verbürgung des peenfals/ als zwantzig Margk Silbers/gestattet vnd zugelassen werden / Vnd wo derselbig teyl der sachen im Rechten/verlustig erkant/sol er vns/ bemelten peenfall / an alle gnade erlegen.

Wir ordenen auch hiemit/vmb vormeydung zangk vnd hader das keyner mit einem angenuhmenen gang / auff andren gengen / Vierung erlangen sol / sondern ein ieder so Vierung auff andern zuhaben vermaint / sol mit seinem belehenten gang / wie gebürlich kumen/vnd alsdann sein gerechtigkeit vnd Vierung erlangen.

Der lxxviij. Artickel.

Von Kohmer / vnd verpot / zu Ertz / vnd andrem.

Würde in solchen zwispeldigen sachen/das befügte teyl/kohmer oder verpot zum Ertz/bey dem bergmeister suchen / alsdann sol er sich / mit den Geschwornen/vñ obs die notturfft erfordert/durch die Geschworne Marscheyder/ auffs vleissigist erkunden/Ob der Kohmer zugestatten sey oder nit/ Wann nun derselbe Kohmer zugelassen wirdet/sol ihn der Bergkmeister/ in das Bergkbuch verleyben lassen / fürder dem Zehender nicht mehr / dann Bergk vnd Düttenkost/von dem gekohmerten Ertz vnd Silber heraus zugeben/beuehl thuen/ vnd das vbrige / vnuorruckt/biss zu austrage der sachen / inn Vnserm Zehenden / verwahrt zubehalten.

Vnd ob

Vnd ob ein teyl dem andern in seiner Massen / vor dem Kohmer vnd verpot Ertz enthawet / ob gleich die sache / volgent rechtlich entschieden wird / so sol doch dasselbe Ertz / so vor dem verpot gehawen / vnd vber die hengbanck bracht ist / dem bleyben / der es gehawen hat.

Jnn allen Bergksachen vnd vom Bergkwerck fliessend / was sich des ausserhalb geordentes Rechtens begibt / darinne Kohmer verpot / oder gepot zuthuen / not sein wil / sol alles / bey Vnserm Bergkmeister gesucht / erlanget / vnd gethan werden / wie von alter gewonheit herkuhmen ist.

Der lxxix. Artickel.

Wo man entschiedt irriger Bergksachen / suchen sol.

WJR Ordenen vnd setzen auch / das alle gebrechen vnd Strittigkaiten inn Bergksachen / Erstlichen vor Vnserm Bergkmeister / vnd seinen zu geordenten Geschwornen / sollen fürbracht vnd beklaget werden / der dann guten vleis haben solle / die parteyen gütlichen zuuortragen / Wo aber die gütigkeyt nicht stat haben möchte / Alsdann dieselbigen durch ordentliche Citation / für sich baid teyl zuerscheynen erfordere / vnnd seine darzu verordente Geschwornen in ihrem fürbringen nottürfftiglich vernehme / volgends der gepür vnd billigkait nach / was recht / darinne erkenne / vnd so ein / oder der ander teyl solcher erkandtnus beschweret / zusein vermeinte / mag derselbig für vnsern Hauptman / oder Verwalter / inn ordenlicher zeit Appelieren / Welcher Vnser Hauptman oder Verwalter / in erledigung der Appellation inn oder auslendische / verstendige / vnparteysche Bergkleut / nach gelegenheyt ider sachen zu sich erordern / vnd darinnen rechtliche erkandtnus thuen sollen / Vnd ob sich dann eyn oder ander der erledigten Appellation auch beschweren würde / So mag der beschwerdt teyl solches durch Supplicirung an vns gelangen lassen / darinnen wir vns die billigkeyt zuerkennen vorbehalten haben wollen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxxx. Artickel.

Tagleistung / sollen an erlaubnus / nicht gestatt werden.

NAchdem auch / mit vnützer Tagleistung / zwischen Parteyen / viel schadens ergangen / Ordenen vnd setzē wir / das hinfürder / kein Gewergkschafft / Bergsachen halben / einiche Tagleistung an vnsers Haupmans oder Verwalters / vnnd Bergkmeisters willen / vben sollen / Sondern so sich gezencke begeben / die sollen an Vnsere obgemelte Amptleute gelangen / vnnd da sie die / gütlich nicht können entscheiden / dieselben sollen obuerleibter vnd nachuolgender weise rechtlich geörtert werden.

Der lxxxi. Artickel.

Was / vnd wie / der Bergmeister / zu püssen hat / vnd wie er die pussen / berechnen sol.

VNser Bergkmeister / sol alle sachen / zum Bergkwerck gehörent / von Vnsernt wegen / zustraffen vñ zu püssen macht haben / was vormals nach herkumen vñ ausweisung der Bergkrecht / andere Bergkmeister / zustraffen macht gehabt / doch sol der Bergkmeister / solche pussen vnd straffen / mit rath vnd willen / Vnsers Hauptmans oder Verwalters entricht nehmen Vnd was daruon gefellet / Vns ierlich berechnen vnd entrichten / die alsdañ zu notturfft des Bergkwercks / sollen angelegt werden.

Der lxxxij. Artickel.

Die Gerichte inn Tant Joachimsthal / mügen die frebfeler / in das Bergkmeisters gerichte / antasten.

Ob sich

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

OB sich auch sachen vnd zwitrach begeben/die dem Bergkmeister zustraffen/ wie oben vermeldet zustehen/ Vnd ob die thate gleich an den enden geschehe/ da allein dem Bergkmeister von vnsernt wegen die Gerichte vnd antastung zustehn/dennoch sollen die Gerichtshalder/ vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal/vmb mehr friedes vnd gehorsams willen/ macht haben/an denselben enden frehueler vnd vbeltheter anzutasten/die inn ihre verwarung zubringen/So aber dieselben sachen sollen gerechtfertiget/oder abgetragen werden/sol der Bergkmeister/ wie vorberurt/die rechtfertigung/oder den abtragt von vnsernt wegen thuen vnd annehmen.

Vnd ob gleich die Zechen/Hallen/ zechenhewser oder andere örter zum Bergkwerck gehörig/ da sich die verhandlung zugetragen/in Kü: Mai: freyes/ der zeit legen vnd gefallen weren / so sollen doch nichts dester weniger obberurte abtrinnung vnd pussen/nach altem hergebrachten Bergkwercks brauch/dem Bergkmeister von Vnsert wegen volgen vnd zustehen.

Vnd nach dem auch das Bergkwerck vnd die Zechen/ durch die Raum/ Garten / vnd Heuser/ treffenlichen bedrengt / vnd verengert werden / So wollen wir hiemit ernstlich beuolhen haben / keynen Raum/Garten/Haus/Hoff/oder anders vmb vnd neben die Hallen/verlegener vnd vnbawhafftiger Zechen/an vorwissen/ vnd zulassung vnsers Hauptmans / oder Verwalters vnd Bergkmeisters / verrer zuvergleichen vnd zupawen / vnd so darwider dem Bergkwerck/vnnd Zechen etwas zuschaden vnd schmelerung verlihen vnd gebaut würde / das sol an alle mittel durch berurten vnsern Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister/ widerumb abgeschafft werden.

Der lxxxiij. Artickel.

Das auff den Zechen / vnd andern örtern dem Bergkwerck zustendig/ freyheit sey.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

VND dieweil / nach altem herkomen / vnd vermüge der Bergkrecht / auff den Zechen / inn Gruben / auff den Hallen / in Bergkschmidten / vnd andern örtern dem Bergkwerck zustendig / freyheit ist / So wollen wir / zusterckung derselben freyheit / meniglich trewlich verwarnet haben / das sich keyner bemelte freyheit / fürsetzlich / oder aus vergessenheit / weder mit worten / noch mit der that / zubrechen vnderstehe / Welcher aber das vbergangen befunden / den wollen wir an leib vnd gut / vnd nach grösse vnnd gelegenheit der vbertrettung / mit der scherff straffen lassen.

Niemit wollen Wir auch / Steygern / Schichtmeistern / vnd Bergkarbeitern / ernstlich geboten haben / bey vormeydung Vnser vngnade / das sie von stundan dieselben vbertretter / es geschehe die vbertrettung / mit worten / schelden / schenden / schmehen / Gottes leitern / oder wircklich / zu gefengknus bringen wöllen / auff das vnsere Amptleute von vnsernt wegen / gebürliche straff an ihnen mügen bekumen / Würde auch eyner / oder mehr / solches verschweygen / oder angeruffen / nicht zugreiffen / der oder dieselben sollen gleicher straff der vbertrettung gewertig sein.

Der lxxxiiij. Artickel.

Todtschleger sollen des Thals / ewigk vorweist sein.

SO einer in Vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal / oder auff den zugehörenden vnd eingeleibten Bergkwercken vnd gepirgen / an not were / einen Todtschlag thut / dem sol Sant Joachimsthal / vñ das Bergkwerck / ob auch die sache gleich vertragen wird / ewig verboten sein.

Der lxxxv. Artickel.

Ob Arbeiter / an der Gewercken arbeit / schaden nehmen.

Vnd so

VNd so ein Arbeiter inn der Gruben/oder an anderer der Gewercken arbeit / an glidmassen / arm / oder beyn brechen/oder der gleichen fellen schaden nimmet / So sol demselben von der Zechen/ob die fündig were/acht wochen das lohn/vnd das Artzgelt volgen/Aber auff andern Zechen/ die da nicht fündig / sondern mit zupuss gebawet werden / die sollen dem Arbeiter vier wochen sein lohn/vnd das artzgelt entrichten.

Der lxxxvi. Artickel.

Von den verlegenen Kawen / vnd Zechenhewsern / auch von Schawstuffen nicht zunehmen.

SEmnach die Kawen vnd Heuser auff den Zechen / so ein halb Jar lang inn Vnserm freyen gelegen/nach altem gebrauch / dem Bergkmeister haimgefallen / vnd zustendig sein sollen / So wollen Wir / das sich der Bergkmeister bemelter Kawen vnd Heuser / vnd was der gepeude mehr seind / zu notturff des Bergkwercks gepaut/vor obberurter zeit/die zuuerkauffen / zuuergeben / oder zuuorwenden/enthalten sol/ auch wo er die nachvolgenden halben Jare/vor andern verkauffen/ oder vergeben wolde / sol er die inn keynem andern gebrauch/denn widerumb zu nutz vnd notturfft des Bergkwercks kumen lassen.

Es sol auch der Bergkmeister / keynes wegs gestatten / die Zechenhewser / zuuorpfenden / oder zuuorsetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem itzigen vnnd nachkuhmenden Bergkmeistern / eyniche Schawstuffen oder Ertz / von Zechen zunehmen / ernstlich vorboten haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxxxvij. Artickel.

Keiner ſol an erlaubtnus / dem andern in ſeine Zeche fahren.

ES ſol auch hinfort / keiner / der kein Gwergk iſt / dem andern / inn ſeine Zeche fahren / weder bey tage / noch nacht / er habe dann des Bergkmeiſters erlaubnus / oder geſchehe inn bey ſein eynes Geſchwornen / oder ie auff das wenigiſt mit willen eynes Vorſtehers derſelben Zeche.

Der lxxxviij. Artickel.

Wie man ſich inn aufflaufften / fewers vnd anderer ſachen / halten ſol.

WO ſich ein aufflauff / Feuers / vnd anderer ſachen halb / da Gott für ſey / begebe / da ſol ſich niemands vnzimlichs gemürmels / ſcheltens / oder geſchreyes / dardurch eynicher vnwille / wider yemand / oder empörung / erwackh möcht werden / vornehmen / oder hören laſſen / ſondern ein ieder / alleyn / den ſchaden / ſo vor augen / zuuorkuhmen / behülfflich ſein / vnd des orts vnd thuens / do er zugeordent iſt / abwartten / So aber iemands hierwider etwas fürnehmen / vnd darinnen befunden würde / der ſelb ſol am leib / oder ſonſt nach ſchwere der vorbrechung / herttiglich geſtrafft werden.

Der lxxxix.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der lxxxix. Artickel.

In aufflaufften vnd versamlungen / sol man keinen widerwillen ehfern.

SO iemandts / mit dem andern / zuthuen / oder widerwillen vnnd beschwernus hette / der sol inn zeit der Aufflaufft / oder inn andern notsachen / vnnd wann sonsten versamlung seind / desselben / weder wenig / noch viel ehfern / auffrücken oder gedencken / sondern sonst zu bequehmer zeit / bey dem Hauptman Verwalter oder Bergkmeister / Radt oder Richter / derhalben anregen / da sol ihme die billigkait mitgeteylt werden / Wo es aber bey ihnen daran erwünde / sol mans an vns oder vnser Behemische Camer lassen gelangen / Wollen wir eynem ieden die billigkeyt verfügen / Vnd so iemands inn Aufflaufften vnd versamlungen hierwider thuen / vnd das volck inn ihren nottürfftigen beginnen hindern / vnd abwendig machen / oder sonsten vnradt stifften oder erwecken würde / der sol dardurch seiner zuspruche verlustig sein / vnd fürder damit nicht gehöret / auch darzu mit ernst am leib gestrafft werden.

Der xc. Artickel.

Wie sich die Eldisten / vnd Jüngsten der Knapschafft / auch andere halten sollen.

AVff das aber obberurte vnzimliche Murmelung / Meuterey / Empörung / vnd andere böse thaten / soviel müglich vorbleiben / oder ye dester ehr erfaren werden möchten / So sollen die Eldisten der Knapschafft / die auff vnser nachlassung / zu solchem Ampt erwelet / zu ider zeit / neben anderm ihrem bevehl / gute achtung geben / ob sich irgent oberzelte / oder ander böse thaten / oder vnbillich fürnehmen / möchten ereugen / Vns / vñ vnsern Amptleuten / dasselb vnsaumlich anzuzeygen / vnnd nach ihrem höchsten vermügen zuuerkuhmen / Desgleichen sollen sich die zugeordenten Jüngsten der Knapschafft / vnd sonsten alle andere gesessene vnd vngesessene auch vorhalten / bey vormeydung ernster vnd schwerer straff.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Es ſollen auch die Eltiſten der Knapſchafft / bey Vnſerm Bergkwerck in Sant Joachimsthal / des Sitzen bey dem Stadt Radt hinfuron erlaſſen ſein / damit ſie ihren beuehlen deſter beruiger auswarten mügen / Vnd hinfuran allein ihr auffſehen auff Vnſern Dauptman / Verwalter vnd Bergkmeiſter haben.

Der Knapſchafft Kaſten Regiſter vnd anders was ihnen zuge hört / ſollen furanhin in dem anſchnidthaus ſtehen vnd bleiben / vnd in dem ſelbigen mit vorwiſſen Vnſers Dauptmans / Verwalter vnd Bergkmeiſters / ieder zeit gehandelt werden.

Es ſollen vnd mügen / auch hinfuron / wann ſich veranderung der Eltiſten der Knapſchafft / aus beweglichen vrſachen zutregt / die Knapſchaſſt / mit vorwiſſen vnd bewilligung Vnſers Dauptmans vnd Verwalters / eyner oder mehr ſo fürgenohmen / oder zuerandern ſein / durch ſie aus ihnen erkieſt / vnd ernantem Vnſerm Dauptman / oder Verwalter fürgeſtelt / vñ ſo ſie dieſelben für nutz vnd tüglich erkennen / darzu beſtettiget / oder nach gelegenheit der notturfft ander darzu von vnſernt wegen / durch ſie verordent werden.

Der xci. Artickel.

Alle vnbeſeſſene / ſollen Vns / Eydespflicht thuen.

Dieweil auch die vngeſeſſenen / etwan viel vnfugs mut willens vnd frehuels geübet / Daraus allerley nachteil vnd beſchwerung ſeind erwachſſen / So ſollen zu weiter verhütung deſſelben hinfort / alle vnbeſeſſene / ſie ſeind beweibet oder vnbeweibet / Bergk oder ander Arbeiter vnd Dandwercks geſellen / keynen ausgeſchloſſen / ſo lang ſie ihren enthalt alhye haben / Vns vnd vnſern Amptleuten getrew vnd gehorſam zu ſein / Eydespflicht thnen / Wann ſie ſich aber von hinnen begeben / ſollen ſie derſelben erledigt ſein / Welcher aber wider anher kõme / der ſol auch auff das nawe veraidigt werden.

Der xcij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xcij. Artickel.

Von den Krentzlern vnd ihrem beuehl.

Zu förderung Gemeyner Bergkleute / die Bergkteyl alhieher kauffen / oder verkauffen wollen / Sollen zwen in S. Joachimsthal Krentzler daselbst verordent / durch vnsern Hauptman oder Verwalter auffgenumen / bestettiget / vnd veraidet werden / die sollen sich gegen kauffern vnd vorkauffern / Erbar / auffrichtig / vnd inn alle weg / vnuordechtig halten / was die gemeyne kauffe ieder zeit seind / eynem ieden der es bey ihnen suchet / anzeigen / Wo ihnen auch / Kuckes vmb ein benante Summa geldts zuuerkauffen / oder kauffen benolhen / dem sollen sie getrewlich nachsetzen / keynen vorteyl / list / noch betrug gebrauchen / sich gegen frembden vnd einwohnern / vnnorweisslich halten / Wo ihnen auch Kuckes zuuerkauffen / oder zukauffen angepoten / sollen sie alle weg denienigen / der sie am ersten angesucht hat / fördern.

Vnd sollen für ihre mühe / inn kauffen vnd verkauffen / anderst nichts / dann was ihnen ein ieder / nach gelegenheyt aus gutwilligkeyt / zu tranckgelt gibt / oder schencket / gewertig sein.

Würde auch eyniger Krentzler inn seinem dienst / vortall / gefahre / odder betrug vben / der sol gebürliche straff darumb gewartten.

Von den

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Von den Erbstöllen.

Der cxiij. Artickel.

Von der Erbstöllen gerechtigkeit / vnd Erbteuffe.

VND als sich bisz anher / viel irthumb der Stöllen halben begeben / welches wir soviel müglich hinfort zuuorkumen geneigt seindt / Wollen wir das ein itzlicher Erbstolle / vnd andere Stöllen / was inn diser nachuolgenden / Vnserer Ordnung / nicht verendert wird / sein gerechtigkeit haben vnd behalten / auch gebawet werden sol / wie gemeyne Bergkrecht / vnd alte herkumen vbunge / das geben vnd ausweisen.

Nemlich wo ein Erbstolln / mit seiner Erbteuffe / als zehenthalb Lachter vom rahsen / seyger gerade / nieder / auch mit seiner gebürlichen Wasserseige / inn ain Zeche kumpt / vber die Erbschechte / oder an das ort do Ertz bricht / erschlecht / derselben Zechen wasser benimbt / vnd wetter bringt / dem sol das neunde / vnd durch welche Zeche / der Erbstollen feret / dieweil er mit dem Stollert inn den Massen ist / der vierdte pfenning gegeben werden.

Der cxiiij. Artickel.

Wie hoch vnd weit / ein Erbstolln / das Ertz hawen mag.

VND wo ein Erbstolln / inn Massen kuhmet / darinnen er Ertz trifft / So mügen die Stölner fünff virtel eines Lachters / von der wasserseyge / vbersich bis an die fürste / vñ ein halb lachter inn die weittes vierthalbe Freybergische Ellen / für ein Lachter gerechnet) das Ertz hawen vnd zusich nehmen.

Der xcv.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xcv. Artickel.

Weñ der Stolln Ertz tröff/ vnd hette nicht die Erbteuff.

WOrde aber ein Stolln / inn ein Zeche oder Masse getrieben / vnd tröffe Ertz / hette doch der Erbtenffe nicht / die ein Erbstollen haben sol/dasselbe Ertz/ sol der massen/darinnen es gebrochen/ vnd nicht den Stölnern/zustehen/ Doch sollen dieselben Masen / wo sie das Ertz zu sich / nehmen wöllen/den Stöllnern die vnkost/so fern das Ertz gebrochen / zuerstatten schuldig sein.

Der xcvi. Artickel.

Von gespreng inn Stöllen nicht zugestatten.

VNd als auff diesem Bergkwerck/viel vnördentlicher gepende/wider alt herkuhmene Bergkleufftige weis inn Stöllen geschehen/ vnd desshalb viel zwitracht erwachssen seind / Ordenen vnd setzen Wir / das ein itzlicher Erbstolln / mit seiner wasserseyge/nach alt herkohmender Bergkwercks recht/vnd vbung/ sol getrieben/vnd eynig gesprenge darinnen zumachen / nicht gestattet werden / Es begebe sich dann/ das kemme oder vehsten fürfielen / also das der Stolln / aus nottürfftigen vrsachen / müste erhoben werden/ welches dennoch / ohne besichtigung vnd zulassung deß Bergkmeisters nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche/wassers oder wetters halben eins Stollns bedörffte / derselbigen Zechen mag der Stolln / doch mit zulassung des Bergkmeisters/vnd ohne das nicht / mit dem Stollort/ durch gesprenge zu hülffe kumen / vnd damit inn derselben Zechen das Neundte vnd sein Stolln gerechtigkeyt erlangen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Welcher Stolln aber / an laube des Bergkmeisters/sein ort/ mit Gesprengen/ in eyn oder mehr Zechen treiben wird/der sol damit keyne gerechtigkeyt erlangen / Würde aber ein Stolln nach bergkleufftiger weis/inn ein Zech getrieben/dem sol nach alter herkuhmender gewonheyt vnd Bergkrecht / vnuerandert/sein gerechtigkeyt volgen / Vnd was also für Gesprenge den Stölnern durch den Bergkmeister/ aus vrsachen zugelassen / die sollen ins Bergkbuch vorleibt werden.

Der xcvij. Artickel.

Das kein Stöllner / sein erste wasserseig/sencken/ erheben/oder verlassen sol.

WElcher Stöllner / anfengklich vnd erstlich / in seiner wasserseyg vnter gekrochen/dieselbige ausgezimmert/treckbret darüber geschlagen/vnd sich also gelagert hat/dem sol keines wegs gestatt werden/dieselbige wasserseig/weder inner noch ausserhalb des Mundlochs zusencken / oder tieffer zuholen / an Vnsers Hauptmans oder Verwalters vnd Bergkmeisters zulassung/Wo es aber geschehe/so sollen sie es mit ernst straffen / Vnd dieselben Stöllner sollen damit kein gerechtigkeit erlangen/ vnd beneben der straff in ihrer ersten wasserseyg/ zubleiben geweist werden/auff das die Stöllen / so darüber vnd darunter angefangen / an ihrer Erbteuffe/vnd gerechtigkeyt/wider die billigkeyt/ nicht verkürtzt werden / Dergleichen sol es auch / mit den vngewonlichen staigern / vnd erheben der Wasserseigen/so andern Stöllen zu nachteil fürgenuhmen gehalten werden.

Der xcviij. Artickel.

Mit was teuffe / ein Stolln / den andern / enterben sol.

VNd als vorzeiten die Zechen / inn Sant Joachimsthal / der Stolln halben sehr beschwert geweſt/auch die Stollen ancin ander selbst on gebürliche teuff/enterbt haben / So Ordenen Wir/das hinfort ein ieder Stolln vnter dem andern /sieben lachter seyger/gericht einkumen sol / Welcher aber diese teuffe/ vnder dem andern sieben lachtern nicht einbringt / der sol keinen andern enterben/auch kein Neundtes erlangen / Es sol aber doch / wo es ein halb lachter auff oder abe mangelt/vngefehrlich sein.

Der xcix.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xcix. Artickel.

Die Stöllner / sollen nicht vbersich brechen / andere Stöllen / des Neunden zuenterben.

Ein Erbstöllner / sol sich aus eygnem thurst vnder stehen / ausserhalben / vñ vber seinen Stolln höcher vbersich zubrechen / vnd also andere Stöllen / wider die billigkeit des Neundten zuenterben / an vorwissen vñ nachlassung des Bergkmeisters / ob auch gleich die Zechen / darinnen es fürgenohmen / nachlassen / vnd gestatten wolten.

Trüge sich aber zu / das ein Stöllner sein Stollort / so fern getrieben / sein wetter mit vleiss gefast / vnd so weit geführet hett / das er weiter nicht fahren köndte / vnd die Massen mit ihren gesencken vbern Stolln auffliessen / oder sonst nicht nider erschlagen wolten / dem Stollen zuhelffen / So sollen Bergkmeister vnd Geschworne / die gebrechen aller gelegenheit / auff das vleissigist besichtigen / vnd wo sie mutwillen / oder fürsetzigliche hinderung / des Bergkwercks befinden / mügen sie den Stöllner / vbersich zubrechen / vnd ihme selbst wetter zumachen oder zubringen / gestatten vnd nachlassen.

Der c. Artickel.

Den Stölln sol von hallen / felsen / vnd affter / das Neundte / geraicht werden.

Damit die Stöllen / dester statlicher erhalten / sol von dem Silber so aus den hallen / felssen / affter / vnd ofenbrüchen / gemacht / den ienigen Stöllen / denen es gebürt / vnd bey denen es gewonnen vnd an den tagk gebracht / so fern dieselben Stöllen bawhafftig erhalten / das Neunde / vnwegerlich gefallen / vnnd geraicht werden / Vnd ob gleich dieselben hallen / felssen / verkaufft oder hinwegk gelassen / oder auch die Silber im werck verkaufft würden / sol nichts dester weniger / das neundte daruon gefallen / Es sol auch der Zehender zu ider Rechnung / vleissig forschung haben / wem das Neunde gebürt / vnd alsdañ dasselbige dem Stollen welchem es gebürt / zuschreyben vnd geben

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der c.i. Artickel.

Wann ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.

WElcher Erbstollen inn ein Zech kühmet / do er der gantz Zechen wasser benimpt / vnd wetter bringt / Ob er gleich das ort do Ertz bricht / mit der wasserseyge nicht erraicht / sol ihme dennoch das Neunde / die helffte gegeben werden / Wenn er aber die wasserseyge / an die orte da Ertz bricht / bringt / sol er das Neunde gar haben.

Der c.ij. Artickel.

So zway tieffste / in eyner Zechen weren.

WO ein Erbstolln inn eyne Zeche kümbt / do er der gantzen Zeche nicht wasser benehme / vnd wetter brechte / Vrsach das zwey tieffste darinnen weren / inn dem eynen / benehme er wasser / inn dem andern nicht / Vnd inn dem vnerschlagenen breche Ertz / do sol man ihme / kain Neundes geben / er hab dann / inn denselben Schacht erschlagen / darinn das Ertz bricht / Brauchte aber der fündige Schacht des Stollns / zu wasser vnd wetter / so sol er auch halb Neundes geben.

Der c.iij. Artickel

So man auff Stollörttern / auffleſt / vnd stuffen geschlagen werden.

Vnd ob

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

VNd ob Gewercken/auff ihren Stollörtern auffliessen/vnd stuffen geschlagen würden/sollen sie nichts dester weniger (so fern sie das Neunde haben wöllē) Ihren Stolln/ mit Gei inne Wasserseyge/vnd offnem Mundloch/ alweg in bawlichem wesen/erhalten/vnnd alle Quartal / gleich ander Stollen vnnd Masßen verrechen vnd vorrecessen / Wann aber der jetzige Stolln verfiele / oder einginge/also/ das man aus vnd ein / oder sonststen darinnen nicht fahren künde / oder kain wasser zum Mundtloch heraus ging / oder vermüg Vnserer Ordnung nicht vorrecest würde / so sol ihme kain Neundes zuerkand / noch gegeben werden / sonder Vnser Bergkmeister sol den/dem ienigen / der des begert / wie gebürlich / vorleyhen.

Vnd nach dem Sant Daniel veichers tieff Stollen / so man kolschwartzen Stollen nendt/Welchs Mundloch vnd Wasserseyge/vnder der Pastey im grundt ausgehet/vnd kain tiefferer Stollen gepaut werden mag / Welcher mit grossem geldt etliche sündige geng vberfahren/vnd ansehlich pew gethan/so itzo vnd inn künfftig zeit/Vnsern Bergkwercken/inn Sant Joachimsthal/ als am Pfaffenbergk/Schottenbergk/Türckner/ vnd andern vmbligen gepirgen/zu ansehelichem gutem nutz kumen mügen/vnd aber inn ansehung der schweren gepew/ vnd vnderhaltung des tieffen Stollen mehr dann halbe tail/inn das Retardat kumen.

Dieweil Vns dann / vnd Gemeynem Bergkwerck an diesem Stolln nicht wenig gelegen/ vnnd damit solcher fruchtbarlich gepaut werde/ haben Wir mit Radt Vnserer Commissari/Amptleut Gesandten/ Bergkmeister vnd Geschwornen fürgenommen / das man fort anhin (allain disem Stolln bey den Schechten / vnnd Masßen/so er trucknet/den er wetter gibt/vnd wasser nimpt / dardurch er getrieben / vnd noch künfftig getrieben wird / die Achte Margk geben vnd raichen sol / dargegen solle er auch/den Achten Pfennig inn der Hüttenkost ausrichten vnd zalen/ vnd wo bey solchen Stollen / ain oder mehr Zechen/ihren bergk fürdern würden/ oder wolten/so zu ihren gefallen stehen solle/so solle dieselbige Zech nach erkantnus des Bergkmeisters vñ Gewschornē stewer zugeben schuldig sein / Auch vnbenumben der Stolln gerechtigkait / wie solchs inn Vnserm Bergkgerichtsbuch nach lengs eingeschrieben werden sol.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der c.iiij. Artickel.

Von wassern so mit Stöllen/ Strecken vnd Röschen verschroten werden.

Alle die wasser/so mit Stöllen/Schechten/Schürffen oder Röschen verschroten werden/die sol Vnser Bergkmeister den ienigen/so sie muthen vnnd auffnehmen/anders nicht verleihen/dann mit dem furbehalt/das solch verleihen/derselbigen wasser/dem Bergkwerck vnd den bawenden Gewercken/der orten vnschedlichen sein solle/vnd das sie alweg/so sie des zu auffberaitung ihrer Ertz bedürffen/vnuerhinderlich brauchen mügen.

Würde auch einer oder mehr ein wasser das obberurter gestalt/verschroten/auffnehmen/vnd dasselbige von dato an des auffnemens/innerhalb eines halben Jars/nicht fassen oder füren/oder wo dasselbige gefast vnd gefürt gewest/Auch ein halb Jar verlegen lassen/Vnd solchs durch der Geschworne befahrung oder besichtigung also befinden/so sollen alsdann dieselbigen wasser andern verlihen werden/Es hette dann der ienige/so das wasser inn Lehen gehabt/Erbare vnd Lehaffte not anzuzeygen/das ers inn ernanter zeit nicht hette fertigen künnen/vnd so seine vrsachen durch vnsern Bergkmeister/vnd Geschworne für genugsam geachtet/sollen sie ihme zu obberurten halben Jar/noch ein Monat zuferttigung des wassers frist geben.

✠

Der c.v.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der c.v. Artickel.

Was vnser Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd Geschwornne / vermüg vnser Ordnung / beuelen vnd schaffen / dem sol gehorsam gelaistet werden.

ALles das ienige / so Vnser Hauptman / oder Verwalter / Bergkmeister vnd Geschworne / vermüg diser vnser Ordnung / vñ nach bergklenfftigem brauch / mit Schichtmeister / Stegern / Arbeitern / Gewercken / vnd allen andern so inn bergkwercks sachen / vnd daruon herfliessend vor ihnen zuthun haben / vnd zuthun gewinnen / beuelhen / schaffen / weisen / gepieten / zu nutz der notturfft vnd fürderung des bergkwercks / ihnen auffzulegen / darinnen sollen sie ihnen an widerrede gehorsam laisten / vnd denselben volge thuen / vnd sich keines wegs / mit spitzigen vnbeschaidenen worten vnd antwurt / gegen ihnen einlassen / sondern ein ieder sol vnd mag / seine notturfft vnd zurede / mit bescheydenhait darthun / würde aber das widerspiel befunden / so sol derselb vbertreter mit ernst also gestrafft werden / das er vnsern missfallen daraus vermercken sol. Do aber iemands vermainte / ihme geschehe durch bemelte vnsere Amptleute / vngütlich / oder ihm würde wider die billigkait etwas auffgelegt / der lass es mit beschaidenhait an Vns gelangen / so sol alsdann gebürlichs einsehen fürgewandt / vnd die billigkait verfügt werden / Damit sich niemands mit gutem grundt / zubeschweren haben sol.

* * *

Das

Das Dritte teil/ diſer Bergk ordnung/ Saget von dem Hüttwerck/ vnd was dem anhanget.

Der Erſte Artickel.

Von den Hüttenherrn.

DJe Hüttenherrn ſollen/ alle Hütten gepeude/ mit den Schmeltzöfen/ gebleſs/ Treibherden/ vnd andern zugehörungen/ alſo anrichten vnd halten/ das den Gewergken darmit/ nützlich gedienet werde.

Dergleichen ſollen ſie/ ihre Hüttenhöfe/ wehr vnd greben/ alſo befrieden/ das den Gewercken an ihren Schlacken Ofenbrüchen/ vnd anderm Vorrath/ aus verwarloſunge/ nichts vmb kome.

Die Hüttenherren/ ſollen ſich vleiſſigen/ das ſie frome vorſtendige/ getrew vnd vleiſſige diener/ als Hüttenſchreiber/ Hüttenmeiſter/ Schmeltzer/ Wechter/ vnd andere/ inn ihren Hütten haben/ damit vns vnd den Gewercken darinnen/ getrewlich vñ wol fürgeſtanden/ ihr gut auff das vleſſigiſte gearbeitet/ vnd verwahret/ die diener an ihrem geſetzten lohn begnügig/ niemand vberſatzt/ vnd Vnſer Ordenung/ vleiſſig gehalten werde.

Sie ſollen auch/ ohne vorwiſſen Vnſers Hauptmans/ Verwalters vnd Hüttenrenters/ nicht an/ noch abgelegt werden/ damit man der Hüttendiener/ geſchicklig kait/ alle wege wiſſens haben/ auch die Newen diener inn gebürliche pflicht nehmen müge.

Die Hüttenherrn ſollen kein Ofen/ inn den Hütten/ einzellich verkauffen/ Sie ſollen auch einander/ die Köhler/ vnd andere Arbeiter/ nicht abſpenen/ auch dieſelben mit keynem vorteyl/ noch geſchencke an ſich ziehen/ bey vormeydung vnſerer ernſten ſtraffe.

Sie ſollen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Sie sollen auch von Kolholtz zuhawen / von einem malder / nicht mehr dann vier weiss pfenning geben / vnd das Holtz sol an der lenge / drithalbe Freybergische Ellen halten.

Dergleichen sol kein Hüttenherr / seinen Hüttendienern vnd arbeitern / mehr lohnes geben / noch geben lassen / dann inn andern Hütten / gewohnlich ist.

Also sollen sie darob sein / das / dass Kohl vnd ander notturfft vnd zusatz / den man inn Hütten gebraucht / Dergleichen der Hüttenzins / nicht erhöhet werde.

Die Hüttenherrn sollen sich / an Vnser zulassen / in keynen weg vnderfahen / die Schlacken zu puchen / auffzubereiten / vnd zu der Hütten zuuerarbeiten / Vnd hiemit solle das Hütten Silbermachen gentzlich abgeschafft / Wo aber eyner darüber betretten / der sol nach vngnadt mit ernst am leib gestrafft werden.

Der Ander Artickel.

Von den Hüttenschreybern.

Die Hüttenschreiber sollen Vns / in ihrem annehmen / welches auch mit vorwissen / Vnsers Hauptmans / oder Verwalter vñ Hüttenreuter geschehen sol / gebürliche pflicht thuen / Vns inn alle weg / vnd den Gewercken / soniel die Hüttenarbeit anlangt / getrew zusein / ob diser Vnser Ordnung mit vleis zuhalten / vnd Gemainer Gewercken nutz inn Hütten zuschaffen / vnd schaden zu warnen.

Sie sollen auch der Hüttenarbeit / vnd inn sonderhalt / des probirns guten bericht haben / auff Schmeltzer vnd andere Arbeiter / vleissig sehen / Damit ein ieder inn seiner arbeit / seinen beuehl / mit getreuem vleis ausrichte / vnd nichts verlasset noch veruntrewet / werde / vnd was sie vnrichtigs spüren / das sollen sie verkuhmen / oder Vnsern Hüttenreutern / zuandern ansagen / vnd keines wegs verschweigen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Wer aigen Hütten / oder teyl an Hütten hat/der ſol inn ſeiner aigen/noch andern Hütten/zu keinem Hüttenſchreiber gebraucht noch geduldet werden.

Die Hüttenſchreiber /ſollen an ihren geſetzten lohn begnůgig ſein/ darůber niemands beſchweren / von den Hütten nutzungen / vnd von den Gewergken / ſo darinnen ſchmeltzen / keynen genieſs haben/noch gewarten.

Sie ſollen auch nicht Schichtmeiſter mit ſein/ ſondern ſich an ihrem Hüttenſchreiber lohn allein begnůgen laſſen.

Die Hüttenſchreiber ſollen darob ſein/das die Hütten alweg/ mit Kohlen/Pley/Schlacken/Stain/ Flöſſen vñ andern zuſetzen geſchickt ſein / Damit die Gewercken vnd deren Vorſteher ſolches zu der notturfft/alweg bekuhmen můgen/den ſie auch ſolche ſtück auffs nechſte/an aufſatz laſſen ſollen.

Ein ieder Hüttenſchreyber/ſol alle mal bey dem Schmeltzen/ ſonderlich aber bey dem anlaſſen ſein / Vnd alle aus=güſſe,/vnd verſůch ſchichten ſelbſt probiern / auff das die Schmeltzer ihrer öfen vnd Arbeit warten můgen / Vnd ſo man ſchicht machet mit vleis zuſehen/Damit alle zeit getrewlich vnd wol gehandelt werde.

Es ſol auch ein ieder Hüttenſchreiber / alles Pley das er von dem Pleyhandler/oder ihrem Factor/ annimpt / vnnd ein iede poſt ſonderlich in der Wag/ſo darzu beſtelt vnd angericht iſt/durch den verordenten Wagmeiſter gewegen/vnd mit des Rads zaichen/ vermerckt/alles in perſönlicher gegenwart/vnd gar keines vngewegen vnd an des Rads zaichen/annehmen/daſſelb fürder den Schichtmeiſtern nach rechtem gewicht / zuſtellen / vnd von einem Centner ein klain pfennig zuwegen geben.

Die Hüttenſchreiber ſollen in ſonderheit/mit probirn der werck alle ſtich vnd ſchichten vleis thuen/vnnd nicht ſo reichlich/ſondern auff das genaweſt vnd ſcherffſte probirn/damit vnuerdechtig/ vnd den Gewercken nicht zuſchaden gehandelt werde.

Sie ſollen darob ſein/das die Wage vnd gewichte in Hütten/ ſonderlich wenn man der gebrauchen wil/rechtſchaffen auch saůber vnd rain ſeind / vnnd das die Schmeltzer vnd Fürlauffer / das werck mit allem vleis wegen / dabey die Huttenſchreiber ſelbſt ſein ſollen.

Es ſollen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Es ſollen auch alle Quartal die Gewicht/ vnd Wag inn allen Hütten / durch die Hüttenreuter / Hüttenſchreiber / vleiſſig vnnd treulich nach dem rechten Nürmbergiſchen Centner / inn bey ſein Vnſers Hauptmans oder Verwalters geziment vnd geeicht werden.

Es ſollen auch alle pley / ſo zu dem Schmeltzen gebraucht / zuuor von den Hüttenrenttern/ vnnd Hüttenſchreibern gezaichent eingeſchrieben/vnd wo es die notturfft erfordert probiert werden.

Die Hüttenſchreiber ſollen auch auff ein iede wochen/alle Silber/ſo in ihren Hütten gemacht werden/mit nottürfftigem bericht wieuiel/vñ von was Zechen die gemacht/ durch ihre handſchrifften im Zehenden angeben.

Dergleichen ſollen ſie alle Silber / ſo im werck verkaufft werden/mit anzeige/wieuiel das werck gewegen/wieuiel Silbers darinnen/vnd von was Zechen / Hallen / Weſchwerck / oder waruon es gemacht iſt/Vnſern Hüttenreutern aigentlich berichten/vnd dieſelben ſollen ſolches fürder/ dem Bergkmeiſter wochenlich anzaigen/damit er mit ſeinen Geſchwornen nachtrachten můg/wo von ein ieder ſchmeltzt.

Vnd ſol durch Vnſere darzu verordente/ an des Hüttenſchreibers handtſchrifft/niemand einich kauffſilber probiert noch bezalt werden.

Vnd ſollen alſo alle Silber/ die im werck verkaufft / niemand anderſt dann Vns inn Vnſerm Zehend zubracht / vnnd verkaufft werden.

Die Hüttenſchreiber ſollen keinem Schichtmeiſter die Hütten koſt / vber vier wochen borgen / welcher aber einem oder mehr Schichtmeiſter die Hüttenkoſt darüber borgen/vnd Vnſern Hüttenreutern nicht anſagen würdt/dem ſol zu ſolcher ſchulde nicht geholffen werden.

Sie ſollen auch auffmercken/das man nicht groſſe vnnottürfftige Hüttenkoſt mache.

So ein Gewerckſchafft oder die ſo aigene Lehen pawen / oder ein Weſcher ſchmeltzet/ſollen die Hüttenſchreiber ihre Hüttenzetteln/lauter vnd klar machen/nemlich die Zech dauon geſchmeltzet des Schmeltzers nahmen/wieuiel ſchichten/mit wieuiel öfen gearbeitet/der Fürlauffer/Geſtübmacher/Wachterlohn/ den zuſatz/ mit rechtem gewicht / Item wieuiel pley fürgeſchlagen vnd werck ausbracht / was es an Silber / Margk vnd Lot halte / Wieuiel ſcheuben wercks alle ſchichten/vnd ausgüſs ausbracht/auff das vleiſſigiſte anzeygen/Dieſelb Hüttenzedtln/ſollen den Schichtmeiſtern der Zechen/die geſchmeltzt vbergeben/ vnd von ihnen im wöchenlichen anſchnidt / vnd volgent in die Quartalrechnung fürgelegt werden.

Die Hüttenschreiber sollen auch die Ertz/Schlich/vnd grenplein sonderlich der jenigen/so erst zuschmeltzen anfahen/vnnd der so eigene Lehen/Felsen/haben/alweg vor dem schmeltzen aigentlich probiern / Vnd ob sie verdacht daraus spüreten / solches den Hüttenreutern anzaigen/die sich alsdann darumb eigentlich erkunden sollen.

Vnd wie Wöchenlich alle Hüttenkost inn vezaichnus bracht werden/darauff sollen Hüttenschreiber/eynem ieden Hüttenarbeiter aigener person/sein lohn geben/vnd nichts abbrechen/ Sie sollen auch mit dem gelde / so alle mal aus dem Zehenden gegeben wirdet/lohnen.

Darzu sollen sie hinfort / das jenige so Schichtmeister vnnd Steyger inn den Hütten / vber dem schmeltzen verzeren / inn die Hüttenkoste nicht bringen.

Jeder Hüttenschreiber solle auch alle Schichtē so geschmeltzt werden/von was Zeche das Ertz ist/was es im furgewegen/wigt vnd alle mal darauff geschlagen wirdet / auch was es herwieder für Pley vnd Stain gibt/mit seiner haldt/dergleichen was am treiben für Werckpley am gewicht vbergelegt/ vnd Bligkfilber herwider wird/in ein sonder Hüttenschmeltzbuch einschreiben / Vnd so solches durch vnsern Hauptman / oder Verwalter zusehen erfordert / ihnen durch sie zuhanden gestelt werden / vnd das alweg vor dem schmeltzen vnd schichten/die Ertz probiert werden.

Der Dritte Artickel.

Von den Hüttenmeistern / Schmeltzern / vnd andern Hüttenarbeitern.

Hütten-

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

HVttenmeister / Schmeltzer / Fürlauffer / Gestübmacher / Wachter / vnd alle andere Düttenarbeiter / sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans / oder Verwalters vnd Düttenreuter angenuhmen / inn das Ampt bracht / daselbst gebürliche pflicht thuen / Vns inn alle weg / vnd den Gewercken / souiel ihr Arbeit betrifft / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer arbeit getreulich vnd vleissig vorzustehn / sich an ihrem gemachten Lohn begnügen zulassen / vnd dise ordnung söuiel sie die betrifft halten / weder den Düttenherrn noch Gewercken / viel oder wenig wider die billigkeit / zu noch abwenden / sondern einem ieden was ihm gebürt zu nutz arbeiten.

Vnd die Düttenmeister / sollen weder an dem Düttwerck darinnen sie arbeiten / noch andern kainen teyl haben / noch nutzes gewarten / anders dann was ihr lohn belanget.

Die Düttenmeister sollen auff alle Düttenarbeiter vleissig achtung geben / damit ein ieder seine bevolhene arbeit / getreulich vnnd mit vleis ausrichte / insonderheit aber sollen sie auffmercken / das die Schmeltzer die öfen mit vleis zumachen / die herde vnd spar nach gelegenhait eines ieden Ertz arbeit / vleissig stossen vnd abwermen / die forme rechtschaffen legen / das gebless gleich füren / den Gewercken treulich vnd mit vleis zuarbeiten anhalten / vnd vnderweisen.

Es sollen auch alle Düttenarbeiter / dem Düttenmaister gefolgig vnd gehorsam sein / Vnd ob etwan ein Schmeltzer bessern beschaidt inn der arbeit wüste / dann der Maister selbs / so sol er dem Maister zugefallen / der Gewercken nutz zuschaffen inn keinem weg vnderlassen / sondern das beste fürwenden.

Der Düttenmeister vnd Schmeltzer geitz abzuwenden / vnnd damit arme geschickte Schmeltzer / vnnd arbeiter auch gefürdert werden mügen / Sol hinfürder kainem vnder ihnen / den Düttenmeistern vnd Schmeltzern / mehr dann mit einem ofen zuarbeiten / auch nur einen / vnnd nicht mehr gemitte iungen zuhaben gestattet sein / darauff die Düttenreuter / vnd Düttenschreiber zusehen / Vnd wo sie das widerspiel finden / abzuschaffen vnd zustraffen haben sollen.

Es sollen auch Düttenmeister vnd Schmeltzer / an der Fürlauffer / vnd ander Düttenarbeiter lohn / gantz keinen geniess oder vortail / wie zuerdencken haben / sondern einem iedern sein gebürend verdient lohn / wie ihme das / nach der schicht / oder ofen zustehet / vnd geschrieben ist / an verminderung volgen lassen.

N iij Wir

Wir verbieten bey vormeydung schwerer straff/das kein Hütten=schreiber/Maister/Schmeltzer/oder andere Hüttenarbeiter bey den Weschern ainigen tail / viel noch wenig/offentlich oder verpor gener weis haben sollen.

Welcher auch inn einer Zeche/darnon man Ertz / Schlich / oder anders in die Hütten/darinnen er stehet/zu arbeiten bringt/ein halbe schicht/oder darüber hette/derselb sol solch Ertz vñ schlich vmb verdachts willen/nicht selbst arbeiten/sondern solches andere vnuerdechtige thuen lassen.

Die Schmeltzer sollen auch alles Pley / das sie dem Ertz im schmeltzen fürschlagen/zuuorn auff stücke hawen lassen/ vñ nicht im herde lassen zergehn/Es würde dann sehr reich Ertz gearbeitet.

Der Vierdte Artickel.

Von vnderricht vnd ordnung des Schmeltzens.

Vnd nachdem man zuuor auff den stich geschmeltzt hat/vñ ob sich gleich der zeug im ofen wol gearbeit So ist doch im stechen/Schlackenpley/vnd Schlackenstain/alles vngeschaiden inn den Tigel geflossen/Also wo man ein schicht Ertz geschmeltzt/das man alwegen vier/fünff/sechs/ vnd biss inn sieben schicht Schlacken/vnd ofenprüch von demselbigen Ertz/hinach geschmeltzt/welches bissher ein grosse verschwendung an Welden Kohlen/Pley/vnd Hüttenkosten verursacht/ vnd gemacht hat / Dieweil wir aber war genuhmen / das auff Reichen vnnd Armen Ertzen / inn Vnsern Erblanden / viel ein geschickter vnnd besser schmeltzen gebraucht wirdet/Haben Wir Vns/ vnd Vnsern Gewercken zu nutz vnd gutem / etliche vorstendige schmeltzer inn den Joachimsthal beschaiden/die nu im werck vnd augenschein erwisen/das alle Ertz/in der ersten Ertzschicht/auff ihr art/ offen gericht vnd zumachen mit offnem aug auff den gang zuschmeltzen / die erst schicht rain vnnd sauber geschmeltzt mügen werden / Also das fürthin keiner schlacken nachschicht von nöten/ es sey dann / so man eyner Gewergkschafft ihr Ertz gar auff geschmeltzt hat / das man die letzt schicht/von der vorigen Schicht/vber bliebenen ofenprüch vnd schlacken geschmeltzt werde/Vnd nach dem aber/ einem itzlichen Ertz neben andern zusatzen/schlacken zugeschlagen werden müssen / Vnd ob wie dann auch nit radt sein mag / etliche schlacken/vñ sonderlich die zu anfang/oder zuausgang der schicht aus dem ofen gehen/oder die zu nechst auff dem stain ligen/noch et was reich oder werckich befunden/dieselben werden auff die volgent schicht dem Ertz zugeschlagen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Was aber gar arme Ertz / die von einem biſs inn funff vnnd ſechs lot gehalten / vnd des groſſen Düttenkoſten halben / vorhin nicht geſchmeltzt worden antrifft / die mügen auff die krümb öfen arbeit / auff den Stain oder Lech / abermals mit geringen Düttenkoſten geſchmeltzt werden / Jnn maſſen wie dann ſolches ſchmeltzen vnd arbeit / durch Vnſere Schmeltzer auch im werck erweiſen laſſen / vnnd ſo dann nun wie obgemelt befunden worden / das den Gewercken on abgang oder ſchaden des Silbers / an Kohlen / Pley vnd Düttenkoſt durch ſolche beyderley ſchmeltzen / ein merckliche erſparung beſchiecht / auch darunder die Waldt zu den Kolen viel mehr dann die helfft erſpart / die armen Ertz mit nutz dardurch auch andere erpaut / gearbeit werden mügen / Derhalben ſo wollen vnd beuelhen wir / das nun hinfuran ſolch beyderlay ſchmeltzen / mit dem offen aug / vnd krumen ofen auff dieſe art vnd maynung / wie es die gelegenhait der Ertz gibt / gebraucht werden / Darob vnſer Hauptman / Verwalter / Bergkmeiſter vnd Düttenreutter / vleiſſig handhaben ſollen / vnd ob iemand aus den Düttenherrn / Düttenſchreibern / oder Schmeltzern / ſich hierwider vngehorſamlich erzeigte / oder eynliche verhinderung fürwenden würden / dieſelben alsdann nach gelegenhait zuſtraffen / Es ſollen auch fürterhin keyne Ofenbrüch oder Schlacken den Düttenherrn / durch kainerley ſchein mehr folgen / ſonder ſo bald die Gewerckſchafft auffgeſchmeltzt vnd die Schlacken aus der Dütten gelauffen werden ſollen ſie inn Vnſer freyes gefallen ſein.

Damit das ienig zuuorhüten / ſo vormals durch die Düttenherrn vnd Schmeltzer / den Gewercken zuſchaden vnd abbruch gehandelt worden.

Vnd nach dem auch biſsher ein itzliche Dütten / ſonderliche aigne Düttenmeiſter vnd Schmeltzer gehabt / die den Gewercken ſo inn die ſelben Dütten gefaren / geſchmeltzt haben / Vnd aber die erfarnhait gibt / das inn einer Dutten viel vleiſſiger vnd künſtlicher Schmeltzer / dann inn der andern Dütten ſeind / Demnach ſol es hinfuran inn der Gewercken oder derſelbigen Schichtmeiſter willen ſtehen / ihres gefallens die beſten vleiſſigiſten vnnd künſtlichiſten Schmeltzer fürzuſtellen / vnnd ſollen die Gewercken hierwider von den Düttenherrn nicht gedranget werden / ſondern frey ſein.

So haben auch biſsher die Schmeltzer im gebrauch gehabt / wenn ſie in vier oder funff ſtunden / ein feſte flüſſig Ertz geſchmeltzt / das ſie alsdann die kurtze zeit / für ein ſchicht gerechnet haben.

Demnach

Demnach so Ordenen Wir hinfuron / das sie alle wegen zu morgens vmb vier stundt die öfen vmbgelassen / vnd erst vmb zwelf vr / widerumben ausgehen sollen lassen / mitler zeit sol ein itzlicher Schmeltzer / es sey nu fast weniger oder mehr / souiel die zeit geben mag / getrewlichen vnd vngeuerlichen auffsetzen / darob die Hütten reuter ihr vleissig auffsehen haben / Vnd bey straff nicht nachlassen sollen / das man kurtze schicht schmeltze / Es beschehe dann aus zufelligen vrsachen / das etwo ein Gewergk schafft nicht souiel Ertz hette / oder das ein ofen vbersetzt würde / vnnd vor der zeit schicht machen müste / oder sich andere vnuersehenliche fell / zutrügen / darinnen sollen die Hüttenreuter nachsehen / doch wo die öfen vbersetzet / oder sich andere verhinderung aus der Schmeltzer vnvleiss zutragen würden / darinnen sollen die schmeltzer nach gelegenhait gestrafft werden.

Ehe aber die Ertz geschmeltzet werden / sol zuuor durch die Hüttenschreiber / das Ertz vnd stain was auff die schicht kumpt abwegen / vnd getreulich probiert werden / Also das man ein wissen haben mag / Wieuiel Silbers in der schicht sey / darnach man sich zu ausgang der schicht / so die pley probiert dest bass zuerkundigen haben / ob ein schmeltzer wol oder vbel gearbeyt.

Aber die Schichtmeister / Hüttenschreiber / sollen ihr auffmercken haben / so die Ertz fast reich / das sie denselbigen vmb souiel dest mehr nach gelegenhait pley / auff den öfen auch hert / vnd glet auff die schicht zu dem Ertz fürschlahen.

Vnd so dann die schichten etwas lenger / dann zuuor verordnet auch die vielfeltigen vnnottürfftigen schlacken schichten / abgestellet worden / So haben wir den Schmeltzern vnd andern Hüttenverwandten etwas mehrere lohn von eyner schicht / dann vorhin gebreuchlich verordent.

Vnd sol hinfuran eynem Hüttenmeister / von eyner Schicht gegeben werden	xi. klain gr.
Dem Fürlauffer	iij. klain gr.
Gestübmacher	i. klain gr. / i. klain pfen.
Wachterlohn	iiij klain pfen.
Ofengeldt.	iij. klain pfen.
Hüttenschreiber	ij. klain gr. / ij. klain pfen.
Hüttenzins	v. klain gr. / iij. klain pfen.
Dem Hüttenherrn sol für einen Kübel Kohln nach gelegenhait / wie itzo diser zeit die wald zubekumen / gegeben werden	vi. klain gr. / vi. klain pfen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vnd als auch die Gewercken / sich beschweret / das die Hüttenreuter im abtreiben grosse stich proben sollen nehmen / Demnach so sollen hinfuron die Hüttenreuter die pley zu proben / in model giessen / oder darmit heraus schöpffen / darinnen vngefehrlich / drey Lot gegossen mügen werden / die sollen die Hüttenreuter halb / vnd die ander helfft die Hüttenschreiber zu der prob nehmen.

Also sollen auch die Hüttenschreiber / aus den stichen / die pleyproben in ein sonderlichen Model giessen / darein ain oder anderhalb Lot werckpley gehe / das vbrig solle widerumb zu den werckigen pleyen gethan werden.

Der Fünfft Artickel.

Von den Abtreibern vnd ihrem Beuehl.

YNser Hauptman oder Verwalter / sol zu leder zeit / verstendige frumme vnd getrewe leut / souiel man deren zu notturfft / gemaines Bergkwercks / zum abtreiben bedarff annehmen / bestettigen vnd veraiden / vns inn alle weg vnd den Gewercken / zu ihrer arbeit getrew vnd gewertig zusein / ihrer arbeit des Abtreybens mit vleis für zusein / sich an ihr gemachten besoldung / begnügen zulassen / vnd keines andern nutzs noch zugangs daruon wie zu erdencken zugewarten / vnd diser Ordenung / souiel dieselb sie betrifft zugeleben.

Die Abtreiber / sollen ihre herde / mit allen gebürenden vleis / vnd guter fursichtigkait / machen / auch sie mit getrewen vnnd vorstendigen Schürern / oder helfferknechten versehen / die wergk mit der fürsichtigkeit treiben / darmit durch ihren vnuorstandt oder vnvleiss / durch auffstehen des herdes / oder andern zufals / den Gewergken an ihren Silbern / kein nachteil oder schaden zugefügt werde.

Vnd ob es ausfündig gemacht / das durch eynes Abtreybers vnuorstandt / vnuorsichtigkait / vnfleis oder nachlassigkait / den Gewercken schaden zugefügt / der sol zum abtrag / den Gewercken auff ihr ansuchen zuthun / geweist / vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Die Abtreyber / ſollen ihre ſachen / mit allem müglichen vleis dahin richten / das ſie bey tage zutreyben / anlaſſen / Vnd die Silber bey tage bligken / da es aber die notturfft anderſt erforderte / ſollen ſie zwo oder drey ſtunden vor tage / mit der Düttenreuter vorwiſſen / anlaſſen / das es alle wege bey tag bligke.

Es ſol auch gar niemands / dann die verordenten Geſchwornen Abtreyber / ſich abtreybens vnderſtehen / bey ernſter ſtraff.

So es zum abtreyben kühmet / ſol der Schichtmeiſter / dem Zehender ein vorzeichnus bringen / was die werck / ſo er treyben will laſſen / am Gewicht vnd Silber halten / das ſol der Zehender alſo einſchreiben / Vnſer gewönlich zaichen auff die zettel drucken / die ſol dem Abtreyber zugeſtelt werden / on das ſol niemands zutreyben vorſtattet werden / Auch den Abtreybern an dieſelb vorpetſchierte zetteln / anzulaſſen / bey ernſter ſtraff verpoten ſein.

Wenn das Treybzaichen erlangt / vnd dem Abtreyber vberantwort iſt / ſollen Schichtmeiſter vnd Düttenſchreiber gegenwertig ſein / dem Abtreyber das wergk zuwegen / vnd die ſcheuben zuzelen / vnd ſo bald auff den herd bringen laſſen / Vnd wann die Silber gebligket / den Bligk in der Dutten wegen / da ſol der Schichtmeiſter / von dem Düttenſchreiber des gewichts / ein verzeichnus nehmen / die neben dem Bligk / dem Zehender ſelbſt antwurten / der ſol das auch wegen / vnd alſo baide Zehender vnd Schichtmeiſter / ferner damit handeln / wie hyevorn / in ihren beuelhen vermeldet iſt.

Den abſtrich vom werck / ſol man den Gewercken / oder derſelben Vorſtehern / zů ihrem beſten zugebrauchen / vnd zugut zumachen / zukumen laſſen.

Es mügen auch dieſelben Vorſteher / nach gethanem treyben / den herd auff heben / nach notturfft beſichtigen / Vnd was ſie an körnern befinden / aushawen / vnd zu der Gewercken nutz wenden / nemlich im prennen eintrencken / Deſsgleichen ſollen ſie / gledt vnnd herdt / ihren gewercken getreulich auffheben / oder auff das furderlichiſt anfriſchen laſſen.

Den

Den Abtreybern / sol ihr Lohn / wie volget gegeben werden.

Von ainem gantzen Treyben / als vngefehrlich auff dreissigk Centner wercks / ein gülden neun klein groschen vñ ein klein pfennig.

Von ainem halben Treyben / als das vmb zehen Centner / oder darunter ist / Acht vndzwantzig klein groschen drey pfennig.

Vnd sollen vber einem Treyben / von der Gewercken geldt / vber zwen weiss groschen nicht vertrincken.

Der Sechste Artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn die Wescher / darinnen puchen mügen.

Dieweil auch gemeyniglich Puchwerck / bey vnd vmb die Hütten seind / sollen die Wescher / so sonsten darinnen arbeiten / inn zeit / wenn die Hüttengeste / oder Gewercken ihre felsen oder hallen zupuchen haben / sich der Puchwerck / mit ihrer arbeit enthalten / auch nichts fürführen / da aber die Gewercken / oder Hüttengeste / das ihre auffgepucht haben / dann mügen die Wescher / mit ihrer arbeit wider anfahen.

Der Siebende Artickel.

Den Weschern ein aigne Hütten / darinn zuschmeltzen / gewisen werden.

Es sollen auch durch Vnsern Hauptman / oder Verwalter vnd Hüttenreuter / den Weschern / ein aigne / sondere Hütten angezeigt / vnd gewisen werden / darinnen zuschmeltzen / damit argkwan verhütt werde.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Achte Artickel.

Niemandt sol vom Schmeltzen abgedrungen werden.

WElcher Gewergkschafft oder Zeche / inn eyner Hütten / mit eynem oder mehr öfen / zuschmeltzen vorstattet wirdet / die sollen nicht abgedrungen werden / Sie haben dañ / ihr Ertz vnd schlacken zuuor gar auffgeschmeltzt / Vnd wo ein Zeche / mit zweyen öfen schmeltzen wolt / sol ihnen der Hüttenschreiber vnd Meyster / dieselben nach ein ander eingeben / vnd kainen ofen darzwischen arbeiten lassen.

Der Neundte Artickel.

Niemands inn eine Hütten zuzwingen / noch mit liebnus darein zumüssigen.

KEIn Jemand sol mit liebnus / vorheischung / fürdernus / oder inn andere weg / wie zuerdencken / angereitzet / noch gemüssiget / viel weniger mit starckem anhalten / gedrungen werden / in eyniche Hütten zuziehen / auch keyner dem andern seine Hüttengeste / abspenig machē sondern es sol einer ieden Gewergkschafft frey stehen ihres gefallens / inn ein Hütten zuziehen / So viel aber das auszihen betrifft / das sol an vorwissen / Vnsers Hauptmans / oder Verwalters / vnd an genugsame vrsachen / nicht gestatt werden.

Der Zehende Artickel.

Nach Mittage auch bey nacht / sol man nicht Schmeltzen.

WO nicht die noth / oder sondere wichtige vrsachen vorhanden seind / da sol man keynes wegs / es sey Ertz / Schlich / Schlacken / oder anders / nach Mittage / oder bey Nacht / arbeiten lassen.

Der Eilffte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Eilffte Artickel.

Kein Hüttendiener sol vber Nacht aus dem Thal sein.

ES sol kein Hüttendiener / es sey Hüttenschreiber / Maister / Schmeltzer / Fürlauffer / Wechter / oder andere / an sondere erlaubnus der Hüttenreuter / vber Nacht aus dem Thal sein.

Der Zwelffte Artickel.

Keiner sol dem andern / seine Silber / gekretz vnd anders / zuschreiben lassen.

WIr wollen meniglich vnd iedern insonderheit / hirmit aus bewegenden guten vrsachen / verwarnet / vnd bey vormeydung schwerer straff / gepoten haben / das keiner einem andern / seine Silber / Gekretze / Weschwerck / Schlich / Felsen / oder Hallen / noch anders / zu eygenem vorteyl vnd zu einem schein zuschreiben / noch anders wohin / dann darvon es gemacht / oder kumen ist / nennen noch deuten sol.

Der xiij. Artickel.

Wenn man mit Schmeltzen anlassen sol.

MAn sol alle arbeitende tage / wie oben im Vierdten Artickel bemelt / in den Hütten frů vmb viere anrichten / vñ vmb fünff hora / mit schmeltzē anlassen / vñ ane dz zumachen / rechte schicht / nemlich / acht stunden / halten / Es were dann / das nach achtung der Hüttenreuter / Schichtmeister oder Hüttenmeister / gantze schichten zuschmeltzen / dem Ertz schedlich were / alsdañ můgen die Schmeltzer / mit nachlassung derselben / ehe schichten machen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xiiij. Artickel

Hüttendiener / mit Vnsers Hauptmans / oder Verwalters / vnd der Hutten-reuter wissen / an vnd abzulegen.

ALle Hüttendiener / als Hüttenschreiber / Maister / Schmeltzer / Fürlauffer / Gestübmacher / Wechter vnd andere sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans Verwalters vnd der Hüttenreuter / an vnd abgelegt werden / dann es zu abwendung viel vordachts / vnd zuuorhütung der Gewercken nachteils / insonderheit not sein wil / des orts frumme / vnd getrewe diener zuhaben.

Der xv. Artickel.

Schichtmeister sollen bey dem an / vnd auslassen des schmeltzens sein.

SO ein Schichtmeister / oder der Zechen Vorsteher / inn einer Hütten / zuschmeltzen hat / sol er alzeit / vor dem anlassen / selber gegenwertig / Vom Hüttenschreiber / zu notturfft seiner Gewercken Ertz / Pley / vnd andern zusatz / wieuiel man des / auff dieselbige Schicht bedarff / vnd sonderlich das Pley / gewegen nehmen / mit dem Hüttenschreyber daruon / ordentlich verzeichnus machen.

Desgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem an vnd auslassen auch gegenwertig sein / das werck probiern lassen vnd wegen / wieuiel pley wider ausbracht / vnd wieuiel das werck Silber halte / solches alles verzaichnen / vnd dieselbe verzaichnus / mit zum anschnit bringen / Vnd sol alzeit sein werck vnd Pley / in eynem kasten inn der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber / itzlicher einen Schlüssel haben sollen.

Der Vierdte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Vierdte Theyl dieser Bergkordnung ist ein Process vnd form/ wie hinfürder in fürfallung irriger Bergk sachen/ in der güte/ vnd zum Rechten verfahren sol werden.:

Der Erste Artickel.

Alle irrunge vnd gebrechen/ Bergkwerck betreffend/ sollen am ersten/ vor Bergkmeister vnd Geschwornen/ gehandelt werden.:

WEnn irrunge vnd gebrechen/ zwischen Gewergkschafften/ oder parten fürfallen/ sollen die/ am ersten vor Bergkmeister vñ Geschworne gelangen/ die sie auch auff das förderlichiste beschaiden/ balder partt notturfft verhören/ Vnd obs not vnd gelegenheit der sache erforderte/ die gebrechen befahren vnd besichtigen/ vnd alsdann zuuortragen/ sich zum höchsten befleissigen/ oder eine weisung inn schrifften thuen/ wes sich die part halten sollen.

Der Ander Artickel.

Do die gütliche handlung entstünde/ sol die sache inn das Ampt gelangen.

Ob aber

B aber die gütliche handlung/vor Bergkmeister vñ Geschworne entstünde / oder die parten eine / oder beyde gethaner weisung/sich beschwereten/alsdañ mag das beschwerte tail/seine beschwerung/in das Ampt gelangen lassen/dann sol vnser Hauptman / oder Verwalter/ auff das förderlichiste fürbescheyden/mit verhöre/vnd andern/wie obgemelt/verfaren/allen müglichen vleis / mit fürschlahung zimlicher mittel / die sache inn der güte beyzulegen / fürwenden.

Der Dritte Artickel.

Wo die güte im Ampt entstünde/ Was ferner zuthun sey.

WO nu die güte des orts auch entstünde/eyne/oder beide part/sich auff einheymischer oder frembder Bergkleute erkentnus / beworffen/dann sol vnser Hauptman oder Verwalter/frembde vnd einheymische / vnuerdechtige Bergkleute / auff baider part kost / zum aller förderlichisten beschreiben / vnd erfordern / die sollen alsdann / neben Bergkmeister vnnd Geschworne/die Gebrechen von parten/nach notturfft verhören/befahren vnd besichtigung thuen/ vnd darauff alle eintrechtig / oder durch der maisten vnd besten stimme / ein schrifftliche weisung geben/der sich baide partt zuuerhalten verpflicht sein sollen.

Der Vierdte Artickel.

Wo sich eyne / oder baide part / auff das Recht werffen würden.

IM fall aber/vnd do eynich part/ sich von der Bergkleute gethaner weisung/als beschweret/ zu rechtlichē austrage / vnd erkentnus werffen würde / dem sols offen stehen/vnd dann auff volgende weg gehandelt werden/ Doch sol der theil/so von gethaner weisung auffs Recht fleuhet/ darzu nicht gelassen werden / es thu dann zuuorn genugsame Caution/wo ihme das Recht abfallen würde/Zwantzig Margk Silber vnwiderſprechlich zuerlegen.

Der Fünffte

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Fünffte Artickel.

Die parten / ſollen mit gnugkſamen volmachten / fürkumen.

DAmit irrigen gebrechen deſter ſtatlicher / vnd an ſondern verzug abgeholffen werden möchte / ſo ſollen die ſtreittigen part / Wenn die ſache in das Ampt gedeyet / mit genugſamen volmachten / des maiſten tails ihrer gewercken / nemlich biſs inn Achzigk Ruckes / zu der güte vnd zum Rechten / fürkumen.

Der Sechſte Artickel.

Vom Proceſs im Ampt zuhalten / auch von fürſtandt vnd gewehr / zubeſtellen.

WEnn die rechtliche ausübung / der ſtreittigen ſachen im Ampt bleibt / dann ſol diſer Proceſs vnwegerlich gehalten werden.

Der Kleger ſol von dem tage an / als zum Rechten bewilligt / auff den vierzehenden / ſeine klage / inn ſchrifft verfaſſet / vnnd zwifacht im Ampt einlegen / darzu ſein widertheil fordern laſſen / dem ſol die eine ſchrifft zugeſtelt / vñ die ander im Ampt behalten werden.

Doch ehe dem Beklagten / die klage zugeſtelt / ſollen beide part einander genugſamen Vorſtandt beſtellen / wie ſich das zu recht gebüret.

Desgleichen ſol Kleger / auff anſuchen vnd begern des Beklagten / die Gewehr / wie recht vnd gebreuchlich iſt / anzugeloben vorpflicht ſein.

Der Siebende Artickel.

Von ſtraff der part / die fürſtandt vnd Gewehr / nicht beſtelleten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vrde Kleger den fürstandt / oder gepetene Gewehr / inn Massen wie obsteht / nicht bestellen / dañ sol das beklagte teil von der Klage absoluirt vnd Kleger in Expens vorteylt / auch die zwantzigk Margk Silbers / an verzugk vnd beheliff / zuerlegen geweiset werden.

Wolte aber Beklagter tail den fürstandt nicht bestellen / der sol inn der sachen / vmb auffgewendete Expens / vorteylt werden / vnd nichts weniger im Rechten zuuerfahren / schuldig sein.

Der Achte Artickel.

Wenn fürstandt vnd Gewehr bestelt ist / wie ferner vorfahren sol werden.

SO aber fürstandt vñ Gewehr von den parten bestellet / das sol also bey den Acta Registrirt / vñ der Beklagte / sein rechts antwort vom selben tage / als die Klage / eingelegt / vnd ihme zugestelt / fürstandt / vnd Gewehr bestelt ist / auff den vierzehenden tagk / auch gezwiefacht in dem Ampt einlegen / der sol von stundan / dem Kleger behendet / Vnd seine gegen notturfft / acht tage darnach / auch zwiefacht einbringen / die Beklagten so bald zugestellet / Vnd sollen also die part / mit dreyen setzen / die letzern viere / von acht tagen / zu acht tagen / einzubringen / Vnd im letzten satze kein newerung / daran gelegen / vnd der inn vorigen setzen nicht gedacht / einbracht werden / Vnd im fall / do es geschehe / so sollen die vrteilfasser darauff nicht sprechen / des auch also neben den Acten vor warnet werden.

Der Neundte Artickel.

Von einbrengung des Beclagten Exception.

Do ein

DA ein beklagter sich mit Dilatorien oder Declinatorien Exceptionen/ schutzwere vnd ausflucht/ zubehelffen vormeinte/ die sol er alle/ auff ein mal/ vor bestellung der Gewehr/ vnd vor der kriegsbefestigung einbringen/ sonst vnd inn andere weg/ sol er damit nicht gehört werden.

Der Zehende Artickel.

Von des Beklagten antwort vnd zerstörlichen einreden.

HEtte aber Beklagter/ keyner derselbigen Exception fürzuwenden/ so sol er/ auff geforderte vnd bestellete Gewehr/ richtige vnd klare antwort auff eingebrachte klag/ zuthun schuldig sein.

Vnd wenn er die gethan/ alsdann mag er seine peremtorien vñ zerstörliche Exception/ von stundan auch einbringen.

Do aber Beklagter/ befreite peremptorien Exception/ fürzuwenden hette/ die mag er/ vor der Gewehr vnd Kriegsbefestigung ob er wil/ einbringen.

Der Eilffte Artickel.

Von Collationirung eingebrachter setze.

EIen vordacht abzuschneyden/ sollen die part/ so bald der letzte satz einbracht/ sonderlich in das Ampt beschieden/ daselbst ihre eingebrachte setze/ inn ihrer beyder beysein/ oder des eynen tails vngehorsam/ gegen einander Collationirt vnd vorlesen/ vnd von stundan vorsiegelt/ vnd alsdann darauff geurtheylt werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Zwelffte Artickel.

Die Vrteil / auff das förderlichiste zufassen vnd eröffnen.

Es sol auch / inn alleweg / darauff gesehen werden / das die Acta / ohne verzugk / zum Vrteil abgefertiget / das Vrteil gefast / vnd den parten zueröffnung desselben / fürbescheyden werde.

Der xiij. Artickel.

Die Vrteiler sollen gewarnet sein / auff die Hauptsache zusprechen.

Dieweil langkwerende Kriegische sachen / dem Gemeynen Bergkwerck vnd Parten schedlich seind / so wollen wir / die Vrteiler / denen ieder zeit / die Acta / zukuhmen / verwarnet haben / dass sie inn fassung der Vrteil / die beysachen / so allein zum verzuge dienen / so fern es ohne verletzung der sachen vnd partt / geschehen kan / vmbgehen / vnnd auff die Hauptsache / was Recht ist / erkennen vnnd sprechen wolten / do aber die beysachen also gelegen / das die / ohne verletzung der part vnd sachen / nicht zu vmbgehen seind / do mügen sie / was recht ist / darüber erkennen / vnd doch so ferne es sich leyden wil / daneben auch auff die Hauptsache erkentnus gehen lassen.

Der xiiij. Artickel.

Vom Vrteilgeldt vnd Botenlohn.

In vor=

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

IN vorschickung der Acten zum Vrteyl / sol ein ider Part / zwene gülden / im Ampt vnwegerlich erlegen / darvon sol das Vrteilgeldt vnnd Botenlohn (obs von hinnnen vorschicket) bezalt / Vnd die vbermass den Parten zugleich / nach eröffentem Vrteil wider zugestelt werden.

Der xv. Artickel.

Von eröffnung der Vrteil / vnd in was zeit / die / ihre krafft erraychen sollen.:.

WEnn die Vrteil im Ampt einkuhmen / sollen die Partt / auff das förderlichist als müglich fürbeschieden / oder Citirt / als dann inn ihrer gegenwart / eröffnet vnd vorlesen / auch den Parten / abschrifft darvon / gegeben werden.

Welche Vrteil durch Leuterung / oder beruffung inn massen / wie hernach zubefinden / nicht auffgezogen wirdet / das sol nach verlauffung acht tage / von der stundt der eröffnung zurechnen / sein krafft erraicht haben / vnd zwischen Parten / für ein recht gehalten werden / damit sol das Leutern vnd Appellieren / auff vnuorwantem fuss / aus bewegenden vrsachen auffgehoben werden.

Der xvi. Artickel.

Von Leutterung / wie die einbracht / vnd darauff vorfahren / sol werden.:.

WElchem Partt / auff eröffente Vrteil / Leutterung von nötten / das sol dieselbe / inn acht tagen den nechsten / von der stundt der eröffnung zu rechnen / im Ampt gezwiefacht einbrengen / Darauff sol alsdañ / von acht tagen / zu acht tagen vorfahren / mit zweyen Setzen beschlossen / vñ gar keyne öberleuterung / zugelassen werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xvij. Artickel.

Von Beweisung / in was zeit / die / volführt sol werden.

WElchem theyl beweissung auffgelegt / die er mit lebendigen / oder schrifftlichen Vrkunden / volführen wil / der sol das / inn vier wochen / vom tag eröffenter Vrteil / die ihre krafft erraicht / zuthun schuldigk sein / Nemlich sol er zum wenigisten / auff derwegen ernanten Termin / seine briffliche Vrkunde / erlegen / seine Zeugen fürstellen vnd voreyden lassen / Vnd wenn das also inn vier wochen geschehen ist / sol der Zeugenführer damit fürkohmen.

Der xviij. Artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch den Richter oder Cõmissarien vorzogen.

WVrde aber der Zeugenführer durch den Richter / oder Commissarien / mit vorfürung seiner zeugnus auffgehalten vnd verzogen / also / das ihme / die vier wochen / verflossen / so sol er / seinen vleiss / das er inn den vier wochen / zu gebürlicher zeit / ansuchung gethan / vmb Termin vnd fürbeschiedt gebeten / bey den Actis protestiren / vnd das also Registrieren lassen / vnd damit ohne nachteil bleiben.

Der xix.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xix Artickel.

Von der frist / do ein Zeugenfürer / sein Zeugnis / von ferne / suchen müste.

SO auch ein Zeugenführer / sein Zeugnus / ausser Landes / oder ferner / holen müste / da sol ihme auff gebürlichs ansuchen / von vnserm Hauptman / oder Verwalter / nach gelegenheyt vnd ferne des wegs / lengere vnd bequehme frist / gegeben werden / doch das derselb Zeugenfürer / Vnserm Hauptman oder Verwalter / zuuor / an Eydes stat zusage / das er darinnen keyn gefehr / sondern nur allein / sein notturfft suche.

Der xx. Artickel.

Von Beweisartickeln / vnd fragstücken.

DEr Zeugenführer / sol seine Beweisartickel / so aus seiner klage gezogen / vnd zu der sachen dinstlich / auff das ehist im Ampt / dupel einlegen / vñ die eine schrifft / dem widerteyl / neben dem furbeschiedt / zugestelt werden / seine Interrogatoria / darauff zufertigen / vnd auff angesatzten Termin / zuvberantworten.

Dieselben Interrogatoria / sollen keine vnnotturfftige / weitlauffende / vndinstliche fragen / mit brengen / Wo das aber nicht gemieden würde / so sol der Zeug / darauff / nicht befragt / noch antwort darauff zugeben / schuldig sein.

Der xxi. Artickel

Von verhören der Zeugen.

Dieweil

Jeweil der Parten recht vnd vnrecht / auff der Zeugen aussage stehet / vnnd daraus erforschet werden muss / So sollen Richter oder Commissarien vnnd ander denen das Examen beuolhen / allen gebürlichē vñ müglichen vleis in verhöre der Zeugen fürwenden / eines ieden aussage / aus seinem munde / mit allem vleis / vnd getrewlich verzaichnen vnd Registriren / darmit niemand an seiner gerechtigkeit verkürtzet.

Der xxij. Artickel.

Wie man die Zeugen / zeugknus zugeben / zwingen mag.

Welcher inn einer sachen / zu Zeugen angeben vnd rechtlich geladen wirdet / der sol zu erscheinen vnd zeugnus oder kundschafft / des / das ihme bewust ist / der Warheit vnd Gerechtigkeit / zu gut / zugeben / vorpunden sein / Vnd welcher sich des / an rechtliche entschlahung wegern würde / der sol bey peen Zwantzigk Gülden / zugeben / darzu gedrungen werden.

Der xxiij. Artickel.

Die zeugens Personen / sollen den gewöhnlichen Zeugen Eydt / thuen.

Alle Zeugen / so fürgestellet werden / sollen den gewöhnlichen Zeugen Eydt zuschweren schuldig sein / ohne das / sol ihre aussage nicht glaubwirdig geachtet sein / es würden dann die Zeugen / des Eydts durch baide part / mit willen erlassen / das sol alsdann Registrirt werden.

Der xxiiij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxiiij. Artickel.

Von eröffnung des zeugknus / vnd der part gesetze darauff.

SO die Zeugen verhöret / sol der Notarius das Register der aussage / auff das aller erste / so er kan vorfertigen das sol alsdañ / auff den ernanten Termin eröffent / vnnd beyden partten abschrifft daruon zugestellet werden.

Vnd sol der Partt / wider dene das Zeugnus gefürt / vom Tag erlangter abschrifft / inn vierzehen tagen den nechsten / seine Exception / gezwiefacht inn das Ampt erlegen / die sol so bald / dem Producenten zugestellet werden / der sol sein gegen notturfft inn vierzehen tagen / auch dupel einlegen / vnd darnach iedes partt / noch zwene Setze / von acht tagen / zu acht tagen / einbringen / vnnd also mit dreyen Setzen beschlossen werden / Darauff sol ferner vorfahren werden / inmassen vnd wie oben verleibt.

Der xxv. Artickel.

Von Appellation / wie die gethan / vnd zugelassen / sol werden.

WElcher sich von versprochen Vrteilen / oder rechtmessiger beschwerung / beruffen wil / der sol das / innen halber acht tage / von der stunde / eröffends Vrteils / durch schrifft bey dem vnderrichter einzulegen thuen / vnd sich an Vnsern Hauptman / vnd Verwalter / wie gebürlich vnd gebreuchlich / beruffen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxvi. Artickel.

In was zeit die Aposteln / gesucht sollen werden.

AIn ieder Appellant / sol vom Tage seiner gethanen Appellation / innerhalb Zehen Tagen / den Vnderrichter / von dem er Appelliert hat / vmb gebürliche Aposteln / vnd abschiedts brieff / ersuchen vnd bieten.

Der xxvij. Artickel.

In was zeit die Aposteln / vnserm Hauptman oder Verwalter / fürbracht sollen werden.

AVom Tage erlangter Aposteln / abermaln inn Zehen Tagen / sol der Appellant / die erlangte Aposteln / vnd abschieds brieffe / an vnsern Hauptman oder Verwalter bringen / vmb Compulsorial vnnd Inhibition / die ihme auch zugestelt sollen werden / ansuchung thuen.

Der xxviij. Artickel.

Inn was zeit / die Appellation / gerechtfertigt sol werden.

Wenn

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

WEnn also ein Appellation / wie obsteht / gethan wirdet / sol der Appellant / dieselbe auffs lengist innerhalb Zehen Wochen / den nechsten / vom Tage gethaner Appellation zurechnen / vor vnserm Hauptman oder verwalter / auff einen Termin / der jme auff sein bit / ernent sol werden / wie vblich vnd recht ist / rechtfertigen / So sollen sie / wenn zum Rechten beschlossen / darob sein / das die Vrteil darauff zum förderlichsten / als müglich gestellet / vnd den Parten eröffnet sollen werden.

Vnnd welche Appellation / obverleibter gestalt / an Vnsern Hauptman oder Verwalter / gethan vnnd volführet / die sol inn ihren formalibus bestendig sein / vnd geachtet werden.

Der xxix. Artickel.

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sache / sollen einbracht werden.

DEr Appellant / sol seinen Appellation Satz / auff den Termin der zur Justification bestimpt ist / gezwifacht einbrengen / daruon sol der eine Satz / dem Appellanten / so bald zugestelt werden / der sol sein gegennotturfft / auff den achten Tagk / auch dupel einbrengen / die sol dem Appellanten zugestellet / vnnd er auff den Achten Tagk / darnach wider einlegen / Vnd sollen also baide Partt / ihre letzere vier Setze / von acht tagen zu acht tagen / einbrengen / vnd mit dreyen Setzen beschliessen / Wo auch im letzern / newerung einbracht / sol im Vrteilsfassen / vbergangen werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxx. Artickel.

Was also / inn der Appellation / zu recht erkandt wird / darbey / sol es bleiben.

WAs denn auff eingebrachte Appellation Setze / zu Recht / durch Vnsern Hauptman oder Verwalter erkandt / vnd ausgesprochen wirdet / darbey sollen es baide Partt bleiben lassen.

Dann Vns will aus Obrigkeyt gebüren / darob zu sein / das inn Bergkhandeln / die sachen zu nachtail Gemaines Bergkwercks / vnd der Gewercken / vber diſe Ordnung / ferner nicht auffgehalten / noch verſchleufft werden.

Der xxxi. Artickel.

Wenn ein Appellation fallen vnd erleſchen ſol.

WEnn ein Appellant / dieſe form / wie oben verleibt / aus nachleſſigkeit / oder an Ehafft / vnnd beſtendige vrſachen / nicht halten würde / des Appellation / ſol gefallen vnnd erloſchen ſein / auch darfür gehalten / vnnd den Vrteil inn erſter Inſtantz geſprochen / nachgeſatzt werden.

Der xxxij. Artickel.

Von ſtraff der Partt / die mit einbrengung der Setze / ſeumig.

Welche

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Welche Partt / mit einbrengung seiner Setze / auff zeit vnd Tage / wie oben verordent / inn erster / oder anderer Instantz / an Ehafft / vnd bestendige vrsachen / seumig sein würde / der sol ferner zusetzen / oder Setze einbringen / er habe dann zuuern / zehen gülden straffe inn das Ampt nieder gelegt / nicht zugelassen werden.

Der xxriij. Artickel.

Von erlegung der Zwantzig Margk Silber.

Wo nun der Partt / so des Bergkmeisters / Geschwornen vnd Bergkleute / schrifftliche weysung / nicht annehmen wollen / sondern sich auff das Recht geworffen / im Rechten entlich felligk / vnd vorlustigk erkandt worden were / der / oder sein Vorstandt / sol an alles mittel / Zwantzig Margk Silbers erlegen / vnd geben / die sollen mit vnsers Hauptmans oder Verwalters bewust / zu notturfft des Bergkwercks / angewandt werden.

Der xxriiij. Artickel.

Von Beyvrteilen / sol man nicht Leutern / noch Appelliren.

Wenn auff der Kriegischen Partt einbrengen / Beyvrteil / so die Hauptsache nicht betreffen / oder die Partt / an ihrer verhofften gerechtigkeit / nicht beschweren / eröffendt werden / Darauff sol man / zuuormeyden vnkost / vnd vorschleissung der zeit / keine Leuterung noch Appellation / zulassen.

Der xxv.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxxv. Artickel.

Vom Procels vor Bergk-gericht zuhalten.

SO aber die ſache für ordentlich Bergkgericht / das Wir / beſtellet haben / gedeyet / vnd dafür auszuüben fürgenuhmen wird / da ſol die Ordnung / wie hier oben von der rechtfertigung im Ampt / gemeldet / inn allen Artickeln / gehalten werden / Allein ausgeſchloſſen / das die Partt / mit einbrengung ihrer notturfft / von Gerichten zu Gerichten / vorfaren ſollen / vnd das Beklagter / ſeine notturfft / nicht auff das erſte / ſondern / auffs andere Gerichte / einbringen ſol.

Wenn aber baide Partt / vor Gericht / inn eine vorfaſſung wolten bewilligen / ihre notturfft einen Tagk vmb den andern / (oder wieuiel tage ſie ſich des vorgleichen) ſchrifftlich einzubringen / So ſollen ſie darmit auch zugelaſſen / vnnd ferner darauff / wie obſtehet / procedirt werden.

Der xxxvi. Artickel.

Der Partt einbrengen / ſol mit guter beſchaidenheit / geſtelt werden.

ES ſollen die Partten / ihre Aduocaten / Setzer / vnd Redener / den Handel / wie der an ihme ſelbſt gelegen / mit gutem beſtendigen grunde / ohne einmengung / frembder / weitleufftiger / vnd vnnotturfftiger ſachen / auch mit guter beſchaidenheyt / ohne Iniurien vnd ſchmahe / es ſey zur güte / oder im Rechten / fürtragen / bey peen Fünff gülden / ſo der vbertreter vnnachleſſigk geben / vnd gleichwol / der Iniurien halben gegen dem beleydigten inn verantwörtung ſtehen ſol.

Der xxxvij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xxxvij. Artickel.

Von des Amptschreibers zufelliger besoldung.

Damit niemands / inn den sachen / so im Ampt zu gütlicher / oder Rechtlicher örterung gedeyhen / mit dem schreibgelde vbernohmen werde / so sol man dem Amptschreiber raichen vnd geben / wie volget.

Von

Einer verfassung zum Rechten itzlichs theyl	ij. w: gr.
Einer Citacion.	iiij. w: gr.
Setze zu Copiren / von eim blat vnd sol ein blat / auff itzlicher seyten / vngefehrlich / xx. zeylen haben.	i. w: gr.
Eröffnung vnd Copien der Vrteil itzlichs Partt.	vi w: gr.
Ein itzlichen Zeugen zuuorhören der Producent.	vi. w: gr.
Abschrifft des Zeugnus Registers itzlichs Partt von einem blat.	i. w: gr.
Gemeynen Vortregen inns Amptbuch zuuorschreyben / iedes Partt.	ij. w: gr.
Abschrifft eingeschriebener Vortrege.	i. w: gr.
Vortregen / inn wichtigen sachen / nach gelegenheit der arbeit.	

Vom Proceß

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Vom Process / der vor Vnserm Bergkmeister / in sachen / inn sein Ampt gehörig / vnd ausser Rechts / gehalten sol werden.

Der Erste Artickel.

Wider was Personen / vnd in was sachen / der Bergkmeister Klage annehmen / kohmmer / vnd hülff thun sol.

WEñ vnser Bergkmeister / von iemands / vmb hülff zu Bergktheylen / beschlossener Auspeut / zu einer Zechen / derselben Vorrath / oder anderm / angesucht wirdet / vnd die sache inn sein Ampt gehörig / sol er sich erstlich erkunden / ob die Persone / zu dere Bergktheylen oder beschlossener Austeylung / kohmmer oder hülffe gesucht wirdet / daselbst im Thal / oder zugehörigen gepirgen wonhafft / vnd also seiner Botmessigkeyt zugethan / oder ob die frembde / vnd seinem Ampt / nicht vnderworffen sey / Desgleichen sol er sich eigentlich erkunden / ob die schuldt darumb kohmmer / oder hülffe gebeten / vom Bergkwerck / oder von andern sachen darfliesse.

Ist nuhn die Person / nicht seinem Ampt / sonder anderer Verschafften / zugethan / vnd die schuldt / fleust nicht von Bergkwerck dar / Do sol er kohmmers nicht gestatten / auch keine hülffe thun / sonder den Kleger / für des Beklagten Obrigkeyt weisen / Es were dann der Schuldiger / nirgent besessen / oder auff flüchtigem fuesse / oder hette bewilliget / die zalung daselbst zuthun / oder alhie zu Recht zustehen / Vnd Kleger wüste das weisslich zumachen / inn solchen fellen / sol dem Kleger kohmmers gestatt / vnd wie gebürlich geholffen werden.

Flüsse aber die schulde / vom Bergkwerck / oder daselbst im Thal / oder auff den vmbliegenden zugehörigen gepirgen gemacht / do sol er kohmmers gestatten / auch gebürliche hülff nicht wegern.

Were aber der Schuldiger / seinem Ampt zugethan / do sol er kohmmer vnd hülffe / nicht abschlahen / vnd wie volget vorfaren.

Der Ander

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der ij. Artickel.

Von der Litation / wider den einheymischen Schüldiger.

DEr Bergkmeister sol den Einheymischen / vnd seiner Botmessigkeyt vnterworffnem Schuldiger / wie gewöhnlich / durch ein Kerpholtz / mit ankündung / des Termins / vnd kurtzem bericht der sachen / für fordern lassen / der sol auch darauff / da er mit dem Kerpholtz / antroffen ist / zu erscheynen schuldig sein.

Der iij. Artickel.

Wie ein frembder / sol geladen werden.

DEr frembde man / so anderer Verschafften zugethan / sol inn fellen / do man zu seinen theylen / oder Ausbeut auff mass wie obsteht / helffen wil / durch eine schrifftliche Citation (darinnen die sache Summarie vnnd kurtz / vorleibt) an des Schuldtmans Obrigkeit oder Richter gestellet / bey einem voreydentem boten zusenden / Vnd also per subsidium iuris mit ernennung eines bequehmen Termins / vnd fürgewissung / das er fürder / weder zu volgenden Klagen / zu der Ehafft / hülffe / schatzung / oder anderm / nicht mehr zu haus vnd hoff / sondern allein mit anschlahen daselbst im Thal an den gewönlichen orte / da man den wochelichen anschnidt vnd die Quartalrechnung heldet / durch sich selbst persönlich / oder seinen gnugsamen Anwalden / vor ihme dem Bergkmeister in seiner gewöhnlichen behaussung / zuerscheynen / peremptorie vnd entlich Citiret werden / auch mit bitt die Execution / wie / vnd durch wen / die gethan / durch sein widerschrifft zuberichten / oder inn mangel der / vom Boten Relation zunehmen / fürgeladen werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der iiij. Artickel.

Was auff den Ersten / Andern / vnd Dritten / Termin / gehandelt sol werden.

Vff angestelten Termin / sol Kleger fürkummen / vnd sich ansagen / das er gehorsam erscheine / mit mündlicher erzelung seiner sachen vñ des Beklagten ordentlich Citirten / vngehorsam beschuldigen / vnd bitten ihme zubekennen / das er seine Erste Klage verfürt / vnd ihme die Andere Citation mitzutheilen an gewohnlichem ende / anzuschlahen / Das sol ihme also widerfahren / vñ durch den Bergkschreiber in das Klagebuch / ördentlich verzeichent werden.

Dergleichen / sol es auff den Andern angesatzten Termin auch gehalten / vnd die Dritte Klage / gegeben werden.

Auff den Dritten Termin / sol es desgleichen gehalten werden / Allein im fall / da der Beklagte / weder personlich / noch durch seinen tüchtigen Anwalden erschiene / sol Kleger bitten / den Beklagten biss auff sein Ehafft zuuorteylen / vnd ihme Citation / sein Ehafft ein zubringen / mit zuteylen / Das ihme also widerfaren sol.

Der v. Artickel.

Von der Ehafft.

Wo nuhn Beklagter / zum Vierdten Termin / nicht erscheynen / auch keine Ehafft einbrengen würde / So sol Kleger bitten / den Kleger auff seinen vngehorsam / in der sache / darumb geklaget / zuuorteylen / vnd zu der hülffe / mit anschlahē vnd ausruffen vor der Kirchen / wie gebürlich / zu citiren / Dem sol also volg gelaistet werden.

Der vi.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der vi. Artickel.

Von der Hülffe / zu der Auspeut.

AVff den tagk / so zu der Hülffe ernant / sol der Kleger bitten / ihme gebürliche hülffe / vmb sein schuldt vnd auffgewandte vnkost / zu den Kuckes / oder Auspeut darauff er seine klage verfürt / zuthuen.

Da nuhn die Klage / auff Auspeut gethan / vnd die Hülff darzu gesucht / sol der Bergkmeister auff den vierzehenden tag darnach / dem Kleger einen schrifftlichen beuehl / vnter seinem Perschafft an den Austeiler geben / Mit vormeldung wie N. brieffszeiger / N. gülden / von N. Zeche / beschlossene Auspeut / N. zustendig / erstanden vnnd erklaget / auch die hülffe erlanget habe / Desshalb beuehl er Amptshalben / dem Kleger N. dieselbe Auspeut / zuzustellen / das auch der Austeyler vnwegerlich thuen sol.

Der vij. Artickel.

Wie die Hülffe / zu Bergkteylen gethan sol werden.

SAber die Klage / auff Bergkteyl gangen / vnd die Hülffe darzu gesucht / Alsdann sol der Bergkmeister die Krentzler zu sich bescheiden / vnd mit allem gebürlichen vleis bey ihnen erkunden / was die teyl dazumal gelten / Welchs sie ihne auch / auff ihre aidespflicht / getrewlich berichten sollen / Darnach sollen dieselben erklagten vnd erstandene teyl verholffen / vnd auff Bergkmeisters vñ Geschwornen gutdüncken / auff das gleichest keinen teil zu vorteil / oder abruch / geschatzt werden. Nach gethaner hülffe vnd schatzung / sollen die verholffene vnd geschatzte teyl / vierzehen tage lang / von beschehener hülffe / im Gegenbuch vnuorruckt stehent bleyben / Vnd so der Beklagte / in denselben vierzehen tagen / dieselben ablösen / die Schulde vnd vnkost / darumb verholffen ist / erlegen / sol er vnuorhindert darzu gelassen werden / Aber nach vorfliessung derselben vierzehen tage / sol der Beklagte keynen zutriet / darzu haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der viij. Artickel.

Von auffgewandter Expens vnd vnkost.

WO Kleger seine auffgewandte vnkost / beneben der haubtsache / fordern vnd erlangen würde / sol er dieselben auff eine zettel ordentlich vorzeichnet / auff den Termin zu der hülffe ernandt / vbergeben die sol der Bergkmeister vnd Geschworne Taxiren vnd messigen vnnd nichts mehr / dann souiel auff die Citation / Botenlohn / Execution / Klage Hülffe / Schreibgeldt / vnd desgleichen ordentlich ausgeben ist / für Expens zulassen / Taxiren / zu der Hauptsumma schlahen / vñ darauff neben der Hauptsumma / helffen / die sol auch Kleger beneben der Hauptsumma / auff den verholffen Teylen oder Zechē bekuhmmen.

Der ix. Artickel.

Da der beklagte auff den Ersten / Andern / Dritten oder Vierdten / Termin erscheynt.

WEnn aber der Beklagte / auff den Ersten / Andern / Dritten / vnd volgende Termin fürkuhmmet / vnd gehorsam erscheynet / sol der Bergkmeister / sampt seinen Geschwornnen / baide partt / nottürfftig verhören / vnnd sie gütlich zuuertragen / vleiss fürwenden / doch in alle weg / Klegers erlangtem Rechten / vnnerschadet / Würde es nuhn gütlich vertragen / hette es seinen wegk / wo nicht / so folgte man auffs Klegers ansuchen mit angefangenem Process.

Der x.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der x. Artickel.

Wo sich ein teil / von disem Pro-cess / in das Ampt berüffte.

OB sich aber ein theil / das were Kleger oder Beklag-ter / von dem Bergkmeister vnd seinem Process / als beschwehrt / in das Ampt / Vnd an Vnsern Haupt man oder Verwalter / würde beruffen / der sol nach eigentlicher erkundigung vnd befindung der sachen / die billigkeit vorfügen / Vnd do er den Partt / der sich inn das Ampt beruffen / vngerecht fünde / die sache widerumb an Bergkmeister remittiern / alsdañ von dem stande an / wie sie in das Ampt gewachssen zuuerfahren / Würden aber / dess beruffenden Partts vrsachen / für billich vnnd gnugsam ermessen / sol der Hauptman oder Verwalter / die beschwerung abschaffen / oder sonsten gebürlichs einsehen fürwenden / das einem ieden partt / was recht vnd billich ist / mitgetheilt werde / Wo aber dieser wegk keiner fortgengig / sol vnser Hauptman oder Verwalter / die sache inn das Recht / im Ampt / oder verordentlichem Bergkgericht / aus zuüben / weisen.

Der xi. Artickel.

Wenn die Klage / wider Ein-heymische angestellet.

SO aber ein Klage vnd Vülff / wider eynen so des Bergkmeisters Botmessigkeit vnterworffen / gethan / vnd gesucht würde / sol inn aller massen / form / vnd gestalt wie oben geordent / procedirt / vnd volfahren / werden / Allein / das die Citation / ohne mittel / wi-der die Person des Beklagten / gestellet werde / Weñ aber der Schüldiger nicht anhayms / sondern vielleicht flüchtigk were / oder Bergkmeister vnd Kleger nicht wüsten / wo er anzutre-ffen sein möchte / So sol er durch öffentliche Edicta / zu iedern Ter-min / an gewöhnlicher stelle / inn das Bergkmeisters behaussung / wie gebürlich Citirt / vnd zum vberfluss / durch eynen Gerichtsfro-nen / drey vierzehen tage nacheinander / vor der Kirchen öffentlich fürgefordert werden.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xij. Artickel.

Wenn die Klage zu einer Zeche / oder der selben vorrath / gethan wirdt.

WEnn iemands seine Klage / wider ein Zeche anstellen / vnd hülffe darzu / oder zu derselben Vorrath bicten würde / Da sol der Bergkmeister / solchs den Vorstehern der Zechen / zum Ersten Termin durch gebürliche Ladebrieff verkünden / die es volgendt weiter / an den mehrern teyl der Gewercken / oder ihre Vorleger / sollen gelangen / Auch sol der Bergkmeister / solches daneben anschlahen vnd ausrüffen lassen / Aber zu den Andern Termin / sol er die Gewercken / nür durch einen anschlahebrieff / vñ offentlichs rüffen fürladen / Doch die Gewercken / des inn erster Citation verwarnen / vnd darauff verfahren / inn massen wie oben gemeldet.

Der xiij. Artickel.

So die verholffene / Teil / Auspeut / Zeche oder vorrath / zu voller zalung nicht reychte / oder / so vberlaufft daran sein würde.

SO auch nach gethaner hulffe / an den verholffenen Teylen / Auspeut / Zechen / Vorrath / oder anderm / etwas vberlaufft bleyben würde / der sol dem Beklagten theil / auff sein erfordern / zu gut gehen vñ zugestelt werden.

Da aber Kleger an verholffen Teylen / Auspeut / Zeche oder Vorrath / nicht volle zalung erlangen kündte / sol ihme ferner gebürliche weg / vmb den ausstandt / zusuchen / vnbenuhmen sein.

Der xiiij.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der xiiij. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister / mit vorstattung der Kuhmmer halten sol.

WEnn ein Kuhmmer zuvorstatten / bey Vnserm Bergkmeister gesucht wirdet / den sol er nicht ohne gnugsame bedacht vnd erforschung der vmbstende / wie im eingang dieses seinen Processs beruret / verstatten / Vnd inn alle wege / da es müglich ist / vnd sich leiden wil / dene / wider welchen Kuhmmer begeret wirdet / für sich bescheyden / Vnd seine Einrede / warumb er vormeynet / das es nicht geschehen solle / hören / vnd darnach der billigkeit / vnd gelegenhait der sachen / gemess handeln.

Der xv. Artickel.

Was Ordnung / inn der hülff / zu beweglichen / oder vnbeweglichen gütern gehalten sol werden.

ALerley missbreuch / so anhero geübet / abzulahnen / Ordnen Wir / wenn man hinfuro / zu eynes Schichtmeisters / oder eines Fürstandts gütern (von wegen aussenstehender schulden) helffen wil / das es wie volget / gehalten soll werden.

Nemlich / sol die hülffe am Ersten / zu des Schichtmeisters oder Fürstandts / beweglichen gütern / vnd vahrender habe / gethan / also / das damit / nach erbarer schatzung / die geklagte schulden vorgnüget / den Gewercken / Arbeitern / vñ andern / so ferne sich die erstrecken / gelohnet werde / Da sich nuhn die beweglichen güter / zu entlicher zalung nicht erstrecketen / sol volgends zu vnbeweglichen gütern / als haus / hoff / garten / vnnd dergleichen / verholffen werden.

Vnd wenn

Vnd wenn die hülffe alſo zu haus / vnd hoff gethan / ſol das ſelbe haus / anff beuehl / drey / die nechſt volgende Sontage / vor der Kirchen / ausgeruffen vnd feylgeboten werden / wer nun inn ſolcher zeit / das maiſte kauffgeldt / für das haus / vnd andere vnbewegliche güter bitten würde / dem ſol das verkaufft / die ſchulde vom erſten kauffgelde bezalet / vnnd der Herr des Hauſes / an die vbermaſs / ob eynige bleibet / geweiſet werden.

Ob ſich aber / kein kauffman / inn benanter zeit fünde / ſol das auff das gleicheſt / keinen teil zu vorteil oder ſchaden / durch die Beuehlhaber geſchatzt / vnd die glaubwirdiger das alſo annehmen / ſich ihrer ſchulden damit vergnügen / Vnd die vbermaſs dem ſchuldiger / auff leidliche zeit / vnd ermeſſigung der Beuehlhaber zalen.

Beſchlieſslich / nachdem ſich vnſer Ordnung / wie obbemelt allenthalben Maſs gibt / was vnſer Hauptman inn ſeinem Ampt handeln ſol. Dieweil ſich aber zutregt / das er nicht ieder zeit / bey dem Ampt gegenwertig ſein mag / Vnd damit aber durch ſein abweſen bey dem Bergkwerck / vns / vnd den Gewercken zuſchaden / nichts verſaumbt werde / So haben wir ihm ein Amptsverwalter oder Verweſer zugeben / der auff ſein des Hauptmans verordnung gezenwertig / vnd abweſenlich alle Amptsſachen / vermüg bemelter vnſer Ordnung handeln ſol vnd mag / den auch vnſere Gewercken vnd Amptsverwanten / auff ſeinen habenden beuehl gefellig ſein ſollen.

Beſchluſs.

Darinnen Wir Vns anderung vorbehalten.

DIeſe Vnſere Ordnung / ſol inn allen Artickeln / biſs zu Vnſer veranderung / die Wir Vns / aus Obrigkeyt / alle zeit zuthuen / vorbehalten / von iderman vnuorbrüchlich gehalten werden / Vnd was in diſer Vnſer Ordnung nicht begriffen / oder ausgedruckt iſt / ſol bey gemeynen Bergkrechten / vnd alter hergebrachter löblicher / Bergkwercksübung bleyben. Es ſollen auch Vnſere Amptleute / Hauptman oder Verwalter / Bergkmeiſter vnd andere ſo von Vns beuehl haben / vleiſſig vnd trewlich darob ſein / vñ auff ſehen / das diſe Vnſere Ordnung / veſtiglich gehalten / Vnd wo das anderſt befunden / gegen iderman mit ernſt geſtrafft werde / Wo [illegible] auch / dieſelben Vnſere Amptleute / in dem ſeumig vñ nachleſſig befünden / ſollen ſie ſelber Vnſer ſchweren vñ ernſten ſtraff gewarten.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Volgen die Eyde.

Des Zehenders Eydt.

Ich N. Schwere / der Römischen/auch zu Hungern vnnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn/ vnd an stat ihrer May. derselben Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit/von ihrer May. inn S. Joachimsthal verordent werden getrew vnd gewertig zusein/meinem Zehend Ampt/ treulich vnd vleissig vorstehen/jrer Kü. May. gerechtigkeit vnd der Gewercken gut/was mir des Einzunehmen vnd auszugeben eingepunden ist/ auch iderman gerechtigkait eygentlich versamlen/redliche vnd genugsame Rechnung/vnd entrichtung dayon thuen/Dochgedachter Kü. May. Ordnung / vehstiglich handhaben/Wo ich die vbergangen befinde/warnen/ vnd ansagen / die auch vnuerprüchlich selber halten / alles nach meinem höchsten vermügen / inn dem allen kainen nutz / oder genies/dann der mir von Jhrer Kü. May. Ordnung/zugelassen ist/ gewarten / mich von dem allen kein nutz oder gab/gunst/freundschafft / oder feindtschafft / bewegen lassen / Als mir Gott helff 2c.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Des Gegenschreibers im Zehenden / Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat / Ihrer Kü. May. derselben Hauptman vñ Verwalter / so ieder zeit / von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vnd gewertig zusein / Vnd das ich vleissig achtung geben wil / wie alle Silber inn den Zehenden / vnd daraus inn die Müntze / vnd nachmals das gelt aus der Müntze / widerumb inn den Zehenden geraicht werde / Desgleichen was zu wochenlichem ablohnen / auff Hütten vnd Bergkkost / Einnehmens vnd Ausgebens gehet / inn ein Ordentlich Regiſter vñ vorzaichnus bringen / vnd zu der Quartalrechnung / oder wenn es zwischen den Quartalen begert wirdet / Ihrer Kü. May. das ihre / vnd was der Gewercken gut betrifft / lautern vnnd volstendigen bericht thuen / Das auch inn beschluss / der Quartalrechnung vnnd darzwischen / die Einnahme der Silber / vnnd empfahung des geldts aus der Müntz / desgleichen das wochenlich ablohnen / mitenander vbereyn kuhmmen / Vnd wo ich inn dem allem mangel oder gebrechen befünde / denselben warnen vnnd ansagen / damit niemandts nachteil zustehen möchte / Vnd sonst alles anders / was mir inn meinem bevolhem Zehendt Gegenschreiberampt gebürt / vnd auffgelegt wirdet / mit allem vleiss handlen vnd ausrichten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Des Bergk=

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Des Bergkmeisters Eydt.

ICh N. Schwere/der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem ꝛc Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/so ider zeit von Jhrer May. in Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zusein/Jhrer May. nutz vnd frumme zufürdern/schaden vnd nachteyl zuwenden / Auch das Bergkmeister Ampt / vermüg der Bergkordnung / trewlich vnd vleissig zufürdern / Jderman die billigkeit verhelffen/vñ darob handhaben/vnd was mir darinnen auffgelegt ist/selber verbringen / souiel ich verstehe vnd mir müglich ist / darinnen nicht ansehen freundschafft/feindtschafft oder gab/ Auch mich keynes geniess zugebrauchen/dann was mir von Jhrer May. zugelassen wirdet / Vnd alles anders thuen / was einem getrewen Amptman vnd Diener gebürt / Als mir Gott helff ꝛc.

Der Geschwornen Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn / vnnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal/verordent werden/ getrew vnd Gewertig zusein / Jhrer Kü May. vnnd Gemeynes Bergkwercks bestes zufürdern / schaden trewlich vnnd vleissig warnen vnd abwenden / Hochgedachter Kü. May. Ordnung vehstiglich handhaben / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuerbrüchlich selber halten/alles nach meinem höchsten vermügen/in dem allen keinen nutz oder geniess / dañ der mir von Jhrer Kü. May. Ordnung zugelassen ist / gewarten/mich von dem allen/kain nutz oder gabe/gunst/freundschafft oder feindschafft / bewegen lassen / Als mir Gott helff ꝛc.

Des Austeylers Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ider zeit von Jhrer Mai. inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zu sein / Jrer May. Gemainen Bergkwercks nutz fördern / schaden warnen vnd abwenden / einem ieden sein Austeylung / wie mir die zugerecht vñ geraicht wirdet / vnuormindert entrichten / darinn niemand verkürtzen / auch selber keynes nutzes / dann mir zugelassen ist darnon gewarten / Dochgedachter Kü. M. Ordnung vehstiglich halten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / mich wider dises alles keinerley nutz / gab / gunst / freundtschafft oder feindtschafft / bewegen lassen / sonder solchs allenthalben / nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngeuehrlich / Als mir Got helff ꝛc.

Gegenschreibers vnd Bergkschreibers Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / vnnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew / vnd gewertig zusein / Jhrer Kü. May. vnnd Gemaines Bergkwercks bestes / treulich vnd vleissig fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich fürstehen / Kü. May. Ordnung vehstiglich halten / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnnd ansagen / Jederman was mir aus krafft meines Ampts gebüret / gelaisten / darinnen kaines andern nutzes / oder geniess / den der mir zugelassen vnnd geordnet ist / gewarten / mich darwider keynerley nutz / gab / gunst / freundschafft oder feindtschafft bewegen lassen / sondern wil solchs alles nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngeuehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Silber=

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Silberbrenners Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimstal verordent werden / getrew vnnd gewertig zusein / Ihrer May. Gemeynen Bergkwercks nutz fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Silberbrenner Ampt / trewlich vnd vleissig fürstehen / vnd alle Silber so mir zubrennen zugestelt werden / auff das beste vñ reynste auffs fein / an ein Quinten xvi. Lot / vngefehrlich / eynem ieden / zu seiner gerechtigkeyt zum besten brennen / Damit allenthalben getrewlich handlen vnnd vmbgehn / auch sonst alles anders thuen / das einem frummen getrewen Silberbrenner zustehet / auch selber keynes nutz / dann mir zugelassen ist / gewarten / Hochgedachter Kü. May. Ordnung vehstiglich halten / Vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / mich wider dises alles kainerley nutz / gab / gunst / freundschafft oder feindschafft / bewegen lassen / sonder solches allenthalben nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Schichtmeister vnd Steyger Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vñ Behem ꝛc. Kü. Ma. meinem Allergnedigisten Herrn Vnnd an stat Ihrer Mai. derselben Hauptman / oder Verwalter / so ider zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnnd gewertig sein / Irer Kü. May. vñ Gemaines Bergkwercks bestes trewlich fürdern / schaden warnen vnd abwenden / vnnd meinem Ampt so mir beuolhen ist / vnd sonderlich meinen Gewercken getrewlich fürstehen / alles / damit ich ihren nutz / mit recht steygern vnd erzeugen mag / auffs höchste vleissigen / kainerley thuen / oder vorhengen / das meinen Gewergken zuschaden / oder nachteil raichen mag / mich allenthalben Hochgedachter Kü. May. Ordnung vnuerbrüchlich halten / Wo ich die vbergangen befinde warnen vnd ansagen / keines geniess / oder nutzes / dann der mir in Ihrer Kü. May. Ordnung zugelassen ist / inn dem allen gewarten / mich wider dises alles keynen nutz / gab / gunst / freundtschafft oder feindschafft bewegen lassen / Sonder wil solches alles nach meinem höchsten vermügen halten / Alles getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Hüttenreuter vnd Hütten-schreiber Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vñ Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergnedigisten Herrn / Vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit / inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zu-sein / Jhrer May. vnd Gemaines Bergkwercks nutz vnd bestes fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich vnd vleissig fürstehen / vnd auffsehen / das Jhrer May. vnd der Gewercken gerechtigkeyt / mit schmeltzen nicht vorkürtzt / trewlich / nützlich vnd wol geschmeltzt / auch aller betrug / vnd vnrechten vorteil gemieden werden / mich des selber meyden / Hochgedachter Kü. May. Ordnung allenthalben vehstiglich handhaben selber halten / Vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnnd ansagen / keynes andern geniess / oder nutzes dann mir zugelassen / oder verordenet ist / gewarten / gab / gunst / freundschafft / oder feindtschafft bewegen lassen / Sonder will dem allen nach meinem höchsten vermügen genug thuen / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Der Einfahrer Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vñ gewertig zusein / Jhrer May. vñ des Bergkwercks bestes fürdern / schaden trewlich vnd vleissig warnen vnnd abwenden / Hochgedachter Kü. May. Bergkordnung vehstiglich handthaben / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnnorbrüchlich selber halten / meinem benolhen Ampt / mit dem Einfahren / treulichen abwarten / damit Kü. May. vnd den Gewercken / nützlich vnd wol mit den gepewden fürgestanden / die Zechen nicht verhawen / vnd verstürtzet werden / mit allem vleis nachfahren vñ auffsehen / Vnd was ich also vngeschicklichs befinde / Jhrer May. verordenten Amptleuten an verzugk anzaigen / alles nach meinem höchsten vermügen / inn dem allem kainen nutz oder geniess / dann der mir von der Kü. May. zugelassen ist / gewarten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Schmeltzer

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Schmeltzer vnd Abtreiber Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem ꝛc. Kü. May. ꝛc. meinem Allergnedigisten Herrn / vnnd an stat ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer Kü. Ma. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vnd gewertig sein / Ihrer Kü. May. vñ Gemeynes Bergkwercks besten fürdern/vñ sonderlich meinen dinst mit schmeltzen trewlich/vleissig / genug thuen / zu mehrung Kü. May. Zehenden vnd der Gewercken nutz/mit meiner Arbeit besten vleis fürwendē/darin̄ gar kein gefar noch betrug vben/oder imants zuthun wissentlich verhengen / Hochgedachter Kü. May. Ordnung/inn allem das mir darinnen zuthuen eingepunden ist / vehstiglich halten/keines nutzes oder geniess dann souiel mir zugelassen / vnd verordent ist/inn dem allen gewarten/mich auch keinerley nutz/gab/gunst/freuntschafft/oder feindschafft darvon bewegen lassen/sondern / wil dem allen/nach meinem höchsten vermügen / genug thuen / getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Marscheyder Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem ꝛc. Kü. May. ꝛc. meinem Allergnedigisten Herrn/vñ an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in Sant Joachimsthal / verordent werden / Nachdem ich zu einem verordenten Marscheyder bin zugelassen vnd angenohmen worden / Das ich Hochgedachter Kü. May. Ordnung getrewlich wil halten/vnd mich einen ieden zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen/Doch keinen gemeynen Zugk Wehrzugk oder verlornenzugk/an vorwissen vñ willen/des Hauptmans Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd so ich dieselben / auff berurte nachlassung thuen würde/das ich darinnen keinen betrugk vben/noch eynichen geniess oder nutz suchen/auch niemands mit vnpfleglichem Cone vbersetzen wil / Wo sich aber iemands deshalben vber mich würde beschweren / so sol dieselbe meine belohnung auff des Herrn Hauptmans/ Verwalters vñ Bergkmeisters messigung stehen / Trewlich vnd vngefehrlich/Als mir Gott helff ꝛc.

Probierer

Probierer Eydt.

ICh N. Schwere, der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. May. 2c. meinem Allergnedigisten Herrn/ vnd an stat Jhrer Kü. May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit / von Jhrer Kü. May. inn Sant Joachimsthal/verordent werden / Das ich einem ieden auff sein begern / trewlich vnd vleissig Probiern/vnd desselben rechten bericht thuen wil/Wo mir auch new Ertz / oder Bergkart / die sich mit Silber beweist/ zukuhmet/wil ichs erstlich dem/der mirs zu Probiern bracht hat/ Vnd darnach dem Hauptman/Verwalter vnd Bergkmeister/mit bestendigem bericht/ vnsaumlich ansagen / Vnd von eyner gemeynen prob / vber vier weis pfenning nicht nehmen / Auch keines andern gefehrlichen geniess/ oder vorteils daruon gewarten / Als mir Gott helff 2c.

Eldisten der Knapschafft Eydt.

ICh N. Schwere/der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. May. 2c. meinem Allergnedigisten Herrn/ vnd an stat Jhrer Kü. May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit/ von Jhrer Kü. May. inn Sant Joachimsthal/verordent werden / Demnach ich von Gemeyner Knapschafft/zu eynem Eltisten/ zuuerwaltung ihres Einnehmens vnd ausgebens/ erwelet bin/Vnd solchs durch Hochernanter Kü. May. nachgegeben ist / Das ich mich inn solchem Ambt/trewlich/vleissig/ vñ vngefehrlich / vorhalten wil/ Wo ich auch inn erfahrung kumb/ oder vermerckte/das Jhrer May. derselben Amptleuten/Burgermeistern / Rath / gantzer Gemeyne/schaden oder nachteyl / zusteben wolte/ so'ches dem Hauptman oder Verwalter/von stundan vnd vnsaumblich / anzusagen / vnd selbst nach meinem höchsten vermügen zuuorkuhmen/so weit mir leib vnd leben wendet / trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Der Jüngsten

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Jüngsten Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ider zeit von Jhrer Mai. inn Sant Joachimsthal verordent werden / Nachdem ich von Gemainer Knapschafft zuuerwaltung ihres Einnehmens vnd Ausgebens / neben den Eltisten erwelet bin / vñ solches von der Obrigkeit ist nach gegeben / das ich mich inn demselben Ampt / inn allen dem / das mir darinnen zuhandlen gebürt / vleissig / trewlich / vnd vngeuehrlich verhalten wil / Wo ich auch inn erfahrung kumb / das etwas Hochgedachter Kü. May. derselben Amptleuten / Burgermeistern / Rath vnd gantzer Gemeyne zu nachteil vnd schaden geraichte / das wil ich ihrer Mai. Hauptman oder Verwalter von stundan offenbaren / vnnd selbst darwider trachten / so weit mir leib vnd leben wendet / Trewlich vnd vngefehrlich als mir Gott helff 2c.

Der Gesessenen Eydt.

ICh N. Schwere der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. in Sant Joachimsthal verordent werden / das ich Jrer Kü. May. vnd derselben nachkumen / getrew vnd gewertig / auch Jhrer Kü. May. 2c. Hauptman / Verwalter / Burgermeister / Richter vnnd Radt alhye / gehorsam sein wil / Jhrer aller ehre / nutz vnd frummen fürdern / schaden / auffrur vnd empörung / wo sich die begeben / vnseumlich ansagen / vnd nach meinem höchsten vermügen vorkummen / vnd zum besten helffen wenden / Auch sonsten alles anders handlen / das einem getrewen vnderthanen zustehet / Getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Der Vngesessenen Eydt.

ICh N. Schwere/der Römischen/auch zu Vngern vnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn/ vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/so ieder zeit von Jhrer May. in Sandt Joachimsthal verordent werden / das ich Jhrer May. derselben Hauptman/Verwalter/Burgermeister / Richter vnd Radt / so lang ich meinen enthalt alhie hab/getrew vnd gehorsam sein wil / Jhre gebot trewlich halten/ allen schaden warnen / vnd nach meinem höchsten vermügen helffen verkuhmen/auch sonsten alles andere handeln/ das einem frumen gehorsamen zustehet / Getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Krentzler Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vnnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stadt Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal verordent werden/Nachdem ich zu eynem Krentzler bin angenumen / das ich denselben dinst / nach meinem höchsten vermügen vnd vorstant / getrewlich vnnd vleissig fürstehen wil / jderman rechten warhafften bericht thuen / was an iedem ort / der gemaine kauff ist / kainen vorteyl / noch betrug suchen noch gebrauchen/ sondern mich gegen Armen vnd Reichen gleichmessig/vñ vnuorweislich halten/Welcher mir auch Kuckes zuuerkauffen anpeut/oder zukauffen begert/dene wil ich damit am ersten fürdern/Vnd in berurtem meinem dinst/weder gunst/geschenck / freundtschafft noch feindtschafft / noch ichtes anders / wie zuerdencken ansehen / sondern mich an dem/was mir ein ieder aus gutem freyen willen / zutranckelt schencket oder gibt / gentzlich begnügen lassen / Vnd alles andere handlen vnd thuen / was eynem auffrichten Krentzler gebürt vnd zustehet/ Getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Volget das Register

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Register vnd Zeyger / aller Artickel / inn dieser Bergk-ordnung begriffen.

Vorrede.

Darauff volgen.

Teylung dieser Bergkordnung / inn vier teyl.

Von bestellung der Amptleute vnnd Diener / vnnd derselben gemainen beuehl.

Von bestellung Gericht vnd Recht / inn allen sachen.

Artickel des Ersten Teyls

Erst Artickel.

Hauptmans beuehl.

ij. Artickel.

Bergkmeisters beuehl.

iij Artickel.

Geschwornen beuehl / vnd ihre besoldung.

iiij. Artickel.

Zehendtners beuehl

v. Artickel.

Gegenschreybers im Zehenden beuehl.

vi. Artickel.

Austeylers beuehl.

vij. Artickel.

Silberbrenners beuehl

viij. Artickel.

Hüttenreuter Ampt vnd beuehl.

ix. Artickel.

Gegenschreybers beuehl / vnd von seiner besoldung.

x. Artickel

Bergkschreybers beuehl / vnd seinem lohn.

xi. Artickel.

Probirer beuehl.

xij. Artickel.

Marscheyder beuehl.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Artickel des Andern Teyls.

Der Erste Artickel.

Von Schürffen.

ij. artickel.

Von Muthung.

iij. artickel.

Von entblössen der Genge.

iiij. artickel.

Von erlengen / vnd zetteln inn das Lehenbuch zulegen.

v. artickel.

Kein Freyschürffen zuerlengen.

vi. artickel.

Vom Freymachen vnd Auffnehmen alter Zechen.

vij. artickel.

Von Zechen / so mit weilarbeit gebawet werden.

viij. artickel.

Vom Bestettigen / vnd Vorleyhe tage.

ix. artickel.

Von den Bergkbüchern.

x. artickel

Wie sich der Auffnehmer alter Zechen / halten sol.

xi. artickel.

Von Zechen / so zwischen der Rechnung / liegendt bleyben / vnd wider auffgenohmen werden.

xij. artickel.

Von Gewergkschafften / inn das Gegenbuch zu antworten / vnd wie viel Teyl / inn ieder Zeche / gemacht werden sollen.

xiij. artickel.

Von Zupus anlegen / auff alten vnd newen Zechen.

xiiij. artickel.

Von Zupusbrieffen.

xv. artickel.

Von bestellung der Zechen / mit Steyger vnd Schichtmeister.

xvi. artickel.

Von entsetzung Steyger vnd Schichtmeister.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

xvij. artickel.

Wieuiel Zechen/ein Schichtmeister vñ Steiger/innen haben mag.

xviij. artickel.

Vom Gegenschreiber vnd abschreyben.

xix. artickel.

Der Gegenschreiber sol an beuehl / nicht abschreyben.

xx. artickel.

Von Zechen oder Teylen / so andern / im schein zugeschrieben.

xxi. artickel.

Das die auffnehmer alter Zechen / die Tieffsten bawen / vnnd die Vallen nicht kleynen sollen.

xxij. artickel.

Von vberfahrung Genge vnd Klüffte.

xxiij. artickel.

Von new troffenem Ertz.

xxiiij. artickel.

Das man die Zechen / nicht vorstürtzen sol.

xxv. artickel.

Bergkmeister vnnd Geschworne / sollen gute achtung auff die gepeude geben.

xxvi. artickel.

Von eynem Einfahrer / vnd seinem Beuehl.

xxvij. artickel.

Vom vberschlahen vnd vormessen der massen.

xxviij. artickel.

Vom schweren zum vormessen / vnnd furgehn der Schnur vnnd Lochsteynen.

xxix. artickel.

Von hindernus des vormessens / vnd greiffen inn die Schnur.

xxx. artickel.

Von fristen / den Zechen zugeben.

xxxi. artickel.

Von Stewr / wie es damit gehalten sol werden.

xxxij. artickel.

Von den Geschwornen vnd ihrem beuehl.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

xxxiij. artickel.

Wie sich die Geschworne / inn verhöre der sachen / vnd mit bericht halten sollen.

xxxiiij. artickel.

Die Geschworne / sollen sich / im freymachen / vnuorweisslich halten / auch an erlaubnus von hinnen nicht abraissen.

xxxv. artickel.

Wie sich die Geschworne / mit dem vordingen / halten sollen.

xxxvi. artickel.

Wie sich die Newer / mit den Gedingen / halten sollen.

xxxvij. artickel.

Von den Gedingen / vnnd anderer Arbeit / gebürlicher weise abzukeren

xxxviij. artickel.

Was ein Steyger thuen / vnnd wie er sich / gegen den Arbeitern / halten sol.

xxxix. artickel.

Wie die Schichten / gehalten sollen werden.

xl. artickel.

Von der Nachtschicht.

xli. artickel.

Das kein Arbeiter / auff keiner Zeche / zwey Lohn / haben sol.

xlij. artickel.

Wie die Schichtmeister / der Gewergken gut bewaren / vnnd erzeugen sollen.

xliij. artickel.

Die Steyger sollen Vnslet vnd Eysen / nach dem Gewicht empfahen / vnd nichts verleyhen.

xliiij. artickel.

Die Diener sollen nicht gefreundt sein / vnd der Schichtmeister auff den Steyger sehen.

xlv. artickel.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen die Arbeiter / nicht zur kost haben / Auch auff den Zechen kein Bier schencken / vnd keyne gemiette Jungen haben.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

xlvi. artickel.

Steyger / Schichtmeister vnd Aberter / sollen an ihrem gesatzten lohn begnügig sein / Auch von der Schichtmeister lohn.

xlvij. artickel.

Schichtmeister vnnd Steyger / sollen ihre beuehl vnd dinst selbst versorgen.

xlviij. artickel.

Schichtmeister vnd Steyger / sollen den Gewerken warhafftigen rechten vnterricht der gepeude geben.

xlix. artickel.

Von vorwarung des Ertzes / vnd das nicht grosse hewser / auff die Zechen gepaut sollen werden.

l. artickel.

Vom Anschnidt vnd lohnen.

li. artickel.

Vom nicht auffschlahen des lohnes.

lj. artickel.

Vom Quatemmergeldt

lij. artickel.

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

liij. artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich / zuuorn mit dem Zehender berechnen.

lv. artickel.

Die Rechnung sol ohne tadel sein / vnd die Register lauter vnnd deutlich.

lvi. artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd Hütten / sol auff die Register eygentlich vorzeichnet / vnd besichtiget werden.

lvij. artickel.

Die Gewerckschafften sollen aus dem Gegenbuch / zu der Rechnung mit gebracht werden.

lviij. artickel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vnd von Handschrifften.

lix. artickel.

Von Zechen / so zwischen Quartaln aufflassen / zuuorrecessen.

lx. artickel.

Vom Receſsbuch.

lxi. artickel.

Vom vberſehen der Regiſter / nach der Rechnung.

lxij. artickel.

Von der Auspent zubeſchlieſſen / vnd was ſich zu der Auspent nicht erſtreckt.

lxiij. artickel.

Wie man ſich nach der Rechnung / mit Zupus anlegen / halten ſol

lxiiij. artickel.

Wie die Schichtmeiſter die Zupus einbringen ſollen / auch bey wem ſie dieſelb zufordern ſchuldig ſeind / oder nicht.

lxv. artickel.

Das die Gewercken ihre Zupus / inn vier wochen geben ſollen.

lxvi. artickel.

Von vberantwortung des Retardats

lxvij. artickel.

Wie es mit den Retardatteylen ſol gehalten werden.

lxviij. artickel.

Der Gegenſchreiber / ſol aus eygenem gewalt kainen Auckes aus dem Retardat geben.

lxix. artickel.

Von entpfangener vnd nicht vorrechenter Zupus.

lxx. artickel.

Wie mit den Volmachten / ſo vber Retardattail auffbracht / gehandelt ſol werden.

lxxi. artickel.

Die Schichtmeiſter ſollen nicht zuuiel aus dem Zehenden nehmen vnd den Gewercken nicht ſchuldig bleiben.

lxxij. artickel.

Wie es mit ſchuldtmachen / auff die Zechen gehalten ſol werden / vnd das vorlegene Zechen kaine ſchuldt zalen ſollen.

lxxiij. artickel.

Wie vnd inn was zeit / die Gewehr der tail geſchehen ſol.

lxxiiij. artickel.

Wenn ſich der Vorkauffer oder Kauffer nicht finden will laſſen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

lxxv. artickel.

Wenn Teyl zwischen der Rechnung vnd dem Retardat verkaufft / wie die gewehrt sollen werden.

lxxvi. artickel.

Vom vorrecessen der Zechen / vnd seiner straffe.

lxxvij. artickel.

Ob Genge inn die teuff zusammen / vnnd einander inn die vierung fielen.

lxxviij. artickel.

Von Kohmmer vnd verpot / zu Ertz / vnd anderm

lxxix. artickel.

Wo man entschiedt irriger Bergksachen suchen sol.

lxxx. artickel.

Tagleistung sollen an erlaubnus nicht gestatt werden.

lxxxi. artickel.

Was / vnd wie / der Bergkmeister / zu büssen hat / vnd wie er die bussen berechnen sol

lxxxij. artickel.

Die Gerichte alhier / mügen die frehueler / inn dess Bergkmeisters Gerichte antasten.

lxxxiij. artickel.

Das auff den Zechen / vnd andern örtern / dem Bergkwerck zustendigk / Freyheit sey.

lxxxiiij. artickel.

Todtschleger sollen des Thals ewig verweist sein.

lxxxv. artickel.

Ob Arbeiter an der Gewercken arbeit schaden nehmen.

lxxxvi. artickel.

Von den verlegnen Kawen / vnnd Zechenheusern / auch von Schawstuffen nicht zunehmen.

lxxxvij. artickel.

Keiner sol an erlaubnus dem andern inn seine Zeche fahren.

lxxxviij. artickel.

Wie man sich inn aufflaufften / fewers vnd anderer sachen halten sol

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

lxxxix. artickel.

Inn aufflauffften / vnd vorſamlungen / ſol man keynen widerwillen effern.

xc. artickel

Wie ſich die Elteſten vnd Jüngſten der Knapſchafft / auch andere halten ſollen.

xci. artickel.

Alle Vnbeſeſſene ſollen vns Eydespflicht thun.

xcij. artickel.

Von den Krentzlern vnd ihrem beuehl.

Von den Erbſtöllen.

xciij. artickel.

Von der Erbſtöllen gerechtigkeit vnd Erbteuffe.

xciiij. artickel.

Wie hoch vnd weit ein Erbſtollen das Ertz hawen mag.

xcv. artickel.

Wenn der Stolln Ertz tröff / vnd hette nicht die Erbteuff.

xcvi. artickel.

Von Geſprengen inn Stöllen nicht zugeſtatten.

xcvij. artickel.

Das keyn Stöllner / ſein erſte waſſerſeyge / ſencken / erheben / oder verlaſſen ſol.

xcviij. artickel.

Mit was teuffe / ein Stolln den andern / enterben ſol.

xcix. artickel.

Die Stöllner / ſollen nicht vberſich brechen / andere Stöllen / das Neundte zuenterben.

c. artickel.

Den Stölln ſol von Hallen / Felſen / vnnd Affter / das Neundte geraicht werden.

c. i. artickel.

Wenn ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

C. ij. artickel.

So zwey Tieffste / inn eyner Zeche / weren.

C. iij. artickel.

So man auff Stollörtern / auffleſt / vnnd ſtuffen geſchlagen werden.

C. iiij. artickel.

Was Vnſer Hauptman oder Verwalter / Bergkmeiſter vnnd Geſchworne / vermög Vnſer Ordnung / beuehlen vnd ſchaffen / dem ſol gehorſam gelaiſtet werden.

Artickel des Dritten Teyls.

Der Erſte Artickel.

Von den Düttenherrn.

ij. artickel.

Von den Düttenſchreibern.

iij. artickel.

Von den Düttenmeiſtern / Schmeltzern / vnd andern Düttenarbeitern.

iiij. artickel.

Von den Abtreybern vnd ihrem beuehl.

v. artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn die Weſcher / darinnen puchen mügen.

vi. artickel.

Den Weſchern ein aigne Dütten / darinn zuſchmeltzen / gewieſen werden.

vij. artickel.

Niemandt ſol vom Schmeltzen / abgedrungen werden.

viij. artickel.

Niemands inn ein Dütten zu zwingen / noch mit liebnus darein zumüſſigen.

ix. artickel.

Nach Mittage / auch bey Nacht / ſol man nicht Schmeltzen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

x. artickel.

Kein Düttendiener ſol vber nacht aus dem Thal ſein.

xi. artickel.

Keiner ſol dem andern ſeine Silber / gekretz vnd anders zuſchreyben laſſen.

xij. artickel.

Wenn man mit Schmeltzen anlaſſen ſol.

xiij. artickel.

Von Schlacken.

xiiij. artickel.

Düttendiener / mit Vnſers Hauptmans / vnd der Düttenreuter wiſſen / an / vnd abzulegen.

xv. artickel.

Schichtmeiſter ſollen bey dem an / vnd auslaſſen des ſchmeltzens ſein.

Artickel des Vierten Teyls

Der erſte Artickel.

Alle irrung vnd gebrechen / Bergkwerck betreffende / ſollen am erſten vor Bergkmeiſter vnd Geſchwornen / gehandelt werden.

ij. artickel.

Da die gütliche handlung entſtünde / ſol die ſache inn das Ampt gelangen.

iij. artickel

So die güte im Ampt entſtünde / was ferner zuthun ſey

iiij. artickel.

Wo ſich eine / oder beyde part / auffs Recht werffen würden.

v. artickel.

Die Parten ſollen mit gnugſamen Volmachten fürkummen.

vi. artickel.

Vom Proceſs im Ampt zuhalten / auch von fürſtandt vnd gewehr zubeſtellen.

vij. art.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

vij. artickel.

Von straff der Parte / die fürstandt vnd gewehr nicht bestellen.

viij. artickel.

Wenn fürstandt vnd gewehr bestelt ist / wie ferner verfahren sol werden.

ix. artickel.

Von einbringung des Beklagten Exception.

x. artickel.

Von des Beklagten antwort / vnd zerstörlichen einreden.

xi. artickel.

Von Collationirung eingebrachter setze.

xij. artickel.

Die Vrteil auff das förderlichiste zufassen / vnd eröffnen.

xiij. artickel.

Die Vrteyler sollen gewarnet sein / auff die Hauptsache zusprechen.

xiiij. artickel.

Vom Vrteilgeldt vnd Botenlohn.

xv. artickel.

Von eröffnung der Vrteil / vnd inn was zeit / die / ihre krafft erraichen sollen.

xvi. artickel.

Von Leuterung / wie die einbracht / vnd darauff verfahren sol werden.

xvij. artickel.

Von beweisung / inn was zeit / die / volfürt sol werden.

xviij. artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch den Richter / oder Commissarien verzogen.

xix. artickel.

Von der frist / da ein Zeugenführer / sein Zeugknus / von ferne suchen müste.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

xx. artickel.

Von Beweisartickel / vnd fragstücken

xxi. artickel.

Von verhören der Zeugen.

xxij. artickel.

Wie man die Zeugen / zeugknus zugeben zwingen mag.

xxiij. artickel.

Die Zeugnus personen / sollen den gewohnlichen Zeugeneidt thun.

xxiiij. artickel.

Von eröffnung des Zeugknus / vnd der Partt gesetze darauff.

xxv. artickel.

Von Appellation / wie die gethan / vnd zugelassen sol werden.

xxvi. artickel.

In was zeit die Apostoln / gesucht sollen werden.

xxvij. artickel.

In was zeit die Apposteln / vns / fürbracht sollen werden

xxviij. artickel.

Inn was zeit die Appellation / gerechtfertigt sol werden

xxix. artickel.

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sachen / sollen einbracht werden.

xxx. artickel.

Was also inn der Appellation / zu recht erkandt wirdt / darbey sol es blaben.

xxxi. artickel.

Wenn ein Appellation fallen / vnd erleschen sol.

xxxij. artickel.

Von straff der Partt / die mit einbrengung der Setze seumig.

xxxiij artickel.

Von erlegung der Zwantzigk Marck Silber.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

XXXIIII. artickel.

Von Beyvrtel / ſol man nicht Leutern noch Appelliren.

XXXV. artickel.

Vom Proceſs vor Bergkgericht zuhalten.

XXXVI. artickel.

Der Partt einbrengen / ſol mit guter beſcheydenheit / geſtellet werden.

XXXVII. artickel.

Von des Amptſchreibers zufelliger beſoldung.

Vom Proceſs / der vor Vnſerm Bergkmeiſter / inn ſachen / inn ſein Ampt gehörig / vnnd auſſer Rechts gehalten ſol werden.

Der erſte Artickel.

Wider was Perſonen / vnd inn was ſachen / der Bergkmeiſter klage annehmen / kohmmer vnd hülff thun ſol.

ij. artickel.

Von der Citation / wider den Einheymiſchen Schuldiger.

iij. artickel

Wie ein frembder ſol geladen werden.

iiij. artickel.

Was auff den Erſten / Andern / vnd Dritten / Termin gehandelt ſol werden.

v. artickel.

Von der Ehafft.

vi. artickel.

Von der Vülff / zu der Auspent.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

vij. artickel.
Wie die Dülffe zu Bergkteylen gethan ſol werden.

viij. artickel.
Von auffgewanter Expens vnd vnkoſt.

ix. artickel.
Do der Beklagte auff den Erſten/Andern/Dritten/oder Vierden Termin erſcheint.

x. artickel.
Wo ſich ein teyl von diſem Proceſs / in das Ampt berüffte

xi. artickel.
Wenn die Klage / wider Einheymiſche angeſtellet.

xij. artickel.
Wenn die Klage zu einer Zechę / oder derſelben vorrath gethan wirdet.

xiij. artickel.
So die verholffene Teyl / Auspeut/Zechę oder Vorrath/zu voller zalung nicht raichte / oder ſo vberlaufft daran ſein wůrde.

xiiij. artickel.
Wie ſich der Bergkmeiſter / mit verſtattung der Kehnmer halten ſol.

xv. artickel.
Was Ordnung / inn der Dülff / zu beweglichen / oder vnbeweglichen gůtern / gehalten ſol werden.

Zum letzten volgen die Eyde /
der Amptleut / Diener
vnd anderer.

Correctur / vnd beſſerung /
etlicher wort/ wie man die
vorſtehen ſol.

Im Andern

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Im Andern art. des Bergkmeisters beuehl / in der fünfften zeil / stehet mit bericht / sol vmb bericht heissen.
In dem Drittten art. von der Geschwornen beuehl / in der Eilfften zeil / von oben herab stehet benügen / sol stehn sich begnügen.
Im Sechsten art. des Austeyles beuehl / in der achten zeil von obē herab / steht gezwiffichen / sol heissen gewisslichen.
Im Siebenden art. von des Silberbrenners beuehl / in der achten zeil / von vnten auff / stehet wie / sol wir heissen.
Im Achten art. von der Düttenreuter beuehl / in der siebenden zeil / stehet zwiffacher vnkost / sol stehn / mit zwifacher vnkost.
Von des Bergkschreibers lohn 2c. Von einer Belehenung / stehet liij w: gr. / sol stehn / liij. w. pfen.
Eodem loco / bald hernach / Ein Klagbrieff / stehet ij. w: gr. sol i. w: gr. stehn.
Im Zwelfften art. von der Marscheider beuehl / in der ander colum. in der 8. zeil / vō vndē auff / steht verbracht / sol fortbracht heissē.
Im xxv. art. von dem Einfahrer vnd seinem beuehl / inn der v. zeil stehet angezeigt / sol ausgezeigt stehen.
Im xxviij. art. im andern teil / vom Schweren zum messen / inn der andern colum. in der x. zeil / stehet die Erb / sol ausgelassen werdē
Ibidem in der xi. zeil / stehet fürlehnung / sol belehnung heissen.
Im xxxvij. art. von den Gedingen 2c. in der vi. zeil / stehet arbeit gefürdert / sol stehen arbeit nicht gefürdert.
Im xli. art. im Titel / stehet auff keiner Zech / sol sein auf einer Zech.
Im xlvi. art. im anfang des Titels / steht nach jrem gesatzten lohn / sol stehen an ihren gesatzten lohn.
Ibidem in der vij. zeil / stehet ob einem / sol ob aber stehen.
Im li. art. im anfangk der ersten zeil / stehet Ein Schichtmeister / sol stehn K ein Schichtmeister.
Im lij. art. in der x. zeil / stehet verorden / sol verordent heissen.
Im lxij. art. in der liij. zeil / stehet die sollen / sol stehen / der sol.
Im lxix. art. in de xi. zeil / stehet die gewehr / sol stehn die gewerckē.
Ibidem in der xx. zeil. steht wissentlich stehen lassen / sol stehn / wissentlich hette stehen lassen.
Im lxxvi. art. vom vorrecessen der Zechen / inn der xvi. zeil stehet / auch / sol noch stehen.
In dem lxxix. art. Wo man entschiedt irriger Bergksachen / in der liij. zeil. von vnden auff / sol stehn / ein oder ander teil.
Im lxxxij. art. die Gerichte in S. Joachimsthal mügen die frehe ueler 2c. in der xv. zeil / stehet abtrinnung / sol abtragung stehn.
Ibidem in der v. zeil / stehet zuvorgleichen / sol zuvorleyhen stehn.
Im c. iij. art. in der xliij. zeil / stehet veichers / sol Reitzers heissen.
Im Andern art. des Dritten Teils / in der viij zeil / stehet furgewegē sol furwegen stehen.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Gedruckt vnd volendet / in der Churfürstlichen Stadt Zwickaw / durch Wolffgang Weyerpeck / Im Monat Julij / Nach Christi vnsers Seligmachers gepurt / M. D. XLVIII.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
798/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

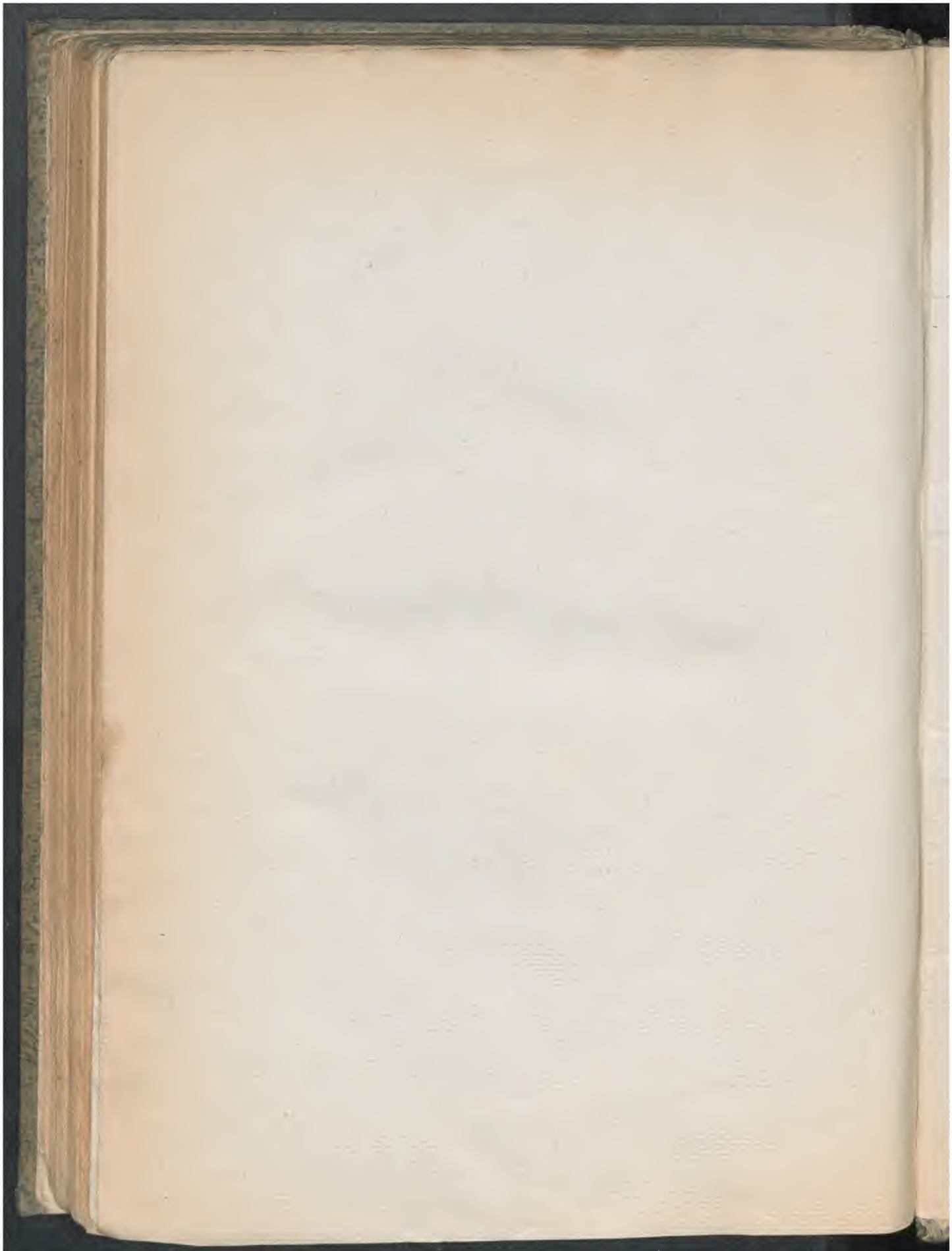

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Wellcome Trust, London.
788/D